

Substanzielles Protokoll 170. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 17. November 2021, 17.00 Uhr bis 22.58 Uhr, in der Halle 9 der Messe Zürich

Vorsitz: Präsident Mischa Schiwow (AL)

Beschlussprotokoll: Sekretär Simon Kälin-Werth (Grüne)

Substanzielles Protokoll: Andrea Marti und Doris Schibli

Anwesend: 117 Mitglieder

Abwesend: Peter Anderegg (EVP), Monika Bätschmann (Grüne), Markus Baumann (GLP), Dr. Michael Graff (AL), Andreas Kirstein (AL), Claudia Rabelbauer (EVP), Sebastian Vogel (FDP), 1 Sitz vakant

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.			Mitteilungen	
2.	2021/424	*	Weisung vom 03.11.2021: Stadtentwicklung Zürich, Stiftung BlueLion, Beiträge 2022–2025	STP
3.	2021/404	* E	Postulat der SP- und Grüne-Fraktion sowie der Parlaments- gruppe EVP vom 06.10.2021: Grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen	VGU
4.	2021/428	* E	Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Maya Kägi Götz (SP) vom 03.11.2021: Erhöhung der Fussverkehrssicherheit beim Übergang über die Seestrasse bei der Tramhaltestelle Museum Rietberg	VSI
5.	2021/429	* E	Postulat von Regula Fischer Svosve (AL) und Nicole Giger (SP) vom 03.11.2021: Erstellung eines Anteils an gemeinnützigen Alterswohnungen auf dem Gebiet der abgeänderten Sonderbauvorschiften Neu-Oerlikon	FV

6.	2021/436	Beschlussantrag von Hans Dellenbach (FDP), Andreas Kirstein (AL) und 40 Mitunterzeichnenden vom 10.11.2021: Rückkehr an den ordentlichen Sitzungsort im Rathaus unter Beachtung eines lageangepassten Schutzkonzepts	
7.	<u>2018/505</u>	Weisung vom 03.11.2021: Dringliche Motion von Roger Bartholdi und Stefan Urech betreffend zweckmässiger Neubau des Schulhauses Utogrund mit mindestens 12 Klassen, Antrag auf Fristerstreckung	VHB VSS
8.	<u>2019/4</u>	Weisung vom 03.11.2021: Dringliche Motion von Marcel Müller und Pascal Lamprecht betreffend Deckung des Schulraumbedarfs für die Primarschul- stufe im Gebiet Untermoos-Rautistrasse-Flurstrasse-Baden- erstrasse-Dennlerstrasse, Antrag auf Fristerstreckung	VHB VSS
9.	2021/360	Weisung vom 08.09.2021: Finanzverwaltung, Nachtragskredite II. Serie 2021	STR
10.	2021/397	Weisung vom 06.10.2021: Finanzdepartement, Tertialberichte II/2021 der Organisations- einheiten mit Produktegruppen-Globalbudgets	STR
11.	<u>2021/365</u>	Weisung vom 08.09.2021: Sportamt, Zürcher Sport-Ferienlager Fiesch, Beiträge und Erbringung unentgeltlicher Leistungen 2021–2024	VSS
12.	<u>2021/258</u>	Weisung vom 16.06.2021: Stadtentwicklung Zürich, Angebot Potenzialerhebung des Vereins FEMIA, Beiträge 2022–2025	STP
13.	2021/320	Weisung vom 14.07.2021: Liegenschaften Stadt Zürich, Parkhaus Urania, Quartier Altstadt, Vereinbarung zur vorzeitigen Aufhebung eines Baurechts- vertrags, Genehmigung; Nachtragskredit	FV
14.	2020/423	Weisung vom 30.09.2020: Finanzdepartement, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Teilrevision der Stiftungsstatuten	FV
15.	2020/424	Weisung vom 30.09.2020: Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Teilrevision der Stiftungs- statuten	FV
16.	2020/425	Weisung vom 30.09.2020: Finanzdepartement, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Totalrevision der Stiftungsstatuten und Rückzug einer Weisung; Variantenvorlage	FV

17.	2020/426	Weisung vom 30.09.2020: Gesundheits- und Umweltdepartement, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Teilrevision der Stiftungsstatuten	VGU FV
19.	2020/156 A/P	Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 06.05.2020: Verbesserung der Situation in den Pflege- und Betreuungsberu- fen der Gesundheitsinstitutionen	VGU
20.	2020/178 A/P	Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 13.05.2020: Verbesserung der Situation für die Pflege- und Betreuungs- berufe der Gesundheitsinstitutionen der Stadt	VGU
21.	2020/288 E/A	Postulat von Elisabeth Schoch (FDP) und Marion Schmid (SP) vom 01.07.2020: Reduzierung der Unzufriedenheit unter den Mitarbeitenden in den Pflegeberufen und der damit verbundenen Fluktuation	VGU

^{*} Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Geschäfte

4589. 2021/424

Weisung vom 03.11.2021:

Stadtentwicklung Zürich, Stiftung BlueLion, Beiträge 2022–2025

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 15. November 2021

4590. 2021/404

Postulat der SP- und Grüne-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 07.10.2021:

Grösserer unternehmerischer Handlungsspielraum für das Stadtspital unter angemessener demokratischer Mitbestimmung und Steuerung durch den Gemeinderat, Bericht mit einer Gegenüberstellung von Varianten und den jeweiligen Vor- und Nachteilen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4591. 2021/428

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Maya Kägi Götz (SP) vom 03.11.2021: Erhöhung der Fussverkehrssicherheit beim Übergang über die Seestrasse bei der Tramhaltestelle Museum Rietberg

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4592. 2021/429

Postulat von Regula Fischer Svosve (AL) und Nicole Giger (SP) vom 03.11.2021: Erstellung eines Anteils an gemeinnützigen Alterswohnungen auf dem Gebiet der abgeänderten Sonderbauvorschiften Neu-Oerlikon

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

4593. 2021/436

Beschlussantrag von Hans Dellenbach (FDP), Andreas Kirstein (AL) und 40 Mitunterzeichnenden vom 10.11.2021:

Rückkehr an den ordentlichen Sitzungsort im Rathaus unter Beachtung eines lageangepassten Schutzkonzepts

Hans Dellenbach (FDP) begründet den Beschlussantrag (vergleiche Beschluss-Nr. 4581/2021): Mein Vorstoss geniesst Unterstützung aus allen Parteien. Er betrifft den persönlichen Wunsch zahlreicher Ratsmitglieder, nach zwei schweren Pandemiejahren wieder in die Normalität zurückzukehren. Ausgelöst wurde die Debatte durch eine Umfrage unter den Ratsmitgliedern, bei der 118 von 125 Ratsmitglieder angaben, geimpft oder genesen zu sein. Dies entspricht einer Impfquote von rund 94 Prozent, das sollte reichen, um die Ratssitzungen wieder ins Rathaus zu verlegen – selbstverständlich unter Vorbehalt eines Schutzkonzeptes, das an die jeweils geltenden Massnahmen und Regeln angepasst ist. Durch das Schutzkonzept soll niemand ausgeschlossen werden. Wir sind der Meinung, dass das Rathaus für den Austausch besser geeignet ist, ausserdem ist der Zugang für die Öffentlichkeit besser als über den Livestream. Das Rathaus ist für die meisten Ratsmitglieder besser gelegen als die Halle in Oerlikon. Nicht zuletzt spricht die Ökologie für die Rückkehr: Die Halle 9 ist eine regelrechte CO₂-Schleuder,

während das Rathaus mit einer CO₂-neutralen Wärmepumpe ausgestattet ist. Uns ist klar, dass die Pandemie noch nicht vorbei ist, aber mit dem Umzug setzen wir ein Zeichen an die Bevölkerung, dass wir die Pandemie mit den bestehenden Mitteln handhaben können. Andere Parlamente haben bereits ähnliche Beschlüsse gefasst. Diese Entscheidung zu treffen, ist aus unserer Sicht nicht zu früh.

Dr. Davy Graf (SP) stellt den Ablehnungsantrag und begründet diesen: Mancherorts wird die Pandemie für beendet erklärt. Dahinter steckt keine böse Absicht, der Wunsch nach Normalität ist verständlich. Die Impfung zeigt, dass wir auf der Zielgeraden sind. Leider zeigen aber die aktuellen Fallzahlen, dass das Virus noch immer viel Raum einnimmt, auch wenn die Hospitalisierungsquote dieses Jahr tiefer als letztes Jahr ist. Aber der Winter beginnt erst. Wir müssen weiterhin wachsam sein und darauf achten, dass wir nicht in eine vierte oder fünfte Welle rutschen. Das ist schon aus Rücksicht auf das Pflegepersonal geboten. Die Halle 9 ist zweckmässig, um den Parlamentsbetrieb aufrecht zu erhalten. Auch das Schutzkonzept funktioniert – bisher musste keine einzige Sitzung abgesagt werden. Es stimmt, mit 94 Prozent Geimpften oder Genesenen ist der Gemeinderat vorbildlich. Der Rat ist aber nicht isoliert, die Pandemie läuft weiter. Es ist nicht der richtige Zeitpunkt. Der Vorschlag schafft neue Probleme, statt bestehende zu lösen. Ausserdem würde er die Ratsmitglieder in Geimpfte und Ungeimpfte teilen.

Weitere Wortmeldungen:

Matthias Probst (Grüne): Ich möchte Ihnen noch einige Zahlen zum aktuellen Stand der Pandemie mitgeben: 65 Prozent der Bevölkerung sind geimpft – zu wenige. Dass die Impfquote im Gemeinderat höher ist, ändert daran nichts. Der R-Wert von 1,32 ist ebenfalls viel zu hoch. Heute haben wir 5981 neue Fälle – ähnlich viele wie auf der Spitze der ersten und zweiten Welle. Dazu kommen 93 Hospitalisierungen und 10 Tote ebenfalls zu viele. Die Pandemie ist mitnichten vorbei! Im Gegenteil: Wir stehen inmitten der vierten Welle. Ausserdem gibt es einige im Gemeinderat, die sich weder impfen noch testen lassen möchten. Im Rathaus ist es nicht möglich, die 1,5 Meter Abstand zu halten. Deshalb müssten wir ein Schutzkonzept entwerfen, bei dem wir gewisse Menschen ausschliessen oder gegen ihren Willen testen müssten. Einer breiten Öffentlichkeit Zugang zu gewähren, kommt schon gar nicht in Frage. Natürlich möchten wir alle zurück ins Rathaus. Aber ietzt diesen Antrag zu stellen, ist falsch. Hinzu kommt, dass die Antragsteller ihren Antrag an das Ratsbüro hätten richten können. Wir hätten den Antrag dort diskutiert und wahrscheinlich festgestellt, dass eine Rückkehr ins Rathaus noch nicht möglich ist. Das haben die Antragsteller aber nicht gemacht und stattdessen diesen Beschlussantrag eingereicht, der nichts bringt ausser zusätzlicher Arbeit.

Guy Krayenbühl (GLP): Es wurde einiges gesagt, was richtiggestellt werden muss. Im Beschlussantrag wird verlangt, dass der Rat auf «den nächstmöglichen Zeitpunkt» wieder ins Rathaus ziehen soll. Dass wir bereits in der fünften Welle sind, ist uns allen bewusst. Trotzdem gibt es zahlreiche Leute, die wieder ins Rathaus zurück möchten. Wir haben es satt, in dieser klinischen Halle Politik zu betreiben. Es ist ganz einfach: Für diesen Zweck ist diese Halle kein guter Ort. Ausserdem haben wir als Politiker noch eine andere Aufgabe: Wir müssen der Bevölkerung zeigen, dass wieder eine Normalität kommen wird. Dazu gehört, dass wir irgendwann mit diesem Virus leben müssen. Wir müssen wieder Normalität herstellen.

Dr. David Garcia Nuñez (AL): Die AL hat den Beschlussantrag miteingereicht. Nicht, weil wir der Meinung sind, dass wir um jeden Preis ins Rathaus zurückwollen. Bereits mehrfach wurde betont, dass es sich beim Rathaus um ein schönes historisches Gebäude handelt. Dabei wurde aber nicht erwähnt, dass das Rathaus auch die Stimmung

zwischen den Parlamentariern aufheizt und den Hooliganismus fördert. Bei der Unterstützung dieses Antrags geht es uns viel mehr um die Möglichkeit, eine Alternative zu dieser Halle zu finden. Die Geschäftsleitung soll sich – terminlich unabhängig – mit der gegenwärtigen Situation und möglichen Alternativen auseinandersetzen. Man kann aber finden, dass es geschicktere Zeitpunkte für einen solchen Vorstoss gegeben hätte.

Der Rat lehnt den Beschlussantrag mit 48 gegen 67 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Mitteilung an den Stadtrat

4594. 2018/505

Weisung vom 03.11.2021

Dringliche Motion von Roger Bartholdi und Stefan Urech betreffend zweckmässiger Neubau des Schulhauses Utogrund mit mindestens 12 Klassen, Antrag auf Fristerstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Dringlichen Motion GR Nr. 2018/505.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

STR André Odermatt: Es geht um zwei Motionen mit einem Ziel: Langfristig genügend Schulraum im Gebiet rund um das Freilager zu schaffen. Der Handlungsbedarf ist bekannt und unbestritten, deshalb hat der Stadtrat die Motionen entgegengenommen. Auch das Vorgehen ist bereits geklärt: Die bestehende Schulanlage Utogrund soll durch einen grösseren Neubau ersetzt werden. Dazu liegen inzwischen zahlreiche mögliche Varianten vor. Trotzdem zeigte sich in Diskussionen unter anderem mit der Schule und dem Sport: Es gibt noch keine Variante, die betrieblich und baurechtlich vollumfänglich überzeugt. Das deutlich vergrösserte Raumprogramm ist eine grosse Herausforderung. Wir sind wesentlich weiter in der Planung als noch vor einem Jahr, als wir die letzte Fristverlängerung beantragt hatten. Wir sind aber auch noch nicht an einem Punkt, an dem wir guten Gewissens einen Projektierungskredit beantragen können. Dazu ist eine erneute, vertiefte Machbarkeitsstudie erforderlich. Diese Machbarkeitsstudie sollte bis Ende dieses Jahres vorliegen, sodass Anfang 2022 der Variantenentscheid gefällt werden kann. Kommenden Sommer soll dann der Projektierungskredit vorgelegt werden können. Um diese Arbeit sorgfältig erledigen zu können, benötigen wir eine Fristerstreckung.

Weitere Wortmeldung:

Roger Bartholdi (SVP): Wir sind sehr kritisch, wenn stets neue Fristerstreckungen gewährt werden. Im vorliegenden Fall sehen wir, dass die Situation kompliziert ist. Die SVP hofft, dass sie diesen sechs Monaten guten Gewissens zustimmen kann und dieser Entscheid dazu führt, dass wir bald ein gutes neues Schulhaus haben.

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 6. Februar 2019 überwiesenen dringlichen Motion, GR Nr. 2018/505, von Roger Bartholdi und Stefan Urech vom 19. Dezember 2018 betreffend Zweckmässiger Neubau des Schulhauses Utogrund mit mindestens 12 Klassen, wird um weitere sechs Monate bis zum 6. August 2022 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

4595. 2019/4

Weisung vom 03.11.2021

Dringliche Motion von Marcel Müller und Pascal Lamprecht betreffend Deckung des Schulraumbedarfs für die Primarschulstufe im Gebiet Untermoos-Rautistrasse-Flurstrasse-Badenerstrasse-Dennlerstrasse, Antrag auf Fristerstreckung

Der Stadtrat beantragt sofortige materielle Behandlung und eine Fristerstreckung zur Vorlage einer Weisung zur Dringlichen Motion GR Nr. 2019/4.

Der Rat stimmt der sofortigen materiellen Behandlung stillschweigend zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Wortmeldung siehe GR Nr. 2019/4, Beschluss-Nr. 4594/2021.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) stellt namens der Grüne-Fraktion den Ablehnungsantrag zum Antrag des Stadtrats: Im Februar 2019 hat der Gemeinderat zwei dringliche Motionen überwiesen, weil das neue Schulhaus Freilager zu klein gebaut wurde. Wir Grünen haben dies wiederholt moniert. Die erste Motion (GR Nr. 2018/505) forderte den Neubau des Schulhauses Utogrund. Die zweite Motion (GR Nr. 2019/4) verlangte mehr Schulraum im selben Perimeter. In der nun vorliegenden Weisung des Stadtrates zur erneuten Fristerstreckung wird in Bezug auf beide Motionen argumentiert, dass die Umsetzung des umfangreichen Raumprogramms aufgrund der knappen Platzverhältnisse schwierig sei. Diese Argumentation leuchtet uns als Begründung für die Fristerstreckung der ersten Motion ein, da das Schulareal Utogrund sehr klein ist. Unverständlich ist uns hingegen, warum sich der Stadtrat bei der Bereitstellung von zusätzlichem Schulraum ausschliesslich auf das Areal Utogrund fokussiert. Dabei wäre es doch gerade im Sinne der zweiten Motion, auch andere Schulgrundstücke in die Bereitstellung von zusätzlichem Schulraum einzubeziehen. Warum der Stadtrat diese Chance nicht ergreift, ist uns unverständlich, deswegen lehnen wir diese Fristerstreckung ab.

Weitere Wortmeldung:

Pascal Lamprecht (SP): Auch aus Sicht der SP sind die Antworten auf die beiden Motionen zu stark «copy paste». Für die SP ist zu wenig ersichtlich, inwiefern sich die Stadt im erwähnten Perimeter tatsächlich auf die Suche nach anderen Möglichkeiten gemacht hat. Das Stichwort heisst «dezentrale Quartierschulanlagen». Wir stimmen aber mit dem Stadtrat überein, dass die Machbarkeitsstudie seriös durchgeführt werden soll. Die SP stimmt der Fristerstreckung deshalb zu.

Der Rat stimmt dem Antrag des Stadtrats mit 99 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Die Frist zur Erfüllung der am 6. Februar 2019 überwiesenen dringlichen Motion, GR Nr. 2019/4, von Marcel Müller und Pascal Lamprecht vom 9. Januar 2019 betreffend Deckung des Schulraumbedarfs für die Primarschule im Gebiet Untermoos-Rautistrasse-Flurstrasse-Badenerstrasse-Dennlerstrasse, wird um sechs Monate bis zum 6. August 2022 verlängert.

Mitteilung an den Stadtrat

4596. 2021/360

Weisung vom 08.09.2021:

Finanzverwaltung, Nachtragskredite II. Serie 2021

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Für das Jahr 2021 werden gemäss der vorstehenden detaillierten Zusammenstellung zusammenfassend folgende Nachtragskredite II. Serie bewilligt:

Erfolgsrechnung	Betrag
1. Nachtragskredite	7 639 600
2. Kreditübertragungen	+605 500
	-451 500
Nachtragskredite brutto	7 793 600

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Betrag
1. Nachtragskredite	7 400 000
2. Kreditübertragungen	+0
	-154 000
Nachtragskredite brutto	7 246 000

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Betrag
1. Nachtragskredite	_
2. Kreditübertragungen	_
Nachtragskredite brutto	_

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass

in der Erfolgsrechnung	Betrag
– den Nachtragskrediten von	7 639 600
– den Kreditübertragungen von	+605 500
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
verursachte Minderaufwendungen aus den Kreditübertragungen von	-451 500
- Folgewirkungen aus den Nachtragskrediten und Kreditübertragungen	-1 841 000
so dass sich Netto-Mehraufwendungen ergeben von	5 952 600

in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Betrag
- den Nachtragskrediten von	7 400 000
– den Kreditübertragungen von	+0
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
 verursachte Minderausgaben aus den Kreditübertragungen von 	-154 000
- Minderausgaben / Mehreinnahmen aus den Nachtragskrediten von	-235 200
so dass sich Netto-Mehrausgaben ergeben von	7 010 800

in der Investitionsrechnung Finanzvermögen	Betrag
- den Nachtragskrediten von	_
– den Kreditübertragungen von	_
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
 verursachte Minderausgaben aus den Kreditübertragungen von 	_
- Folgewirkungen aus den Nachtragskrediten von	-3 000 000
so dass sich Netto-Minderausgaben ergeben von	-3 000 000

Eintretensdebatte:

Namens der Rechnungsprüfungskommission (RPK) stellt der Präsident Felix Moser (Grüne) die Weisung zu den Nachtragskrediten II. Serie 2021 vor.

Felix Moser (Grüne): Der Stadtrat beantragt finanzielle Mittel im Umfang von 10 Millionen Franken. Davon werden sechs Millionen Franken die Erfolgsrechnung belasten. Vier Millionen Franken werden die Investitionsrechnung belasten. Die Fraktionen haben zu keinem Kreditantrag einen Detailantrag gestellt, das ist selten. Trotzdem schätzt die Rechnungsprüfungskommission (RPK), dass – wie für die Bewilligung von Nachtragskrediten üblich – der gesamte Stadtrat anwesend ist. Ich führe kurz aus, worum es bei den Krediten inhaltlich geht: Die zwei grössten Posten sind das höhere Stundenwachstum in der Pflegeleistung der Spitex, das mit 4,8 Millionen Franken zu Buche schlägt; und das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) beantragt vier Millionen Franken mehr, um Photovoltaikanlagen bauen zu können. Andere Anträge in kleinerem Umfang sind beispielsweise die Mehrarbeit bei den Parlamentsdiensten, Pandemieschutzmaterial oder Mehrkosten wegen erhöhten Gaspreisen. Zudem gibt es einzelne finanzrechtliche Korrekturen wie vergessene Abschreibungen. Mit den Nachtragskrediten werden keine neuen Stellen geschaffen. Die RPK empfiehlt die Zustimmung zur Weisung.

Eintreten ist unbestritten.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die RPK beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Präsident Felix Moser (Grüne), Referent; Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst

(AL), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP), Renate Fischer (SP), Cathrine

Pauli (FDP), Alan David Sangines (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP)

Abwesend: Severin Pflüger (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 43bis Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 113 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

1. Für das Jahr 2021 werden gemäss der vorstehenden detaillierten Zusammenstellung zusammenfassend folgende Nachtragskredite II. Serie bewilligt:

Erfolgsrechnung	Betrag
1. Nachtragskredite	7 639 600
Kreditübertragungen	+605 500
	-4 51 500
Nachtragskredite brutto	7 793 600

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Betrag
1. Nachtragskredite	7 400 000
2. Kreditübertragungen	+0
	-154 000
Nachtragskredite brutto	7 246 000

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Betrag
1. Nachtragskredite	_
2. Kreditübertragungen	_
Nachtragskredite brutto	_

2. Es wird davon Kenntnis genommen, dass

in der Erfolgsrechnung	Betrag
- den Nachtragskrediten von	7 639 600
– den Kreditübertragungen von	+605 500
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
 verursachte Minderaufwendungen aus den Kreditübertragungen von 	-451 500
- Folgewirkungen aus den Nachtragskrediten und Kreditübertragungen	-1 841 000
so dass sich Netto-Mehraufwendungen ergeben von	5 952 600

in der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Betrag
- den Nachtragskrediten von	7 400 000
– den Kreditübertragungen von	+0
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
verursachte Minderausgaben aus den Kreditübertragungen von	-154 000
Minderausgaben / Mehreinnahmen aus den Nachtragskrediten von	-235 200
so dass sich Netto-Mehrausgaben ergeben von	7 010 800

in der Investitionsrechnung Finanzvermögen	Betrag
- den Nachtragskrediten von	_
– den Kreditübertragungen von	_
auf anderen Konten gegenüberstehen:	
 verursachte Minderausgaben aus den Kreditübertragungen von 	_
– Folgewirkungen aus den Nachtragskrediten von	-3 000 000
so dass sich Netto-Minderausgaben ergeben von	-3 000 000

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 24. November 2021 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

4597. 2021/397

Weisung vom 06.10.2021:

Finanzdepartement, Tertialberichte II/2021 der Organisationseinheiten mit Produktegruppen-Globalbudgets

Antrag des Stadtrats

Unter Ausschluss des Referendums:

- Die Tertialberichte per 31. August 2021 der Organisationseinheiten mit Produktegruppen-Globalbudgets werden zur Kenntnis genommen (Beilage Rechnung 2021 Tertialbericht II).
- Für das Jahr 2021 werden mit den Tertialberichten per 31. August 2021 gemäss der vorstehenden Zusammenstellung unter Kapitel 4 folgende Globalbudget-Ergänzungen bewilligt:

Ordentliche Globalbudgetergänzungen pro Produktegruppe (Beträge in Franken)	BU 2021	Lohnmass- nahmen 2021	Bewilligte GBE	Ordentliche GBE	BU 2021 inkl. Lohnmass- nahmen und ordentliche GBE
Museum Rietberg					
Sammlungen und Ausstellungen	10 632 700	39 400	0	637 500	11 309 600
Steueramt					
Digitalisierung und Lagerung von Steu- erdaten und Akten (Scan-Center)	-1 026 500	29 600	0	900 000	-96 900
Pflegezentren					
Pflege, Betreuung, Hotellerie	-2 815 700	1 234 900	7 000 000	7 000 000	12 419 200
Alterszentren					
Alterswohnen mit Pflege	-3 853 600	542 600	6 500 000	5 000 000	8 189 000
Stadtspital Waid					
Stationäre Versorgung (inkl. Aus-, Fort- und Weiterbildung)	-2 431 300	365 600	4 368 400	4 998 000	7 300 700
Ambulante und teilstationäre Versor- gung (inkl. Notfall)	2 215 700	144 500	1 316 900	937 000	4 614 100
Stadtspital Triemli					
Stationäre Versorgung (inkl. Aus-, Fort- und Weiterbildung)	-3 169 600	1 377 500	0	3 514 800	1 722 700
Sport					
Bereitstellung und Betrieb von Sport- anlagen	44 721 500	71 200	0	2 200 000	46 992 700
Bereitstellung und Betrieb von Hallen- und Freibädern	24 135 600	104 300	0	2 300 000	26 539 900
Total Ordentliche Globalbudgetergänzungen				27 487 300	
(+ = Aufwandüberschuss / – = Ertragsüber	schuss)				

Referent zur Vorstellung der Weisung:

Felix Moser (Grüne): Zusammen mit den Tertialberichten beantragt der Stadtrat 27,5 Millionen Franken Globalbudgetergänzungen. Fast alle Dienstabteilungen mit Globalbudget waren von der Pandemie stark betroffen. Deshalb sind fast alle Ergänzungen durch Kosten aufgrund der Pandemie begründet. Ein Beispiel dafür ist der eingeschränkte Betrieb des Museums Rietberg, der dazu führte, dass das Museum mit einem negativen Resultat rechnet. Das Steueramt ist eine Ausnahme, weil dessen Globalbudgetergänzung damit zu tun hat, dass der Kanton auf eine vollelektronische Steuererklärung umgestellt hat. Deshalb hat das Scanzentrum der Stadt Zürich weniger Aufträge erhalten. Im Gesundheits- und Umweltdepartement (GUD) gibt es vier Dienstabteilungen mit Globalbudget, die Alters- und Pflegezentren sowie die beiden Stadtspitäler, die

alle stark von der Pandemie betroffen waren. In den Alters- und Pflegezentren war die Auslastung infolge der Pandemie tief. Auch beide Spitäler beantragen aufgrund der Pandemie Globalbudgetergänzungen. Grün Stadt Zürich beantragt trotz Sturmschäden keine Globalbudgetergänzung. Kredite aufgrund dieser Sturmschäden wurden bereits im Zuge der Tertialberichte I 2021 gewährt. Auch das EWZ benötigt keine zusätzlichen Gelder, da es finanziell auf Kurs und wenig von Corona betroffen ist. Die Rechnungsprüfungskommission hat zu den Tertialberichten Fragen gestellt, die zufriedenstellend beantwortet wurden. Die Kommission beantragt einstimmig, den Tertialberichten zuzustimmen und die Globalbudgetergänzungen zu genehmigen.

Der Ratspräsident beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 2, Tabelle (Auszug):

Sport <u>amt</u>					
Bereitstellung und Betrieb von Sport- anlagen	44 721 500	71 200	0	2 200 000	46 992 700
Bereitstellung und Betrieb von Hallen- und Freibädern	24 135 600	104 300	0	2 300 000	26 539 900

Der Rat stimmt dem Antrag des Ratspräsidenten stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die RPK beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Felix Moser (Grüne), Referent; Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst

(AL), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP), Renate Fischer (SP), Cathrine

Pauli (FDP), Alan David Sangines (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP)

Abwesend: Severin Pflüger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die RPK beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Felix Moser (Grüne), Referent; Vizepräsident Florian Utz (SP), Walter Angst

(AL), Dr. Florian Blättler (SP), Susanne Brunner (SVP), Renate Fischer (SP), Cathrine

Pauli (FDP), Alan David Sangines (SP), Sven Sobernheim (GLP), Johann Widmer (SVP)

Abwesend: Severin Pflüger (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 43bis Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der RPK mit 110 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist beschlossen:

Unter Ausschluss des Referendums:

 Die Tertialberichte per 31. August 2021 der Organisationseinheiten mit Produktegruppen-Globalbudgets werden zur Kenntnis genommen (Beilage Rechnung 2021 Tertialbericht II). 2. Für das Jahr 2021 werden mit den Tertialberichten per 31. August 2021 gemäss der vorstehenden Zusammenstellung unter Kapitel 4 folgende Globalbudget-Ergänzungen bewilligt:

Ordentliche Globalbudgetergänzungen pro Produktegruppe (Beträge in Franken)	BU 2021	Lohnmass- nahmen 2021	Bewilligte GBE	Ordentliche GBE	BU 2021 inkl. Lohnmass- nahmen und ordentliche GBE
Museum Rietberg					
Sammlungen und Ausstellungen	10 632 700	39 400	0	637 500	11 309 600
Steueramt					
Digitalisierung und Lagerung von Steu- erdaten und Akten (Scan-Center)	-1 026 500	29 600	0	900 000	-96 900
Pflegezentren					
Pflege, Betreuung, Hotellerie	-2 815 700	1 234 900	7 000 000	7 000 000	12 419 200
Alterszentren					
Alterswohnen mit Pflege	-3 853 600	542 600	6 500 000	5 000 000	8 189 000
Stadtspital Waid					
Stationäre Versorgung (inkl. Aus-, Fort- und Weiterbildung)	-2 431 300	365 600	4 368 400	4 998 000	7 300 700
Ambulante und teilstationäre Versor- gung (inkl. Notfall)	2 215 700	144 500	1 316 900	937 000	4 614 100
Stadtspital Triemli					
Stationäre Versorgung (inkl. Aus-, Fort- und Weiterbildung)	-3 169 600	1 377 500	0	3 514 800	1 722 700
Sportamt					
Bereitstellung und Betrieb von Sport- anlagen	44 721 500	71 200	0	2 200 000	46 992 700
Bereitstellung und Betrieb von Hallen- und Freibädern	24 135 600	104 300	0	2 300 000	26 539 900
Total Ordentliche Globalbudgetergänzungen				27 487 300	
(+ = Aufwandüberschuss / – = Ertragsüber	schuss)				

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 24. November 2021 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

4598. 2021/365

Weisung vom 08.09.2021:

Sportamt, Zürcher Sport-Ferienlager Fiesch, Beiträge und Erbringung unentgeltlicher Leistungen 2021–2024

Antrag des Stadtrats

Für die Vorbereitung und Durchführung des Zürcher Sport-Ferienlagers Fiesch werden der Interessensgemeinschaft Zürcher Sport-Ferienlager Fiesch für die Jahre 2021–2024 jährlich wiederkehrend neue Ausgaben von insgesamt Fr. 420 000.– bewilligt, davon

- a. Fr. 150 000.- als Betriebsbeitrag und
- b. Fr. 270 000. für wesentliche Eigenleistungen sowie Einnahmeverzichte.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferentin:

Natalie Eberle (AL): Das Sport- und Ferienlager Fiesch gibt es bereits seit 36 Jahren. Es ist das beliebteste Ferienlager für Jugendliche in der Stadt Zürich – jedes Jahr nehmen circa 700 Jugendliche am Lager teil, es ist das am schnellsten ausgebuchte Ferienangebot der Stadt Zürich. In jedem Lager werden zahlreiche Angebote bereitgestellt.

Zum Trägerverein – der Interessensgemeinschaft Zürcher Sport-Ferienlager (IGZF) – gehören unter anderem die Stadt, das Schul- und Sportdepartement, das Sozialdepartement sowie diverse Sportorganisationen, Sponsoren und Privatpersonen. Die Hauptaufgabe der IGZF ist die Akquise von Sponsoren und Mitgliedern. Dank dem Einsatz der IGZF trugen Sponsoren in den Jahren 2017–2020 zwischen 60 000 und 80 000 Franken zu den Durchführungen des Lagers bei. Damit das beliebte Angebot weiter bestehen kann, soll der jährliche Betriebsbeitrag von 150 000 Franken sowie unentgeltliche Leistung von 270 000 Franken in den Jahren 2021-2024 beibehalten werden. Die Eigenleistung beinhaltet 270 Stellenprozente im Umfang von rund 210 000 Franken sowie die kostenlose Zurverfügungstellung von Material durch das Sportamt, das Schulamt, Organisation und Informatik Stadt Zürich sowie die sozialen Dienste. Insgesamt beträgt der ausgewiesene Nettoaufwand für das Ferienlager 407 122 Franken. Pro Kind ergibt das Nettokosten von 602 Franken. An den Ferienlagern nehmen leider nicht aus allen Stadtkreisen und Gesellschaftsschichten gleich viele Jugendliche teil. Dies hat auch das Organisationskomitee der Zürcher Sport- und Ferienlager durch eine Auswertung der Anmeldungen festgestellt. Um den Zugang zum Angebot für alle zu verbessern, wurden verschiedene Massnahmen ergriffen. So werden alle Haushalte der Stadt Zürich mit Kindern im Zielgruppenalter per Post mit Infobroschüren bedient, um auch Familien ohne IT-Zugang zu erreichen. Damit auch bildungsferne Familien einen besseren Zugang erhalten, werden zudem die Sozialarbeitenden in den Schulen besser eingebunden.

Weitere Wortmeldungen:

Urs Riklin (Grüne): Die Grünen werden der Weisung zustimmen, weil wir möchten, dass das Ferienlager Fiesch weiterhin durchgeführt werden kann. Unserem Ja zu 150 000 Franken in Geld und 270 000 Franken in Eigenleistungen von Mitarbeitenden der Stadt Zürich möchten wir allerdings noch Wünsche anfügen: Jugendliche aus den Schulkreisen Letzi, Schwamendingen, Limmat und Glattal sind beim Ferienlager Fiesch stark unterrepräsentiert, während Jugendliche aus den Schulkreisen Uto, Waidberg und Zürichberg stark überrepräsentiert sind. Wir wünschen uns, dass diesem Problem mit geeigneten Massnahmen begegnet wird. Ausserdem würden wir uns wünschen, dass in der sehr fleischlastigen Menügestaltung des Ferienlagers auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden. An vielen Tagen wird sowohl mittags als auch abends Fleisch oder Fisch serviert. Die Ernährungsrichtlinie der Stadt Zürich hält fest, dass den Schülerinnen und Schülern zwei bis vier Mal pro Woche Fleisch serviert werden soll. Natürlich wird das Ferienlager nicht von der Stadt Zürich beliefert. Nichtsdestotrotz finanziert die Stadt das Lager grösstenteils, weshalb sich ein Gespräch mit den Köchinnen und Köchen lohnen würde, damit auch ausgewogene vegetarische Gerichte erwogen werden.

Christian Huser (FDP): Die FDP stimmt der Weisung zu. Lieber Urs Riklin (Grüne): Warum man bei einer einstimmigen Zustimmung in der Kommission die fünf Minuten Redezeit fast ausnutzen muss, ist mir unverständlich.

Schlussabstimmung

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Natalie Eberle (AL), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz

Bürgisser (Grüne), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Maya Kägi Götz (SP), Ursula Näf (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne),

Shaibal Roy (GLP)

Enthaltung: Präsident Stefan Urech (SVP)

Abwesend: Roger Bartholdi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 102 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für die Vorbereitung und Durchführung des Zürcher Sport-Ferienlagers Fiesch werden der Interessensgemeinschaft Zürcher Sport-Ferienlager Fiesch für die Jahre 2021–2024 jährlich wiederkehrend neue Ausgaben von insgesamt Fr. 420 000.– bewilligt, davon

- a. Fr. 150 000.- als Betriebsbeitrag und
- b. Fr. 270 000.– für wesentliche Eigenleistungen sowie Einnahmeverzichte.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 24. November 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2022)

4599. 2021/258

Weisung vom 16.06.2021:

Stadtentwicklung Zürich, Angebot Potenzialerhebung des Vereins FEMIA, Beiträge 2022–2025

Antrag des Stadtrats

Für das Angebot Potenzialerhebung des Vereins FEMIA wird für die Jahre 2022–2025 ein jährlich wiederkehrender und leistungsabhängiger Beitrag von maximal Fr. 88 800.– bewilligt.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit:

Natalie Eberle (AL): Der Vereinszweck von FEMIA ist die Integration und das Empowerment von Migrantinnen und Migranten. Im Jahr 2012 wurde der Verein mit dem Gleichstellungspreis der Stadt Zürich ausgezeichnet. FEMIA arbeitet niederschwellig und ist sowohl bei der Migrationsbevölkerung als auch bei den zuweisenden Stellen gut bekannt. Das Angebot Potenzialerhebungen ermöglicht die individuelle Abklärung von schulungewohnten Erwachsenen in Bezug auf den Erwerb der deutschen Sprache. Das Angebot berücksichtigt die aktuelle Lebenslage der Betroffenen und führt zu einer Empfehlung des für sie geeignetsten Kursangebots. In der Pilotphase in den Jahren 2019–2021 wurde das Projekt vom Sozialdepartement finanziert. Aufgrund der Erkenntnisse aus dem Zwischenbericht ist der Bedarf und der Nutzen für die Stadt erwiesen. Der Verein soll deshalb in den Jahren 2022–2025 mit einem jährlichen Beitrag von maximal 88 800 Franken unterstützt werden. Die Zuständigkeit wechselt damit zum Präsidialdepartement, in die Dienstabteilung Stadtentwicklung. Der Verein ist ein wichtiger Akteur in der städtischen Sprachförderung. Er ist spezialisiert auf Alphabetisierungs- und Basiskurse sowie auf Kommunikationstraining für besonders langsam Lernende. Der Verein erreicht auch Migrantinnen und Migranten, die von sich aus kaum eine Beratungsstelle aufsuchen würden. Alle Kurse von FEMIA bieten die Möglichkeit einer Kinderbetreuung. Für manche Kleinkinder bedeutet der Besuch dieser Kinderbetreuung die allererste Begegnung mit Menschen ausserhalb ihrer Gemeinschaft. FEMIA kümmert sich auch um die sprachliche Frühförderung der Kinder. Dem Verein FEMIA ist es gelungen, sich eine stabile finanzielle Lage aufzubauen. Der Ertrag setzt sich aus Kursbeiträgen von Lernenden, Beiträgen der öffentlichen Hand sowie Spenden zusammen. Das Eigenkapital beläuft sich auf 492 497 Franken. Davon sind 374 000 Franken Rückstellungen für Projekte und Infrastruktur sowie Reserven, also gebundenes Kapital. Zudem führt der Verein FEMIA einen Fonds für Härtefälle im Umfang von knapp 50 000 Franken. Im Rahmen des Pilotprojekts hat FEMIA jede

durchgeführte Potenzialerhebung seit September 2021 festgehalten. Für den Zwischenbericht wurden drei Semester ausgewertet. Dokumentiert wurden insgesamt 170 Potenzialerhebungen für 159 Frauen und 11 Männer aus 50 verschiedenen Ländern. Knapp zwei Drittel der Beratenen verfügten über eine B-Bewilligung, ein Fünftel verfügte über eine Niederlassungsbewilligung C. Rund 18 Prozent haben eine F- oder N-Bewilligung oder sind Schweizerinnen und Schweizer. In 95 Prozent der Abklärungen zeigte sich, dass die Migrantinnen und Migranten eine Deutsch-Alphabetisierung oder einen Kurs für langsam Lernende brauchen: 70 Prozent dieser Beratenen besuchen in der Folge einen FEMIA-Kurs. Aufgrund der in der Pilotphase geleisteten Entwicklungsarbeiten werden die Potenzialerhebungen in den Folgejahren kostengünstiger. Die Leistungsvereinbarung stellt sich deshalb folgendermassen zusammen: Der jährliche Sockelbeitrag von 30 000 Franken dient der Bereitstellung des Angebots sowie der fachlichen Weiterentwicklung. Die realisierten Abklärungen sollen zudem leistungsabhängig mit je 420 Franken abgegolten werden, dies mit bis zu 58 800 Franken jährlich. Dies entspricht 40 Potenzialerhebungen. Die Mehrheit der Kommission ist der Meinung, dass der Verein FEMIA einen wichtigen Beitrag zur Integrationsförderung von Migrantinnen und Migranten leistet.

Kommissionsminderheit:

Stefan Urech (SVP): Ich möchte vorausschicken, dass ich die Arbeit des Vereins FEMIA ebenfalls für wertvoll halte. An dieser Arbeit ist nichts auszusetzen. Nichtsdestotrotz lehnt die SVP den weiteren Ausbau des Sozialstaats ab. In Kürze werden wir uns wieder darüber aufregen, dass im Rahmen des Budgets zu viel finanziert wird. Dann geht es um Tage wie heute, wo eine gute Idee von einem Verein präsentiert wird, der einen wertvollen Beitrag leistet und auch gerne Geld von der Stadt erhalten würde. Das sind die Momente, in denen wir Bürgerlichen Rückgrat beweisen und darauf hinweisen müssen, dass die Stadt Zürich nicht in der finanziellen Lage ist, weitere Projekte zu unterstützen. Zu solchen Projekten gehört die kostenfreie Betreuung von Kindern während Sprachkursen. Erwähnt werden muss, dass sich Schweizer oder Seconda-Mütter auch nicht auf solche Angebote stützen können. Deswegen finden wir es schwierig, wenn man Migrantinnen und Migranten gleich von Anfang an daran gewöhnt, dass sich um alles gekümmert und für alles bezahlt wird.

Weitere Wortmeldung:

Dr. Balz Bürgisser (Grüne): Die deutsche Sprache ist der Schlüssel zur Integration und zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt. FEMIA setzt sich genau diese Integration zum Ziel und bietet deswegen Deutschkurse an. Sie richtet sich an Migrantinnen und Migranten, die unter erschwerten Bedingungen Deutsch lernen möchten. Es geht um Menschen, die kaum lesen oder schreiben und keinen regulären Fremdsprachenunterricht besuchen können. FEMIA geht gezielt auf individuelle Bedürfnisse ein. Genau diese Menschen dürfen weder unter- noch überfordert werden, wobei die Gefahr der Überforderung grösser ist. Deswegen ist die genaue Abklärung des Bildungsstands einer Interessentin nötig. Durch Potenzialerhebungen werden die Chancen grösser, dass die Kurse erfolgreich absolviert werden können. Das Geld für diese Abklärungen ist deswegen sehr gut investiert. Es wird kein neues Angebot geschaffen, die städtischen Beiträge sollen lediglich weitergeführt werden. Die Grünen stimmen dem Antrag daher zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Natalie Eberle (AL), Referentin; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Dr. Balz

Bürgisser (Grüne), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Christian Huser (FDP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP)

i. V. von Maya Kägi Götz (SP)

Minderheit: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Roger Bartholdi (SVP)

Abwesend: Ursula Näf (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für das Angebot Potenzialerhebung des Vereins FEMIA wird für die Jahre 2022–2025 ein jährlich wiederkehrender und leistungsabhängiger Beitrag von maximal Fr. 88 800.– bewilligt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 24. November 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2022)

4600. 2021/320

Weisung vom 14.07.2021:

Liegenschaften Stadt Zürich, Parkhaus Urania, Quartier Altstadt, Vereinbarung zur vorzeitigen Aufhebung eines Baurechtsvertrags, Genehmigung; Nachtragskredit

Antrag des Stadtrats

 Die am 9. Juni 2021 öffentlich beurkundete Vereinbarung über die Aufhebung des Baurechtsvertrags vom 27. Februar 1970 und den damit zusammenhängenden Heimfall des PH Urania rückwirkend per 1. Januar 2021 mit einer Entschädigung von Fr. 2 422 517.— wird genehmigt.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Im Budget 2021 wird folgende Budgetanpassung (NK) bewilligt:

IM-Position	Sachkonto	Budget	NK	Budget neu
		bisher	in Fr.	(inkl. NK)
		in Fr.		in Fr.
(2036) 590011 Parkhaus Urania	Erwerb, 5040 00 000	0	2 422 517	2 422 517
	Hochbauten			

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit:

Hans Dellenbach (FDP): Dieses Geschäft schlägt keine grossen Wellen. Vereinfacht gesagt verschiebt die Stadt Geld aus der einen Hosentasche in die andere. Es geht um die Bereinigung von komplizierten, historisch gewachsenen Strukturen. Die Firma Parking Zürich AG, die seit dem Jahr 1984 vollständig der Stadt Zürich gehört, ist für die Bewirtschaftung und den Betrieb der städtischen Parkhäuser zuständig. Zahlreiche Parkhäuser gehören der Stadt Zürich und werden als Rohbaumiete an die Parking Zürich AG vermietet. Das Parkhaus Urania ist die einzige Ausnahme: Das Grundstück, auf dem dieses Parkhaus steht, gehört der Stadt, wird aber im Baurecht an die Parking Zürich AG abgegeben. Das eigentliche Parkhaus gehört der Parking Zürich AG. Das macht die Sache für beide Seiten komplizierter als nötig. Deswegen haben die beiden Parteien beschlossen, den Baurechtsvertrag vorzeitig aufzulösen. Dadurch geht das Parkhaus Urania an die Stadt Zürich über. Die Stadt Zürich bezahlt der Parking Zürich AG

eine Entschädigung über 2,4 Millionen Franken. Die Parking Zürich AG bezahlt keine Baurechtszinsen mehr. Die Stadt hat auf ihrer Seite Abschreibungs- und Kapitalkosten von 132 000 Franken, weil sie nun Eigentümerin des Parkhauses ist. Im Gegenzug wird das Parkhaus Urania in den Mietvertrag aufgenommen, in dem alle anderen Parkhäuser der Parking Zürich AG enthalten sind. Die Parking Zürich AG zahlt der Stadt dafür mehr Miete. Das Resultat ist, dass beide Parteien gleich dastehen wie zuvor. Die Aufhebung des Baurechts führt allerdings zu einer klareren Trennung der Eigentumsverhältnisse: Die Stadt ist Eigentümerin der Parkhäuser, Parking Zürich AG ist für den Betrieb zuständig. Die Mehrheit der Kommission beantragt Zustimmung zur Weisung.

Kommissionminderheit:

Martin Götzl (SVP): Die SVP-Fraktion lehnt diese Weisung ab. Wir fragen uns, was die Stadt durch die vorliegende Vertragsauflösung erreichen will. Handelt es sich um eine Verschlankung der Struktur? Das fände die SVP begrüssenswert. Handelt es sich um einen weiteren Schritt, dass mittelfristig auch diese Parkplätze weichen müssen? Dies wäre für die SVP nicht akzeptabel. Oder sind es gar andere Gründe? Fakt ist, dass der Baurechtsvertrag rückwirkend per 1. Januar 2021 aufgelöst wird. Der Gemeinderat reglementiert heute also, was bereits gestern entschieden wurde – für die SVP ein formales No-Go. Welche Kurzschlussreaktion ein solches Vorgehen legitimiert, ist uns unklar. In der Diskussion in der Fraktion kam auch zum Vorschein, dass diese Parkhäuser und deren Betrieb unter Geheimhaltung Thema der Rechnungsprüfungskommission (RPK) sind. Das liess uns aufhorchen. Könnte hier etwas nicht ganz konform sein? Deswegen haben wir der Kommission am 28. Oktober 2021 Fragen gestellt, die erst heute beantwortet wurden. Die Antworten haben unseren Verdacht nicht entkräftet. Solange diese Zweifel nicht ausgeräumt sind, kann die SVP-Fraktion dieser Weisung nicht zustimmen.

Weitere Wortmeldungen:

Lisa Diggelmann (SP): Der Bedarf für einen Nachtragskredit für das vorliegende Projekt wurde uns in der Kommission plausibel erläutert: Wenn der Heimfall erst ab dem Jahr 2022 geltend gemacht würde, würde der Verwaltung grosser Zusatzaufwand entstehen. Die Abklärung der Rahmenbedingungen nahm viel Zeit in Anspruch. Deshalb fiel der Antrag nicht in die ordentliche Budgetphase 2021. Wir unterstützen das Anliegen, dass die Parking Zürich AG bei allen Parkhäusern als Mieterin fungiert. Dadurch wird eine einheitliche Struktur ermöglicht.

Jean-Marc Jung (SVP): Neun von zehn Parkhäusern vermietet die Stadt bereits an die Parking Zürich AG. Nur ein grosses, gut ausgelastetes Parkhaus fehlt noch im Portefeuille. Für das Parkhaus Urania soll nun der Baurechtsvertrag vorzeitig aufgehoben und rückwirkend aufgelöst werden. Dieses Vorgehen lässt aufhorchen. Der jährliche Mietzins steigt, die Parking Zürich AG wird in Zukunft mehr bezahlen, und dies trotz laufenden Sanierungsarbeiten. Die Folge davon wird eine massive Erhöhung der Parkgebühren sein. Oder soll das Parkhaus mittelfristig finanziell ausgehöhlt werden? Das würde bedeuten, dass das Parkhaus allenfalls mit einer neuen Zweckbestimmung saniert werden muss. Diese Zweckbestimmung wäre dann vielleicht plötzlich ein Veloparkhaus, ganz ohne Autos. So könnten immer weniger Auswärtige dort parkieren, obwohl immer mehr Auswärtige in die Stadt kommen. Irgendwann werden keine Touristen mehr kommen. Das ist der SVP und der Wirtschaft nicht egal. Wenn die Schliessung dieses Parkhauses nicht das Fernziel ist, braucht es für diese Parkhäuser ein faires, transparentes Konzept. Ein solches fehlt.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: Jean-Marc Jung (SVP), ich kann Sie beruhigen: Niemand hat vor, eine Velostation zu errichten. Parkplätze zuerst in Parkhäusern abzubauen, statt auf öffentlichem Grund, würde gar keinen Sinn machen. Solche Überlegungen sind nicht der Hintergrund dieser Weisung. Zu ihrer Rechnung muss ich sagen: Die Parking Zürich AG muss zwar mehr Miete zahlen, hat dafür aber keine Unterhaltskosten mehr. Ich bedanke mich bei Hans Dellenbach (FDP) für die sachliche Darlegung. Ich möchte den Bogen noch etwas aufmachen: Diese Weisung ist ein Punkt in der Entwicklung der Parking Zürich AG der letzten Jahre. Die Organisation wurde mit mehreren Massnahmen reformiert. Diese Weisung ist Teil dieser Entwicklung. Der Stadtrat fand auch, dass die Situation mit dem Parkhaus Urania bereinigt und den anderen Parkhäusern angeglichen werden soll: Der Stadt gehört die Hülle, eine unabhängige Institution übernimmt den Betrieb. So wird überall die gleiche Situation geschaffen, das ist der Hintergrund.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Hans Dellenbach (FDP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili

(FDP), Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith

Boppart (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Hans Dellenbach (FDP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili

(FDP), Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith

Boppart (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 43bis Abs. 1 lit. b Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

 Die am 9. Juni 2021 öffentlich beurkundete Vereinbarung über die Aufhebung des Baurechtsvertrags vom 27. Februar 1970 und den damit zusammenhängenden Heimfall des PH Urania rückwirkend per 1. Januar 2021 mit einer Entschädigung von Fr. 2 422 517.– wird genehmigt.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Im Budget 2021 wird folgende Budgetanpassung (NK) bewilligt:

IM-Position	Sachkonto	Budget bisher in Fr.	NK in Fr.	Budget neu (inkl. NK) in Fr.
(2036) 590011 Parkhaus Urania	Erwerb, 5040 00 000 Hochbauten	0	2 422 517	2 422 517

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 24. November 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Januar 2022)

4601. 2020/423

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Antrag des Stadtrats

- 1. Die Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (AS 844.300) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020) geändert.
- 2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Luca Maggi (Grüne): Die Spezialkommission Finanzdepartement (SK FD) hat sich in den vergangenen Monaten mit den Statuten aller städtischen Wohnstiftungen auseinandergesetzt. Der Grund für die Revisionen ist einerseits das neue Gemeindegesetz (GG), das im Jahr 2018 in Kraft trat. Andererseits war das Ziel, die Statuten der städtischen Wohnbaugenossenschaften möglichst zu vereinheitlichen. Ausserdem forderte eine Motion aus dem Gemeinderat eine Vereinheitlichung der Organisation der Wohnstiftungen sowie eine Stärkung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen durch den Gemeinderat. In der Folge entstand pro Stiftung eine Weisung, die diese Revision zum Inhalt hat. Ich werde nun die erste Weisung (GR Nr. 2020/423) sowie die Statutenrevision der Stiftung Wohnungen für familienreiche Kinder (SWKF) vorstellen. Diese Stiftung möchte Familien mit vielen Kindern aus den tiefen und mittleren Einkommensklassen preisgünstige Wohnungen oder Einfamilienhäuser zur Verfügung stellen. Sie bietet heute 2466 Menschen in 542 Wohneinheiten ein Zuhause. Neu wird in allen Statuten erwähnt, dass die Stiftungen gemeinnützig sind und keine Gewinnabsichten verfolgen. Als Sitz wird Zürich genannt. Neu braucht die Stiftung die Zustimmung vom Stadtrat, wenn sie Grundstücke veräussern will. Das von der Stadt gesprochene Grundkapital muss von der Stiftung erhalten werden. Die drei städtischen Wohnbaustiftungen müssen ihre Wohnungen zur Kostenmiete vermieten. Vorbehalten bleiben einzig die zwingenden Mietzinsbestimmungen des Obligationenrechts (OR). Geregelt wird neu, dass der Stiftungsrat aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern besteht. Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Stadtrat bestimmt. Die Geschäftsstelle sowie die Anstellungsverhältnisse werden vereinheitlicht und richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich. Die Prüfstelle wird durch den Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats bestimmt. Geregelt wird, welche Aufsichtsfunktionen jeweils vom Stadtrat bzw. vom Gemeinderat ausgeführt werden. Statutenänderungen sollen in Zukunft auf Antrag des Stadtrates durch den Gemeinderat vollzogen werden. Der Stiftungsrat erhält ein Vorschlagsrecht. Auch das Vermietungsreglement der Stiftungen muss durch den Stadtrat genehmigt werden. Dies sind die elf Punkte, die die Vereinheitlichungen bringen. In Bezug auf die Stiftung SWKF: Art. 3, der umfassende Renovationen an das Amt für Hochbauten in Auftrag gibt, wird gestrichen. In Art. 4 wird eine nicht mehr aktuelle Subventionsregelung gestrichen. In Art. 8 werden einige kosmetische Änderungen vorgenommen. Die SK FD hat die vom Stadtrat vorgeschlagenen Anpassungen geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass der Vorschlag angenommen werden soll.

Weitere Wortmeldung:

Martin Götzl (SVP): Ich möchte etwas zur Position der SVP anfügen. Als die Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG) eine Revision ihrer Statuten lanciert hat, hat die Kommission entschieden, dass auch die Statuten der anderen Stiftungen einer Teilrevision unterzogen werden sollen. Das erklärte Ziel war eine Vereinheitlichung aller städtischen Wohnbaustiftungen. Heute schliessen wir diese Revisionen ab. Mir ist wichtig zu erwähnen, dass diese Vorlage eine Teilstatutenrevision ist. Es handelt sich um eine rein formelle Angelegenheit. Wir werden dieser Vorlage deshalb zustimmen. Damit stimmen wir aber nicht dem inhaltlichen Ziel der spezifischen Stiftung zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (AS 844.300) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

844.300

Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien

Änderung vom ...

Titel

Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (SWkF)

Art. 1 Rechtsnatur und Haftung

¹ Die «Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien, (SWkF)», nachfolgend «Stiftung» genannt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.

Abs. 2 unverändert.

Art. 2 Zweck

Abs. 1-3 unverändert.

⁴ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsicht

Art. 3 Liegenschaften

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 4 Zweckerhaltung

Abs. 1 unverändert

² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig. ³ Für Mietobjekte, die nicht oder nicht mehr mit kantonalen Wohnbausubventionen verbilligt sind, gelten die Vermietungs-, Mehrzins- und Kündigungsvorschriften des Zweckerhaltungsreglements für städtisch subventionierte Wohnungen. Sie gelten sinngemäss auch dann, wenn die Wohnungen nicht oder nicht mehr von der Stadtgemeinde mit Wohnbausubventionen verbilligt sind.

Art. 5 Stiftungsvermögen

- ¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungskapital gemäss Gemeindebeschluss vom 31. August 1924 von 1,4 Millionen Franken, der Kapitalerhöhung um 10 Millionen Franken gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 21. September 2005, weiteren Zuwendungen der Stadtgemeinde Zürich und anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den Erträgen des Stiftungskapitals sowie den aus diesen Kapitalien erworbenen Liegenschaften und den erstellten Bauten
- ² Das der Stiftung von der Stadt Zürich gewidmete Grundkapital von 11,4 Millionen Franken ist ungeschmälert zu erhalten.

Art. 7 Mietzinskalkulation/Kostenmiete

Abs. 1 unverändert.

- ² Die Mietzinse der Wohnungen sind nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton Zürich zu kalkulieren.
- ³ Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des Obligationenrechts¹.

Art. 8 Persönliche Voraussetzungen der Mietbewerberinnen und Mietbewerber

- ¹ Die Stiftungswohnungen, mit Ausnahme der Kleinwohnungen, werden nur an Familien vermietet, die:
- a. mindestens drei minderjährige Kinder mit dauerndem Wohnsitz in der Familienwohnung haben;
- b. seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich haben oder Stadtbürgerinnen und Stadtbürger sind;
- c. die Vermietungsvorschriften für städtisch subventionierte Wohnungen erfüllen.

Abs. 2-4 unverändert.

Art. 10 Stiftungsrat

- ¹ Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Ihm stehen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten, das Organisationsreglement, aufgrund von Einzelbeschlüssen der Stiftungsorgane oder durch übergeordnetes Recht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.
- ² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Für die vom Stadtrat gewählten Mitglieder sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist darauf zu achten, dass die Geschlechter ausgewogen und Fachpersonen für die Stiftungstätigkeit vertreten sind.
- ³ Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Amts der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.
- ⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine Organisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats und der Ausschüsse teil und sorgt für die Protokollführung.

Art. 11 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse

Abs. 1 unverändert.

- ² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.
- ³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.

¹ SR 220

⁴ Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie anderer dafür zuständiger Angestellter kann innert 30 Tagen seit Mitteilung ein Begehren um Neubeurteilung durch den Stiftungsrat gestellt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

Art. 12 Prüfstelle

Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich bestimmt werden.

Art. 13 Aufsicht

Abs. 1 unverändert.

- ² Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung einzureichen.
- ³ Ferner sind dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Art. 14 Statutenanpassungen

- ¹ Statutenanpassungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.
- ² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat eigene Statutenanpassungsvorschläge einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.

Mitteilung an den Stadtrat

4602. 2020/424

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Antrag des Stadtrats

- Die Statuten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen (AS 843.250) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020) geändert.
- 2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Roland Hurschler (Grüne): Die vorliegende Weisung behandelt die Teilrevision der Statuten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (SEW). Diese Weisung war in der Kommission unbestritten. Es ging bei der Revision um die Anpassung der Statutenregelungen im neuen Gemeindegesetz und die Vereinheitlichung der Statuten aller vier städtischen Wohnbaustiftungen. Für die SEW wurde zudem der Namenszusatz «Einfach Wohnen» zur Hauptbezeichnung. Der Inhalt der Statutenrevision ist auch hier ähnlich wie bei der ersten Revision. Dazu gehört der Name der Trägerschaft, der Erhalt des Grundkapitals, die Festschreibung der Kostenmiete, die Zweckerhaltung, die Handhabung des Vermietungsreglements, Vorgaben zur Zusammensetzung des Stiftungsrats sowie Regelungen für die Mitarbeitenden der Stiftung. Weiter sind Vorgaben zur Prüfstelle und zur Aufsicht enthalten. Das Organisations- und Vermietungsreglement muss neu dem Stadtrat vorgelegt werden. Wo solche Reglemente noch nicht existieren, werden diese erarbeitet. Dem Gemeinderat werden die

_

² vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

Reglemente zur Kenntnis vorgelegt. Auch ich erlaube mir einige Worte über die Stiftung: Bei der SEW handelt es sich um die jüngste städtische Wohnbaustiftung. Sie wurde im Jahr 2012 durch eine Volksinitiative der Grünen lanciert und sehr deutlich angenommen. Der Stiftungszweck ist die Bereitstellung, Vermietung und Erhaltung von preisgünstigem und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum. Die Stiftung ist der Aufsicht des Stadtrats unterstellt. Die SEW verfügte Ende des Jahres 2019 über 66 Mietobjekte, die sich in Wiedikon und Schwamendingen befinden. Der Anlagewert belief sich auf 12,7 Millionen Franken. Das bekannteste Projekt der SEW ist die temporäre Wohnsiedlung auf dem Vulkanplatz in Affoltern. In den Holzmodulbauten sind 22 Wohnungen für das Jugendwohnnetz (Juwo) sowie elf Wohnungen für die Asylorganisation (AOZ) untergebracht. Die erste grosse eigene Überbauung der Stiftung wird momentan geplant. Der Bezug von 111 gemeinnützigen Wohnungen ist für das Jahr 2023 geplant. Diese Überbauung wird höchste energetische, ökologische und soziale Anforderungen erfüllen und so Vorbildcharakter haben.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Statuten der Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen – Einfach Wohnen (AS 843.250) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

843.250

Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohungen

Änderung vom ...

Titel

Stiftung Einfach Wohnen (SEW), Statuten

Rechtsnatur und Haftung Art. 1 ¹ Die «Stiftung Einfach Wohnen (SEW)» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.

Abs. 2 unverändert.

Grundkapital

Art. 3 Abs. 1 unverändert.

² Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigem und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben tätigen. Das der Stiftung von der Stadt Zürich gewidmete Grundkapital von 80 Millionen Franken ist ungeschmälert zu erhalten.

Mietzinskalkulation/Kostenmiete Art. 5 ¹ Die Mietzinse der Wohnungen sind nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton Zürich zu kalkulieren.

² Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des Obligationenrechts¹.

³ Abschreibungen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2) sind mietzinswirksam zu berücksichtigen.

⁴ Allfällige Überschüsse sind ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks einzusetzen

.

¹ SR 220

Zweckerhaltung

Art. 7 $\,^{1}$ Die Liegenschaften der Stiftung dürfen dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden.

² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Mietverhältnisse

Art. 13 ¹ Das Vermietungsreglement des Stiftungsrats führt die vorstehenden Vermietungs- und Belegungsgrundsätze (Zweckerhaltungsvorschriften) näher aus.

Abs. 2-4 unverändert.

Stiftungsrat

Art. 14 Abs. 1 unverändert.

² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident. Für ihre Wahl ist das städtische Recht anwendbar, insbesondere die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD)² oder entsprechende Erlasse.

Abs. 3 unverändert.

Geschäftsstelle Arbeitsverhältnisse

Art. 15 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung. Sie steht unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.

² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.

⁴ Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie anderer dafür zuständiger Angestellter kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stiftungsrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz³.

Prüfstelle

Art. 16 Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich bestimmt werden.

Aufsicht

Art. 17 ¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.

 2 Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung einzureichen.

³ Ferner sind dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Sttatutanpassungen

Art. 18 ¹ Statutenanpassungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.

² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat eigene Statutenanpassungsvorschläge einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.

Auflösung der Stiftung

Art. 19 Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen der Stadt Zürich zu.

Mitteilung an den Stadtrat

² vom 10. Juli 2013, AS 177.300.

³ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

4603. 2020/425

Weisung vom 30.09.2020:

Finanzdepartement, Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG), Totalrevision der Stiftungsstatuten und Rückzug einer Weisung; Variantenvorlage

Ausstand: Elisabeth Schoch (FDP)

Antrag des Stadtrats

- 1.a Die Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) werden gemäss Beilage 1 (Fassung vom 31. August 2020) neu erlassen (Hauptvorlage).
- 1.b Die Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) werden gemäss Beilage 2 (Fassung vom 31. August 2020) neu erlassen (Variante PWG).

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Vom Rückzug der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 17. April 2019 (GR Nr. 2019/149) wird Kenntnis genommen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionreferent Änderungsantrag Dispositivziffer 1a / Kommissionsmehrheit Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 1 und die Dispositivziffer 2:

Simon Diggelmann (SP): Die Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Stiftung PWG) bezweckt den Erhalt und die Erstellung von preisgünstigem Wohn- und Gewerberaum. Die Gründung der Stiftung geht auf eine Volksinitiative zurück. Die Stiftung besitzt und bewirtschaftet aktuell 166 Liegenschaften mit 200 Wohnungen und über 300 Gewerberäumen. Im Unterschied zu den Statutenrevisionen der anderen Stiftungen hat die vorliegende Totalrevision der Statuten für mehr Diskussionen gesorgt. Denn die PWG untersteht – im Unterschied zu den anderen Stiftungen – der Aufsicht des Gemeinderats. Im Dezember 2018 hat der Stiftungsrat der Stiftung PWG dem Stadtrat eine Totalrevision der Statuten vorgeschlagen. Die Gründe für die Totalrevision sind formeller Natur, wobei aber auch einzelne inhaltliche Punkte diskutiert wurden. Mit der Weisung GR Nr. 2019/149 hat der Stadtrat die Statutenrevision vorgeschlagen. Zugleich wurde ein Sistierungsantrag gestellt, damit die Revision erst mit den Statutenrevisionen der anderen Stiftungen debattiert wird. Die Kommission hat dem zugestimmt. Die Weisung ist speziell aufgebaut, weil dem Gemeinderat zwei Versionen der Statuten vorgelegt werden: Die Hauptvorlage des Stadtrats und die Variante PWG. Inhaltlich umfassen die Revisionen Teile, die unverändert dem Antrag der PWG folgen. Dazu gehört beispielsweise Art. 8 über die Grundsätze der Vermietung. Neu wird festgehalten, dass die Stiftung PWG direkt an Personen und Betriebe vermietet. Dann umfasst die Revision Vorschläge, die vom Stadtrat und der Stiftung PWG übereinstimmend vorgelegt werden. Dazu gehört beispielsweise der Art. 1 über die Rechtsnatur. Die Stiftung PWG ist neu eine öffentlich-rechtliche Anstalt und ist im Handelsregister so eingetragen. Der Name «Stiftung PWG» wird trotzdem beibehalten. Weitere Inhalte umfassen Vorschläge, die in der Variante des Stadtrats anders sind als in der Variante PWG. In Art. 6 schlägt die Stiftung PWG vor, dass die Stiftung sich an der Kostenmiete orientiert, dass die Mietzinsgestaltung aber nach Erwerb der Mietliegenschaft bis zum nächsten Mieterwechsel in der ursprünglichen Höhe belassen werden darf. Die Mietzinse werden erst nach Gesamterneuerungen angepasst. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die Stiftung PWG die Mietzinsen ihrer Wohnungen grundsätzlich nach

der Kostenmiete ansetzen soll. Dies entspreche der Erwartungshaltung der Öffentlichkeit. In Art. 10 zu den Mietverhältnissen liegt die Differenz in der Frage, ob das Vermietungsreglement bei Erwerb von Liegenschaften auch auf übernommene Mietliegenschaften angewendet werden soll. Die Stiftung PWG ist der Ansicht, dass viele Liegenschaften deshalb gekauft werden können, weil die Stiftung PWG den bisherigen Mieterinnen und Mietern ein Bleiberecht garantiert. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass dieses Bleiberecht nur in Ausnahmefällen und für maximal fünf Jahre gewährt werden soll. Die Stiftung PWG schlägt nun vor, die Anwendung nach Gesamterneuerung zu beginnen. In Art. 13 zur Aufsicht geht es um die Frage, wie der Gemeinderat seine Aufsicht über das Budget, die Jahresrechnung, den Aufgabenplan, den Geschäftsbericht und die Reglemente wahrnimmt. Die Stiftung PWG ist der Ansicht, dass die Reglemente dem Gemeinderat zur Kenntnis vorgelegt werden sollen. Der Stadtrat ist der Meinung, dass die Reglemente einer Genehmigung bedürfen. Zu Art. 20 über das Personal: Der Stadtrat findet, dass die Stiftung PWG ihre Anstellungsverhältnisse gemäss dem städtischen Personalrecht regeln soll. Die Stiftung PWG ist der Ansicht, dass sie ein eigenständiges Personalrecht führen darf. Die Kommission beantragt einstimmig, den Hauptantrag des Stadtrats zu streichen. Die eingebrachten Änderungen beziehen sich auf die Variante PWG, weil die Kommission die Position der Stiftung PWG unterstützt. Deren Erfolgsmodell hält die Mehrheit der Kommission für richtig. Mit den neuen Statuten soll die Stiftung PWG ihre bisherige Praxis weiterführen.

Kommissionminderheit:

Përparim Avdili (FDP): Die Unterstützung des PWG-Vorschlags erfolgt aus prozessualen Gründen, nicht weil wir diesen per se unterstützt haben. Das Ziel der Stiftung PWG ist ausdrücklich der Erhalt von preisgünstigem Wohnraum, die Stiftung schafft keinen neuen Wohnraum. In der Realität hat die PWG aber Wohnungen gekauft, ausserdem noch zu einem viel zu hohen Preis. Durch den Kauf von überteuerten Liegenschaften erhöht der Staat die Preise. Neben der Stadt können sich vor allem andere institutionelle Anleger solche Preise leisten. Private können das nicht. Während also von Links die Behauptung kommt, dass private Eigentümer die Wohnpreise erhöhen, wird von der städtischen Wohnbaupolitik genau iene Entwicklung angeheizt. Man reduziert zwar für die Mietenden den Preis für die Wohnungen, treibt aber die Preise gesamthaft in die Höhe. Rot-Grün hält trotzdem daran fest, möglichst viel Boden verstaatlichen zu wollen. Das wird nicht passieren, denn Verstaatlichung würde einen Systemwechsel hin zu einem sozialistischen System bedeuten. Das ist in unserem Land glücklicherweise nicht möglich. Das Geld, das investiert wird, kommt nur wenigen zugute. Dazu gibt es ein aktuelles Beispiel: Der Stadtrat teilte kürzlich mit, dass er 24 Wohnungen günstig erwerben konnte. Eingesetzt wurden dafür drei Millionen Franken Abschreibungsbeiträge. Pro Wohnung wurden 123 000 Franken Subventionen gesprochen. Das Geld wird für wenige eingesetzt anstatt für alle. So stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Stadt solche kleinen Liegenschaften kaufen soll – denn so werden vor allem die potenziellen privaten Eigentümer verunmöglicht. Die Minderheit der Kommission lehnt den Schlussantrag ab. Für die FDP steht aus den genannten Gründen fest, dass sie nicht auf die Idee kommen würde, eine solche Stiftung zu gründen, wenn es sie nicht schon gäbe. Wir halten es aber für richtig, dass die Stiftungen möglichst autonom funktionieren sollen. Die FDP hat deshalb versucht, die Statuten so zu verbessern, dass immerhin bezüglich der Steuergelder der in der Stadt Zürich übliche Standard angewendet wird. Dies gilt beispielsweise in Bezug auf die Kostenmiete. Es handelt sich nicht um eine Kritik an der Stiftung als solches, sondern um eine Kritik am Konzept dahinter. Mehr Wohnraum schaffen wir, indem wir schneller bauen, entbürokratisieren sowie verdichten. Der Staat soll nur für wirklich bedürftige Menschen Wohnraum zur Verfügung stellen. Das würde den staatlichen Anteil am Wohnungsangebot reduzieren und den Markt entspannen. Dies passiert aber mit den vorliegenden Statuten nicht. Die FDP kann diese Revision in

der Schlussabstimmung deshalb nicht gutheissen.

Weitere Wortmeldungen:

Roland Hurschler (Grüne): Die Grünen teilen die Haltung, dass die Stiftung PWG mehr unternehmerischen Spielraum haben sollte als die anderen Stiftungen. Dies beinhaltet, dass sie nicht bei allen ihren Mietobjekten die reine Kostenmiete anwenden muss. So soll sie beispielsweise bei Neuerwerb den Mietzins beibehalten können. Weil die Aufsicht über die Stiftung PWG beim Gemeinderat liegt, unterstützen die Grünen die Anpassung der Statuten, die zukünftig eine engere Aufsicht ermöglichen. Trotzdem möchten die Grünen nicht jedes neu erlassene Reglement im Detail genehmigen. Denn bei einigen Reglementen sehen wir die Kompetenz ganz klar beim Stiftungsrat, der nach Parteienproporz zusammengesetzt wurde. Ein fairer politischer Austausch ist also bereits gewährleistet. Dasselbe gilt für die Einhaltung der grundlegenden Zielsetzungen der Stiftung PWG. Wichtig ist für uns, dass mit der Statutenrevision wichtige «Good Governance» Fragen neu geklärt werden können. Dazu gehört eine klare Teilung zwischen politischen und strategischen Aufsichtsorganen.

Isabel Garcia (GLP): Kommissionspräsident Simon Diggelmann (SP) hat bereits ausgeführt, dass alle Fraktionen dem Vorschlag PWG zugestimmt haben, die GLP ebenfalls. Wir müssen die Statuten aus formellen Gründen anpassen, damit sie wieder aktuellem Recht entsprechen. Die Stiftung PWG hat dabei eine gewisse Sonderstellung. Die GLP unterstützt die Variante PWG. Nun wurde das Konzept der Stiftungen an sich angezweifelt. Wir von der GLP sind der Auffassung, dass es sich lediglich um eine Statutenrevision handelt und jetzt nicht der Moment ist, um das ganze Portfolio der Stiftungen umzupflügen. Nicht auszuschliessen ist, dass wir in Zukunft eine Debatte zur Aufstellung der Stiftungen führen werden. Aber für heute stimmen wir der Variante PWG zu.

Patrik Maillard (AL): Einer der Streitpunkte zwischen der Stadt und der Stiftung PWG ist die Frage nach der Anbindung an die Kostenmiete nach dem kantonalen Wohnbauförderungsgesetz. Die AL möchte nicht, dass der Stadtrat die finanzielle Unabhängigkeit der Stiftung PWG mit der Anbindung an die Kostenmiete ausbremst. Dass die Stiftung PWG den aktuellen Mietern jeweils ein Bleiberecht versprechen kann, halten wir für einen wichtigen Faktor im Kauf von Liegenschaften. Wäre das nicht möglich, würde die Stiftung PWG enorm eingeschränkt. Der Auftrag, Wohnungen zu kaufen und diese so dauerhaft Spekulationen zu entziehen, ist durch eine breite Annahme der Stimmbevölkerung bestätigt. Ebenfalls Ziel ist es, Kapital aufzubauen, um im Wohnungsmarkt der Stadt Zürich aktiv sein zu können. Weil die Stiftung PWG preisliche Limiten hat, handelt es sich bei den vermieteten Einheiten selbst dann um günstige Wohnungen, wenn die Wohnungen nicht zur Kostenmiete vergeben werden. Die Mieterinnen und Mieter jener Wohnungen, die nicht zur Kostenmiete vermietet werden, bezahlen jedes Jahr, um die Kaufkraft der Stiftung zu erhöhen. Die Stiftung PWG setzt dieses Geld sinnvoll ein. Andererseits wehrt sich die Stiftung PWG gegen jegliche Einflussnahme durch die Aufsichtsbehörde und strebt absolute Autonomie an. In Sache Reglemente und Kontrolle durch den Gemeinderat ist die AL auf der Seite des Stadtrats. Die Stiftung PWG ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung. Als gemeinderätliche Wohnbaustiftung muss sie vom Gemeinderat kontrolliert werden. Wir müssen unsere Aufsichtspflicht wahrnehmen. Für diese Kontrolle sind die Reglemente zentral, die die Stiftung PWG unverbindlich «Richtlinien» nennt. Die Einhaltung dieser Reglemente muss kontrolliert werden. Bei Neuerung möchte die Stiftung PWG eine reine Kenntnisnahme durch den Gemeinderat. Der Rat könnte auf den Inhalt der Neuerungen keinen Einfluss nehmen. Es gäbe keine demokratische Kontrolle. Die AL möchte, dass diese Reglemente dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, denn der Parteienproporz im Verwaltungsrat der Stiftung garantiert noch nicht, dass sich die Stiftung auch selbst kontrollieren kann.

Dass die Aufsicht eine Verpflichtung ist, sollte eigentlich klar sein.

Martin Götzl (SVP): Das Ziel der Revisionen war, die Statuten der Stiftungen zu vereinheitlichen. Mit Blick auf die drei anderen Stiftungen ist diese Vereinheitlichung gelungen. Bei der Revision der Statuten der Stiftung PWG nicht. Es wurden zahlreiche Anträge gestellt, die dem Ziel der Vereinheitlichung entgegenstehen. Deswegen lehnt die SVP die Revision ab. Zudem wurden die Anträge, die sie für zielführend hielt, in den meisten Fällen abgelehnt. Wir sehen uns deshalb veranlasst, die Revision abzulehnen.

Samuel Balsiger (SVP): Das Ziel sollte sein, dass es in der Stadt Zürich günstige Wohnungen gibt. Diese Revision isoliert zu betrachten, macht deshalb keinen Sinn. Wir dürfen nicht vergessen, was in der Welt draussen passiert, während wir hier über einzelne Gesetzesartikel reden: Sogar der Tages Anzeiger schrieb kürzlich, dass wegen dem anstehenden Energiegesetz Massenkündigungen drohen. Wird das Energiegesetz angenommen, wird es zu einem starken Anstieg der Mietpreise kommen.

Ernst Danner (EVP): Wir haben keine harmlose Vorlage vor uns. Das Prinzip, dass man die Kostenmiete auf die Organisation statt auf die Objekte bezieht, ist eine erhebliche Abweichung von der üblichen Vorgehensweise. Die Stiftung PWG hat aber bereits gezeigt, dass sie dieses Vorgehen beherrscht und es nicht zu Missbräuchen führt. Wir stimmen diesem Vorgehen deshalb zu. Trotzdem möchten wir, dass nicht zu stark vom Grundkonzept abgewichen wird. In den Details werden wir oft der Mehrheit folgen. Wir sind aber der Meinung, dass in Projekten, wo Gelder der Gemeinde investiert werden, das Prinzip der Kostenmiete eingehalten werden soll. Sonst könnten die städtischen Gelder letztlich der Expansion dienen, was eine Zweckentfremdung wäre. Die EVP ist der Meinung, dass die bisherigen Mieter zu den bestehenden Konditionen weiter wohnen können. Die Aufsicht über die Stiftung durch den Gemeinderat finde ich persönlich falsch, weil es sich um eine klassische Exekutivaufgabe handelt. Die EVP ist der Meinung, dass nicht noch mehr an den Gemeinderat delegiert werden sollte.

Florian Utz (SP): Die Stiftung PWG ist eine Erfolgsgeschichte. Sie wurde durch einen Volksentscheid gegründet und wächst nun seit 30 Jahren. Viele Menschen in der Stadt profitieren von diesem Erfolg. Die Stiftung PWG gibt ihnen Sicherheit und erhöht so ihre Lebensqualität. Wir möchten eine Stiftung, die sehr gut funktioniert, nicht über den Haufen werfen. Deshalb werden wir den meisten Anträgen zustimmen. Ich möchte den Stiftungsräten für ihre Arbeit danken.

Walter Angst (AL): Ich bin schockiert über das Votum von Përparim Avdili (FDP), der der Stadt vorwirft, einfachen Familien ein Gut wegzunehmen, das sie sonst bekommen könnten. Dies hat er anhand eines Einfamilienhauses an der Regensdorferstrasse illustriert. Dieses Haus wurde aber gekauft, um Zugang zu einem Stück Land zu schaffen, das überbaut werden soll. Die Vorstellung, dass die Stadt jetzt Haus für Haus aufkauft, ist falsch. Die Leute, die die FDP verteidigen möchte, werden von Investoren verdrängt, die drei Millionen Franken für eine Wohnung bezahlen. Dort sollte man ansetzen. Ernst Danner (EVP) hat erwähnt, dass die gemeinderätliche Aufsicht diskutabel ist. Wenn dem Gemeinderat als Aufsichtsorgan nicht die notwendigen Möglichkeiten zur Intervention gegeben werden, werden die Zuständigkeiten unklar und die Aufsicht schlecht. Aber eine Stiftung ohne Aufsicht walten zu lassen, nur weil der Aufsichtsrat im Parteienproporz zusammengesetzt ist, darf nicht passieren. Trotz allem ist die Stiftung PWG ein Erfolgsrezept, das auch darauf basiert, dass sie laufend expandieren kann.

Johann Widmer (SVP): Es geht nur um die Statuten einer harmlosen Stiftung. Es ist deshalb an der Zeit für eine endgültige Definition des Begriffs «Kostenmiete». Der Begriff meint sozialistische Umverteilungsmiete, die weder kostendeckend noch sozial ist,

für sozialistische Genossen und ihre linke Wählerklientel. Sagt doch den Steuerzahlern, dass ihr der linken Klientel das Wohnen bezahlt! Die Stiftung PWG ist ein typisches Projekt für wenige, das von allen bezahlt wird. Wir brauchen keine solche Stiftungen und Wohnungen, das brauchen nur linke Nationalrätinnen und Stadtratsanwärterinnen.

Samuel Balsiger (SVP): Walter Angst (AL) hat nichts dazu gesagt, dass der Mieterverband wegen dem Energiegesetz Massenkündigungen befürchtet, obwohl er Kommunikationsleiter des Mieterverbands ist. Er hat damit indirekt bestätigt, dass der Mieterverband dem Energiegesetz kritisch gegenübersteht und dass man zum missratenen Energiegesetz Nein stimmen sollte.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

STR Daniel Leupi: In der Tat ist die Stiftung PWG eine Erfolgsgeschichte: Sie hat es geschafft, zahlreiche Liegenschaften zu sichern und der Spekulation zu entziehen. So ermöglicht sie preisgünstiges Wohnen. Ich möchte aber betonen, dass dies auch für die anderen Stiftungen gilt. Mit der Statutenrevision kommt ein langer Prozess zum Abschluss. Wir haben die Kostenmiete bewusst zur Diskussion gestellt, weil die heutigen Mieterinnen eine Erwerbsdividende zahlen. Dies wird offenbar gestützt, auch wenn es sich mit der engen Formulierung einer Kostenmiete beisst. Gleichzeitig haben wir das Drittelsziel, das nicht zur Deckung gebracht werden konnte. Ich bin sehr froh darüber, dass der Gemeinderat seine Aufsichtsfunktion über die Stiftung PWG wahrnehmen möchte. Die Stiftungslandschaft in der Stadt Zürich mit mehreren Stiftungen, die sehr ähnliche Ziele verfolgen, ist einzigartig. Das führt zur Frage, ob nicht eine engere Zusammenarbeit zwischen den Stiftungen möglich wäre. Die Zeit, in der jeder nur auf sich selbst achtete, ist vorbei.

Severin Pflüger (FDP) hält eine persönliche Erklärung zum vorhergehenden Votum von Walter Angst (AL).

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1a

Die SK FD beantragt Streichung der Dispositivziffer 1a (Die Dispositivziffer 1b wird zu Dispositivziffer 1).

Zustimmung: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans

Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica

(SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL), Luca Maggi (Grüne)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsanträge der SK FD zu Dispositivziffer 1 (bisher Dispositivziffer 1b)

Antrag 1

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Patrik Maillard (AL): Die AL möchte Art. 6 dahingehend ändern, dass der Begriff «Kostenmiete», integraler Bestandteil auch unter Art. 6 Abs. 4, zur besseren Übersichtlichkeit

im Titel erwähnt wird. Die Änderung wurde innerhalb der Kommission bis vor Kurzem von allen Fraktionen ausser der SVP als sinnvoll erachtet. Die Änderung ist unabhängig davon anwendbar, ob der Rat dem Änderungsantrag der AL zu Art. 6 Abs. 4 zustimmt – bei jenem Antrag geht es darum, ob es «Reglemente» oder «Richtlinien» heissen soll –, weil die Kostenmiete in jedem Fall dort erwähnt wird. Ich habe nun erfahren, dass die SP ihre Haltung ändern wird und in die Ablehnung wechselt. Die Begründung wird sicherlich noch folgen. Wir sind nicht für die Einführung der Kostenmiete. Es geht uns bei diesem Antrag darum, dass man das, was man sucht, gleich im Titel findet, wenn man die Statuten eines Vereins durchliest. Die Kostenmiete sollte im Titel enthalten sein.

Martin Götzl (SVP): Die SVP hält den Vorschlag der PWG für gut. Wir unterstützen ihn und lehnen den Antrag der AL ab.

Weitere Wortmeldungen:

Roland Hurschler (Grüne): Die Grünen haben ihre Position bei den Dispopunkten 1 und 2 gewechselt und schliessen sich der Minderheit an. Wir können der Ergänzung des Begriffs «Kostenmiete» im Titel von Art. 6 nicht zustimmen, da dies Rechtsstreitigkeiten bei der Anwendung der Statuten auslösen könnte. Wir lehnen auch Antrag 2 ab. Die Formulierung legt nicht klar dar, ob einzelne Liegenschaften kostendeckend vermietet werden müssen oder ob die Vorgabe für die gesamte Bewirtschaftungstätigkeit gilt.

Florian Utz (SP): Auch wir vertreten die Meinung, dass man keine strikte Kostenmiete in den Statuten der PWG verankern sollte. Dies wäre aus unserer Sicht nicht zielführend. Dementsprechend macht es auch keinen Sinn, in den Marginalien den Begriff «Kostenmiete» zu erwähnen, wenn sie nachher gar nicht in den Statuten verankert wird. Es ist eher eine redaktionelle als eine inhaltliche Frage. Wir befürchten aber tatsächlich, dass eine explizite Verankerung des Begriffs in den Marginalien zu Unsicherheit und im schlimmsten Fall sogar zu Rechtsstreitigkeiten führen könnte. Aus diesem Grund folgen wir auch beim nächsten Antrag dem Antrag der PWG. Wie von allen Fraktionen bereits im Eingangsvotum erwähnt wurde, soll die Stiftung als Gesamtes kostendeckend arbeiten und nicht jede einzelne Wohnung kostendeckend vermieten müssen.

Isabel Garcia (GLP): Auch die GLP wechselt bei den Anträgen 1 und 2 von der Mehrheit zur Minderheit und somit zum Antrag der PWG. Hinsichtlich der Begründung schliessen wir uns den Ausführungen der Grünen und der SP an.

Änderungsantrag 1 zu Art. 6 Bewirtschaftung

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6, Marginalie:

Art. 6 Bewirtschaftung, Kostenmiete

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili

(FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne),

Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 21 gegen 84 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 2

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Patrik Maillard (AL): Die PWG schreibt, dass die Stiftung kostendeckend zu führen ist. Die AL möchte präzisieren, was genau kostendeckend geführt oder bewirtschaftet werden soll. Wenn eine Stiftung kostendeckend zu führen ist, könnte das zum Beispiel auch bedeuten, dass die Personen in den Führungsgremien kostendeckend arbeiten müssen. Wir möchten diese Formulierung deshalb präzisieren und schlagen vor: «Die Stiftung bewirtschaftet und vermietet ihre Wohnungen und Gewerberäume kostendeckend.» Wir haben auch hier die Mehrheit, die diesen Vorschlag in der Kommission unterstützt hatte, verloren. Die beiden Punkte sind aber für uns nicht matchentscheidend und wir nehmen dies zur Kenntnis.

Martin Götzl (SVP): Es freut mich, dass nach drei Jahren intensiver Kommissionsberatung zahlreiche Fraktionen aus der Mehrheit zu unserer Position gestossen sind. Der Vorschlag der PWG ist gut und formell korrekt. Wir bitten auch hier um Unterstützung.

Änderungsantrag 2 zu Art. 6 Bewirtschaftung

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 1:

¹ Die Stiftung <u>ist kostendeckend zu führen bewirtschaftet und vermietet ihre Wohnungen und Gewerberäume kostendeckend</u>.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili

Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)

(FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne),

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 22 gegen 85 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Antrag 3

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Përparim Avdili (FDP): Im vorliegenden Antrag geht es um die Thematik der Bewirtschaftung. Wir möchten, dass die PWG mit ihrem Stiftungsvermögen einerseits und mit Fremdkapitalisierung andererseits expandiert. Wir finden aber, dass sie dies mit den in den letzten 30 Jahren aufgebauten Mitteln tun sollte und nicht mit Abschreibungsbeiträgen oder Steuergeldern der Stadt. Wenn es aber der Fall sein sollte, dass die Stiftung PWG Liegenschaften kauft, die aus den Mitteln der Stadt Zürich kamen und bei der Stadt entsprechend abgeschrieben werden, dann sollten die Mietzinse der Wohnungen nach dem Prinzip der Kostenmiete gemäss den Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton kalkuliert werden. Dies im Sinne eines fairen Einsatzes der Steuergelder. Das trägt übrigens auch dazu bei, dass das sogenannte Drittelsziel erreicht werden kann, weil diese Wohnungen dann automatisch dazugezählt würden, wenn die Mietzinse zu Kostenmiete berechnet werden. Das müsste auch im Interesse von Rot-Grün

sein. Es verunmöglicht sozusagen eine künstliche Expansion mit Steuergeldern. Die AL hat in einem früheren Votum erwähnt, dass es die Abschreibungsbeiträge nicht brauche. Wir laden die AL deshalb ein, nun diesen Antrag zu unterstützen.

Simon Diggelmann (SP): Wir lehnen den Änderungsantrag inhaltlich ab. Die Begründung haben wir mehr oder weniger bereits in der Eintretensdebatte erwähnt, als wir über die Führung und Bewirtschaftung der Liegenschaften der PWG diskutiert haben. Der Antrag enthält die Formulierungen «vollständig oder teilweise». Wir haben nun gehört, dass es eigentlich einfach um die Abschreibungsbeiträge geht. Mir ist keine Liegenschaft bekannt, die von der Stadt gekauft und dann der PWG zur Verfügung gestellt wurde. Es ist auch nicht das Ziel, dass die Stadt für die PWG Liegenschaften akquiriert. Dazu kommt, dass die Abschreibungsbeiträge als Mittel bereits im Initiativtext vom Jahr 1985 explizit erwähnt sind. Die Stimmbevölkerung hat dies so angenommen und die Beiträge werden vom Gemeinderat jährlich im Budget eingestellt. Die PWG hat einen gewissen Spielraum, für welche Liegenschaften Abschreibungsbeiträge gebraucht werden. Das ist bis zu einem gewissen Grad auch zufällig. In diesem Sinne würde auch der FDP-Antrag zufällig greifen. Es ist bereits heute so, dass gemäss Reglement die mit Abschreibungsbeiträgen gekauften Liegenschaften in der Vermietung erhöhten Anforderungen entsprechen müssen.

Änderungsantrag 3 zu Art. 6 Bewirtschaftung

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 2:

² Die Miet- und Baurechtszinsen sind so zu bemessen, dass sie mittelfristig zur Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Liegenschaftsfonds und zur Vornahme von Abschreibungen ausreichen. Bei Liegenschaften, die durch Mittel der Stadt Zürich ganz oder teilweise finanziert werden, sind die Mietzinse der Wohnungen nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton zu kalkulieren. Die Summe der so berechneten Kostenmieten in einer Liegenschaft stellt die Obergrenze der Gesamthöhe der Mietzinse in dieser Liegenschaft dar.

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP)

i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi

(Grüne), Patrik Maillard (AL)

Minderheit: Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 4

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Patrik Maillard (AL): Gemäss Antrag der PWG soll in Abs. 4 folgende Formulierung enthalten sein: «Der Stiftungsrat erlässt Richtlinien über die Festlegung der Mietzinse. Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.» Wir möchten den Begriff «Richtlinien»

durch den Begriff «Reglement» ersetzen. Richtlinien haben per Definition einen weit unverbindlicheren Charakter als Reglemente. Die Mehrheit der Kommission ist sich einig, dass eine Kostenmiete im engeren Sinne, also auf jedes Kaufobjekt der PWG angewandt, nicht umsetzbar ist, wenn die PWG auf dem Immobilienmarkt eine Chance haben soll. Ihr eigentlicher Auftrag ist auf diese Weise nicht durchsetzbar. Die Idee einer massiven Kapitalaufstockung durch die Stadt, gekoppelt an die Verpflichtung sich an das Kostenmietenmodell zu halten, wurde durch den Stadtrat erst im Laufe der Kommissionsberatung angedeutet und hat zurzeit keinen konkreten Hintergrund. Der fehlende Erneuerungsfonds beim Kauf und die Notwendigkeit, Gewinn zu erwirtschaften und wieder in neue Objekte zu investieren, sind Argumente, die die Mehrheit der Kommission überzeugt haben und die dem eigentlichen Stiftungszweck – Kauf und Erhalt von preisgünstigen Wohnungen – entsprechen. Wenn sich die PWG per eigener Definition an der Kostenmiete orientiert und der Gemeinderat als Aufsichtsorgan entgegen dem Vorschlag des Stadtrats der PWG die Kostenmiete nicht zwingend vorschreiben will, so tut er dies aus guten Gründen. Es handelt sich aber nicht um einen Freipass für die PWG. Wir können erwarten, dass die PWG klar darlegt, wie sie sich an der Kostenmiete orientiert. Dazu braucht es ein Reglement, das ausführt, wie sich zum Beispiel die Mietzinsgestaltung an der Kostenmiete orientiert und wie mittelfristig über das ganze Portfolio gesehen die Kostenmiete eingehalten werden kann. «Richtlinie» ist ein anderes Wort für «Leitfaden». Dieser Begriff genügt an dieser Stelle definitiv nicht. Deshalb beantragt die Mehrheit der Kommission dem Antrag der AL zuzustimmen und eine schwammige Formulierung durch eine klar definierte zu ersetzen. Wer die Reglemente schlussendlich kontrollieren wird, ist eine Frage, über die wir später in dieser Debatte noch sprechen. Diesbezüglich gehen die Meinungen weit auseinander.

Martin Götzl (SVP): Die AL möchte mit ihrem Antrag alles bis ins kleinste Detail durchreglementieren. Das möchten wir nicht. Wir sind der Auffassung, dass der Vorschlag der PWG und die bisherige Handhabung gut sind und funktionieren. Der Stiftungsrat ist für das Operative zuständig und der Gemeinderat sollte nicht alles bis ins Detail durchreglementieren. Wir unterstützen den Antrag der PWG.

Änderungsantrag 4 zu Art. 6 Bewirtschaftung

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 3:

³ Der Stiftungsrat erlässt <u>Richtlinien ein Reglement</u> über die Festlegung der Mietzinse. Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili

(FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne),

Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 16 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 5

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Patrik Maillard (AL): Es handelt sich um eine rein sprachliche Vereinfachung zur besseren Verständlichkeit. Die grosse Mehrheit stimmt dieser Änderung zu, mit Ausnahme der SVP. Die Formulierung der PWG lautet: «Ein vom Stiftungsrat erlassenes Vermietungsreglement regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung. Wir schlagen folgende Formulierung vor: «Der Stiftungsrat erlässt ein Vermietungsreglement. Es regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.»

Martin Götzl (SVP): Dieser Antrag hat einen rein formellen Zweck. Wir sind der Auffassung, dass die Formulierung der PWG dem Ziel Rechnung trägt und der Änderungsantrag der AL abzulehnen ist.

Änderungsantrag 5 zu Art. 9 Vermietungsreglement

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 9 Abs. 1:

¹ <u>Ein vom Stiftungsrat erlassenes Vermietungsreglement Der Stiftungsrat erlässt ein Vermietungsreglement. Es regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.</u>

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili

(FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 15 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Antrag 6

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Patrik Maillard (AL): Der Formulierungsvorschlag der PWG lautet: «Können die Mietenden die Einhaltung der Kriterien nicht belegen, kann die Stiftung PWG den Umzug in eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung verlangen.» Abs. 2 lit. b beinhaltet dann die Formulierung «erhebt sie für die verbleibende Zeit eine angemessene Solidaritätsabgabe.» Die AL fordert, dass der Passus mit der Solidaritätsabgabe gestrichen wird. Den Begriff «Solidaritätsabgabe» kennt man in Zürich vor allem von Wohnbaugenossenschaften. Dort wird von allen Mietenden ein Betrag von 5 Franken oder freiwillig auch mehr in einen Solidaritätsfonds einbezahlt, der Ende Jahr unter Mitwirkung der Mieterschaft verteilt wird. Das Geld fliesst in Projekte oder dient der Unterstützung von Einzelpersonen. Bei der sogenannten Solidaritätsabgabe der PWG handelt sich eher um eine Strafabgabe für jene, die die Belegungsvorschriften nicht mehr einhalten können oder wollen. Sie gilt für die Dauer, bis die PWG diesen Mieterinnen und Mietern eine kleinere Ersatzwohnung anbieten kann. Die betroffenen Mieterinnen und Mieter werden dafür bestraft, dass die PWG ihnen möglicherweise im Moment keinen Ersatz anbieten kann. Die Strafabgabe beträgt mehrere 100 Franken. Sie fliesst weder in einen Solidaritätsfonds noch unterstützt sie Mieter und Mieterinnen in Not, sondern sie fliesst

gemäss unserer Nachfrage in den allgemeinen Topf der PWG. Es ist bei weitem nicht immer so, dass eine Mietpartei böswillig handelt, wenn sie die Belegungsvorschriften nicht mehr einhalten kann. Eine Scheidung, ein Todesfall, ein plötzlicher Auszug eines Kindes können zu einer Änderung der Belegung führen. Das sind Realitäten. Sollen solche Fälle bestraft werden, wenn die Stiftung nicht zeitnah eine Ersatzwohnung anbieten kann? Zusätzlich gibt es noch ein Problem auf juristischer Ebene: Die Anwendung der Solidaritätsabgabe könnte von der Mieterschaft vor Mietgericht angefochten werden – mit guter Aussicht auf Erfolg. Eine Mietzinserhöhung mit der Begründung, eine Solidaritätsabgabe zu erheben, wird Kopplungsgeschäft genannt: Der Vermieter macht eine Forderung geltend, die nichts mit dem Mietverhältnis zu tun hat. Geht die Mieterschaft vor die Schlichtungsstelle, würde sie wohl recht bekommen und für die PWG eine dreijährige Kündigungs-Sperrfrist resultieren. Vielleicht bezieht sich die PWG aber beispielsweise auf die statuarische Regelung der Familienheim-Genossenschaft Zürich, dass bei Erreichung einer klar definierten Einkommens-/Vermögensstufe ein sogenannter Mietzinsausgleich bezahlt werden muss. Wenn ich ein hohes Einkommen habe und ein grosses Vermögen besitze, kann ich mir das Bleiberecht in meiner schönen Wohnung erkaufen. Für jene, die auf eine preisgünstige Wohnung angewiesen sind, gibt es dadurch keine freien Wohnungen. Mit der Kostenmiete ist dieses Modell ebenfalls nicht vereinbar. Das mittelfristige Ziel der PWG, über das ganze Portfolio gesehen die Kostenmiete zu erreichen, wäre damit begraben.

Anjushka Früh (SP): Die Solidaritätsabgabe ist ein Instrument, das wir bereits aus den Genossenschaften kennen. Wir haben genügend Erfahrung damit gesammelt. Es ist insbesondere in Hinsicht auf die Einhaltung der Belegungsvorschriften ein hilfreiches Instrument. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass auch die Stiftung PWG diese Möglichkeit haben soll und neue Instrumente verwenden und ausprobieren kann.

Änderungsantrag 6 zu Art. 10 Mietverhältnisse

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt Streichung von Art. 10 Abs. 2 lit. b. [Die bisherige lit. c wird zu lit b.]

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V.

von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler

(Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)

Minderheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Martin

Götzl (SVP)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 19 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 7

Kommissionsmehrheit:

Simon Diggelmann (SP): Bei diesem Antrag handelt es sich im Prinzip um eine Reaktion auf den Antrag der AL. Die Mehrheit und die Minderheit 1 unterscheiden sich nicht in der Streichung des letzten Satzes. Wir teilen das Ansinnen der AL, dass die Frist innerhalb des Vermietungsreglements festgelegt und in den Statuten keine einschränkende Frist von drei Jahren verankert wird. Etwas anders sehen wir es bezüglich der durch die AL beantragten Formulierung «kann kündigen». Unserer Meinung nach ist Art.

6 im Absatz 2 mit lit. a, b und c kaskadenförmig aufgebaut. In lit. a ist festgehalten, dass die Stiftung PWG den Umzug in eine adäquate Ersatzwohnung verlangen kann. Diese Kann-Formulierung erlaubt einen Bewirtschaftungsspielraum. Die Stiftung ist auch angehalten, entsprechende Ersatzangebote zu machen. In diesem Sinne ist es konsequent und schafft Rechtssicherheit, dass dieser Mieterschaft dann von der PWG gemäss lit. c gekündigt werden soll, wenn das Angebot von einer Mieterschaft abgelehnt wird.

Kommissionsminderheit 1:

Patrik Maillard (AL): Beim ersten Teil sind wir uns einig. Den Änderungsvorschlag der SP bezüglich der Kündigung möchten wir als Partei, die sich auch als Mieterpartei versteht, nicht unterstützen. Wenn die PWG kündigen «kann», kann sie das tun. Sie muss aber nicht. Eine Muss-Formulierung gehört aus unserer Sicht nicht in die Statuten der PWG. Deshalb beantragen wir dem Rat den AL Antrag mit der Kann-Formulierung.

Kommissionsminderheit 2:

Përparim Avdili (FDP): Die Minderheit 2, bestehend aus FDP und SVP, erachtet es als unfair, wenn trotz eines Gegenangebots kein Druck entsteht, dass eine mietende Partei die Wohnung für andere, berechtigtere Personen freigeben muss. Deshalb halten wir den Antrag der Stiftung PWG für richtig. Mit dem Antrag der Minderheit 2 lehnen wir die beiden Änderungsanträge ab. Rein formell-technisch könnte man sagen, dass man dies auch über das Vermietungsreglement regeln könnte. Ich erachte es aber als ein zentrales Anliegen einer Stiftung, dass wir mittels Statuten den entsprechenden Druck auf die Mietenden, die kein Anrecht mehr auf eine bestimmte Wohnung haben, ausüben.

Änderungsantrag 7 zu Art. 10 Mietverhältnisse

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit. c:

 kündigt sie, falls die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen, das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist, spätestens aber nach drei Jahren.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit. c:

 kündigtkann sie, falls die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen, das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist, spätestens aber nach drei Jahren kündigen.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V.

von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Reis Luzhnica

(SP) i. V. von Judith Boppart (SP)

Minderheit 1: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit 2: Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2 34 Stimmen

Antrag Mehrheit 55 Stimmen

Antrag Minderheit 1 <u>23 Stimmen</u>

Total 112 Stimmen

= absolutes Mehr 57 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 77 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Antrag 8

Kommissionsmehrheit:

Patrik Maillard (AL): Der Vorschlag der PWG lautet: «Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung.» Die Mehrheit der Kommission möchte den Passus, dass der bisherigen Mieterschaft bei einer Gesamterneuerung gekündigt werden kann, streichen. Gegenüber Liegenschaftsbesitzenden, die verkaufen möchten, ist es ein wichtiges Argument der PWG, dass die bisherigen Mieterinnen und Mieter bleiben dürfen. Wenn also Verkaufswillige nicht an den Meistbietenden verkaufen, sondern an die PWG, dann deshalb, damit nicht nach kurzer Zeit Leerkündigungen folgen und die Mieten in die Höhe schnellen; oder auch, weil man eventuell selbst oder eine verwandte Person darin wohnt, oder man sich den bisherigen langen Mieterinnen und Mieter verpflichtet fühlt. Die Liegenschaften, die die PWG kauft, befinden sich nicht alle im gleichen Zustand. Es kann sein, dass eine notwendige zyklische Erneuerung bereits nach wenigen Jahren vorgenommen werden muss. Würde die Version der PWG angenommen, würde das Versprechen des Bleiberechts für die übernommene Mieterschaft gebrochen. Das Vertrauen in die PWG würde dadurch wohl auch in der Bevölkerung massiv geschwächt. Wir bitten darum, dem Antrag der AL und der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und damit den bisherigen Mietenden ein unbefristetes Bleiberecht und der PWG ein wichtiges Argument bei den Verkaufsverhandlungen zu gewähren.

Kommissionsminderheit 1:

Përparim Avdili (FDP) zieht den Antrag der Minderheit 1 zurück: Ich stelle in Frage, ob ein unbefristetes Bleiberecht in einer Wohnung egal zu welchen Konditionen mit egal welchen Mitteln sozialdemokratische, linke, Rot-Grüne Politik ist. Es gibt bei diesen Anträgen sehr viele Punkte, bei denen wenige, nicht alle profitieren; sie sind unfair, nicht sozial, nicht solidarisch. Die FDP hat einen Antrag gestellt und ich komme deshalb nochmals auf das Thema mit den Abschreibungsbeiträgen oder den Steuermitteln zu sprechen: Wenn beim Erwerb einer Liegenschaft Mittel der Stadt Zürich eingesetzt werden, soll das Versprechen bezüglich des Mietverhältnisses entsprechend dem Antrag

des Stadtrats für fünf Jahre gelten. Spätestens danach braucht es eine Änderung. Fünf Jahre sind eine lange Dauer und ein starkes Verkaufsargument. Inhaltlich stehen wir selbstverständlich zu unserem Antrag, wir werden ihn aber zurückziehen. Wir haben eine parlamentarische Realität. Wir möchten nicht, dass durch unseren Antrag aufgrund der Ausmehrung der Mehrheiten der Antrag der AL angenommen würde, der eine Verschlechterung des von der PWG gewünschten Zustandes darstellen würde. Deshalb ziehen wir unseren Antrag zurück und schliessen uns der Minderheit 2 an.

Kommissionsminderheit 2:

Roland Hurschler (Grüne): Bei diesem Punkt sind wir für einmal recht nahe bei der FDP. Es geht um die Belegungs- und Mietzeitvorschrift bei Altliegenschaften, die die PWG kauft. Im Gegensatz zur Kommissionsmehrheit finden wir es problematisch, wenn die bisherigen Bewohner bis ans Lebensende Spezialrechte haben. Der Mehrheitsantrag fordert, dass die ursprüngliche Mieterschaft selbst nach einer Gesamterneuerung die gleichen Mietbedingungen hat und sonstigen Vorschriften der PWG nicht unterstellt ist. Das heisst, dass im Extremfall eine einzelne Person in einer 4-Zimmer-Wohnung bleiben könnte, möglicherweise zu sehr vorteilhaften Mietbedingungen. Zieht nach der Erneuerung eine neue Partei in die Liegenschaft ein, gelten die üblichen Belegungsund Mietzinsvorschriften. Das hat zur Folge, dass es im gleichen Haus zwei Klassen von Mietenden gibt und dass für diese unterschiedliche Mietbedingungen gelten. Dies halten wir bei einer gemeinnützigen Stiftung nicht für angebracht und auch nicht für gerecht. Um derartige Dystopien bei Mietverhältnissen zu verhindern, sollten die Änderungsanträge verworfen werden. Der ursprüngliche, von der PWG formulierte Antrag erlaubt solche Sonderregelungen maximal bis zur Gesamterneuerung der Liegenschaft.

Weitere Wortmeldung:

Simon Diggelmann (SP): Eine Richtigstellung zum Antrag der AL: Bei der Version, die die PWG 2018 eingereicht hat, war der entsprechende Satz nicht enthalten. Er kam in der Zwischenzeit, in den Diskussionen zwischen der PWG und dem Stadtrat, dazu. Es entspricht also nicht der bisherigen Praxis, dass bei Gesamterneuerungen die Mietverhältnisse angepasst werden sollen, es handelt sich um eine Änderung gegenüber der bisherigen Praxis. Diese Änderung ist somit nicht im ursprünglichen Sinne der PWG.

Änderungsantrag 8 zu Art. 10 Mietverhältnisse

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 3:

³ Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 <u>bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft</u> nicht zur Anwendung.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 3:

³ Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietwerhältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung. Auf die Massnahmen gemäss Abs. 2 kann bei Vorliegen wichtiger Gründe verzichtet werden. Beim Erwerb einer Liegenschaft, die durch Mittel der Stadt Zürich ganz oder teilweise finanziert wird, werden die Massnahmen bei den übernommenen bestehenden Mietverhältnissen während fünf Jahren generell nicht angewandt.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Ivo Bieri (SP),

Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Reis

Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)

Minderheit 1: Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)
Minderheit 2: Roland Hurschler (Grüne), Referent; Isabel Garcia (GLP), Luca Maggi (Grüne)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Përparim Avdili (FDP) zieht den Antrag der Minderheit 1 zurück.

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 51 gegen 60 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ab.

Damit ist dem Antrag der Minderheit 2 zugestimmt.

Antrag 9

Kommissionsmehrheit:

Simon Diggelmann (SP): Bei Artikel 11 geht es um das Thema Renovations- und Erneuerungsarbeiten. Während der Kommissionsberatung kursierte ein Schreiben von Mieterinnen und Mietern einer Liegenschaft der PWG über die Art und Weise, wie die PWG über die Erneuerungsarbeiten in dieser Liegenschaft kommunizierte. Sie beschwerten sich über den Umgang der PWG. Es ist unbestritten, dass jede Liegenschaft irgendwann in einen Sanierungszyklus kommt, in dem man grundlegendere Eingriffe tätigen muss, gerade wenn man wie die PWG eine langfristige Portfoliostrategie anstrebt. Das ist ein schwieriger Zeitpunkt für Mieterinnen und Mieter, wenn man eine vertraute Wohnumgebung und «seine» Wohnung verlassen muss. Wir sind der Meinung, dass Prozesse und Kommunikation im Umgang mit Mieterinnen und Mietern sehr sorgfältig und mit Fingerspitzengefühl durchgeführt werden müssen. Es kann nicht sein, dass man - falls es sich so zugetragen haben sollte wie behauptet - irgendwelche Architekten inkognito in die Liegenschaften schickt. Das ist eine ganz klare Erwartungshaltung der SP an die PWG. Meldungen oder Fälle wie diese müssen zwingend Ausnahmen bleiben oder sollten im besten Fall gar nicht auftreten. Wir sehen aber auch ein, warum die von der AL geforderte Mitsprache bei Renovations- und Erneuerungsarbeiten in einem Haus mit mehreren Mietparteien für die PWG ein Bärendienst wäre, der nicht umsetzbar und nicht praktikabel ist. Wenn man sich vorstellt, dass in einem Haus mit zehn Wohnungen alle Mieterinnen und Mieter einzeln ein Mitspracherecht hätten, kann man davon ausgehen, dass die Interessen der Mieterschaften grundlegend auseinandergehen und dass man die Mitsprache nicht im Interesse aller fair und transparent durchführen kann. Wir fordern deshalb für eine höhere Transparenz und eine offene Kommunikation, dass die Mieterschaft frühzeitig über Renovationsarbeiten informiert wird, spätestens aber vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit, und dass Wünsche und Anregungen der Mieterschaft ernsthaft geprüft werden. Das ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Die SP vertritt diese Erwartungshaltung auch gegenüber der Bewirtschaftung der PWG.

Kommissionsminderheit 1:

Patrik Maillard (AL): Simon Diggelmann (SP) hat den SP-Antrag, der ursprünglich ein AL-Antrag war, gut begründet. Bezüglich des Mitspracherechts unterscheidet sich unser Antrag vom neuen Antrag der SP. Die Stiftung PWG war ursprünglich eine Stiftung, die ihre Wohnungen vor allem an Hausgemeinschaften vermietete. Das stand auch in den Statuten. Dazu gehörte, dass man sich beteiligte und mitredete. Aus verschiedenen Gründen gibt es in den PWG-Liegenschaften keine solchen Hausgemeinschaften mehr.

Die PWG ist eigentlich eine klassische Vermieterin. Dennoch sollten die Personen unbedingt angehört werden und ein Mitspracherecht haben, wenn ein Umbau geplant ist. Wenn zum Beispiel eine Strangsanierung gemacht wird, müssen sie wissen, ob sie auf eigene Kosten ausziehen und wieder einziehen können, oder ob es wirklich nötig ist, beispielsweise ein Bad zu renovieren. Gewisse Themen könnten den Rahmen möglicherweise sprengen. Aber wir sind dezidiert dafür, dass eine Stiftung wie die PWG den Personen, die in den Wohnungen wohnen, ein Mitspracherecht gibt.

Kommissionsminderheit 2:

Përparim Avdili (FDP): Der Gemeinderat möchte dem Stiftungsrat erneut bis ins letzte Detail vorschreiben, was zu tun ist. Man möchte die Mietenden mitbestimmen lassen, ob es notwendig ist, ein Bad zu renovieren. Es scheint im Rat ein Misstrauen gegenüber dem Stiftungsrat zu bestehen. Man scheint der Ansicht zu sein, dass der Stiftungsrat nicht selbstständig entscheiden können soll. Natürlich gibt es einen politischen Willen, die Mietenden zu informieren und ihre Wünsche zu berücksichtigen. Es kann dadurch durchaus einen Mehrwert geben. Aber es gibt ein klares Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter und ein übergeordnetes Ziel. Das muss durchgesetzt werden und darf nicht durch ein Mitspracheverfahren blockiert werden, von dem man nicht genau weiss, wie es enden wird. Wir sind ein Stück weit darauf eingegangen und fordern, dass die Mietenden frühzeitig berücksichtigt werden müssen und ihre Wünsche und Anregungen äussern können, damit der Stiftungsrat entsprechend auf die Personen eingehen kann.

Kommissionsminderheit 3:

Isabel Garcia (GLP): Die Minderheit 3 schlägt vor, bei der Formulierung der PWG zu bleiben. Auch wir sind der Auffassung, dass der Gemeinderat keine ausgedehnten redaktionellen Übungen durchführen sollte, sondern dass die Absichten in der Formulierung im Variantenvorschlag PWG deutlich und umfassend genug dargelegt sind.

Änderungsantrag 9 zu Art. 11 Renovations- und Erneuerungsarbeiten

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [1. Satz]:

¹Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden <u>frühzeitig</u>, jedoch spätestens vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit. Die Stiftung PWG <u>und</u>versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [1. Satz]:

¹Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden <u>vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit und gewährleistet</u> ihnen Mitspracherecht- und versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [1. Satz]:

¹Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden <u>frühzeitig</u> und versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.

Die Minderheit 3 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V.

von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith

Boppart (SP)

Minderheit 1: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne) Minderheit 2: Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)

Minderheit 3: Isabel Garcia (GLP), Referentin

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 3 14 Stimmen

Antrag Mehrheit 46 Stimmen

Antrag Minderheit 1 23 Stimmen

Antrag Minderheit 2 <u>23 Stimmen</u>

Total 106 Stimmen

= absolutes Mehr 54 Stimmen

Enthaltungen <u>4 Stimmen</u>

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 3 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit 43 Stimmen

Antrag Minderheit 1 23 Stimmen

Antrag Minderheit 2 <u>40 Stimmen</u>

Total 106 Stimmen

= absolutes Mehr 54 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 3. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

3. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 66 gegen 45 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Antrag 10

Kommissionsmehrheit:

Simon Diggelmann (SP): Bei Antrag 10 geht es um die Frage, wie bei Renovationsund Erneuerungsarbeiten mit den Mietenden bezüglich eines Wohnungswechsels umgegangen wird. Bereits jetzt steht in den Statuten, dass bei der Notwendigkeit eines
Wohnungswechsels ein angemessenes Ersatzangebot gemacht werden muss. Wir unterstützen dies. Es stellt sich aber bei Bauvorhaben die Frage, wann man zum Punkt
kommt, dass ein Wohnungswechsel über eine längere Zeit unvermeidbar ist; oder ob
eine Erneuerungsplanung und Bauarbeiten nicht auch mittels temporärer Übergangslösungen erfolgen können, bei denen Mieterinnen und Mieter für einige Wochen ausziehen müssen, während Bad oder Küche saniert werden. Wir sind der Ansicht, dass ein
definitiver Wohnungswechsel bei Planungen, wenn immer möglich, vermieden werden
und die PWG temporäre Lösungen anstreben soll. Gemäss PWG ist dieses Bestreben
stets da, in den Statuten war die Frage nach einer temporären Übergangslösung aber
bisher nicht explizit erwähnt – das bitten wir mit diesem Antrag festzuhalten.

Kommissionsminderheit 1:

Patrik Maillard (AL): Bei der Formulierung der PWG handelt es sich um eine sehr vage Formulierung: «Sie macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote.» Der Antrag der SP ist möglicherweise etwas konkreter, aber mit der Formulierung «ist die Stiftung der PWG bestrebt, Übergangslösungen anzubieten.» ebenfalls vage. Es hört sich nicht so an. als ob die PWG den Mieter- und Mieterinnenschutz als Priorität betrachten und alles versuchen würde, um gute Lösungen anzubieten. Es gibt aktuelle Beispiele, die diesen Verdacht untermauern: Die über 70-jährige ehemalige Wirtin des Hermanseck an der Birmensdorferstrasse, die seit 30 Jahren dort wohnt, hat die Kündigung erhalten. Sie war es, die gemäss eigenen Angaben den Kauf durch die PWG vor rund 20 Jahren überhaupt eingefädelt hatte. Ein weiteres Beispiel ist die PWG-Liegenschaft an der Bertastrasse: Erst nach einem intensiven Kampf der Mieterschaft konnte eine mehr oder weniger einvernehmliche Lösung gefunden werden. Oder das Beispiel Schreinerstrasse, wo nach Leerkündigungen und Sanierung aus günstigen Wohnungen eher teure wurden. Der Änderungsvorschlag der SP und der Kommissionsmehrheit bringt unserer Meinung nach auch keine Verbesserung. Die Ergänzung ist insofern sinnvoll, als dass der Begriff «Übergangslösungen» mehr beinhaltet als die Unterstützung bei der Wohnungssuche; zum Beispiel Containerlösungen, damit die Mietenden für eine bestimmte Zeit unterkommen und dann zurück in die teilrenovierte Wohnung ziehen können. Aber die Formulierung «ist bestrebt» ist keine Verpflichtung. Sie erinnert mich etwas an ein verklausuliertes Arbeitszeugnis. In ein verbindliches Regelwerk wie Statuten gehören unseres Erachtens keine Formulierungen, die zu nichts verpflichten. Die AL macht folgenden Änderungsantrag: Die Formulierung der PWG wird gestrichen. Stattdessen soll es in Abs. 2 heissen: «Die Mietverhältnisse werden nicht gekündigt. Falls ein vorübergehender Auszug während der Bauzeit unumgänglich ist, wird den Mietenden eine Ersatzlösung zur Verfügung gestellt.» Abs. 3: «Werden Grundrisse stark verändert oder Wohnungen aufgehoben oder zusammengelegt, bietet die Stiftung PWG den betreffenden Mietenden eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung an. Wird diese abgelehnt, kündigt die Stiftung das Mietverhältnis.» Damit wollen wir sicherstellen, dass der Kündigungsschutz bei der PWG eine Verpflichtung ist und nicht die gleichen traurigen Mechanismen zum Tragen kommen, wie man sie vom sogenannten freien Wohnungsmarkt her kennt – wo Leerkündigungen das Mittel der Wahl sind, um den maximalen Profit herauszuholen. Das Bleiberecht für die Mietenden, die das wollen, gehört für uns klar zum Selbstverständnis einer städtischen Stiftung, die den Auftrag hat, Liegenschaften der

Spekulation zu entziehen und damit auch der fortschreitenden Verdrängung von Menschen mit kleineren Einkommen aus der Stadt Einhalt zu gebieten. Eine Anpassung der Statuten im Sinne einer Regelung, wie man sie von Wohnbaugenossenschaften und städtischen Wohnungen her kennt, ist aus unserer Sicht dringend angezeigt.

Kommissionsminderheit 2:

Përparim Avdili (FDP): Es handelt sich um einen weiteren Antrag, bei dem die rotgrüne Mehrheit dem Stiftungsrat und dem Konstrukt PWG derart zu misstrauen scheint,
dass man wieder beim kleinsten Detail mitreden will. Man scheint den Fünfer und das
Weggli zu wollen: Man möchte eine Finanzierungsmöglichkeit mit der Stiftung PWG, die
man mit Liegenschaften Stadt Zürich nicht hat, aber gleichzeitig möchte man doch überall mitreden. Man würde wohl am liebsten bei jedem Liegenschaftskauf alle Gemeinderäte über ihre Ideen bis hin zur farblichen Gestaltung der Zimmerwände befragen. Aus
unserer Sicht gehen diese Anträge zu weit. Die FDP hat dieser Systematik gegenüber
im Grundsatz eine kritische Haltung, aber nicht gegenüber der Arbeit des Stiftungsrats
und der Stiftung. Wir sind überzeugt, dass diese innerhalb ihres Auftrags gute Arbeit
leisten. Der Änderungsantrag ist klar und fair. Wenn ein Wohnungswechsel notwendig
ist, muss die Stiftung die Betroffenen bei Bedarf bei der Wohnungssuche unterstützen
und nach Möglichkeit ein Ersatzangebot machen. Wenn das Ersatzangebot allerdings
abgelehnt wird, sehe ich aus Sicht der Stiftung keinen Grund, einen Mietenden mit allen
Mitteln zu behalten. Dann soll die Möglichkeit bestehen, das Mietverhältnis zu kündigen.

Änderungsantrag 10 zu Art. 11 Renovations- und Erneuerungsarbeiten

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [2. und 3. Satz]:

² Ist temporär ein Verbleib in der Wohnung nicht möglich, ist die Stiftung PWG bestrebt Übergangslösungen anzubieten. Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [2. und 3. Satz]:

Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.

² Die Mietverhältnisse werden nicht gekündigt. Falls ein vorübergehender Auszug während der Bauzeit unumgänglich ist, wird den Mietenden eine Ersatzlösung zur Verfügung gestellt.

³ Werden Grundrisse stark verändert oder Wohnungen aufgehoben oder zusammengelegt, bietet die Stiftung PWG den betroffenen Mietenden eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung an. Wird diese abgelehnt, kündigt die Stiftung das Mietverhältnis.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 11 [2. und 3. Satz]:

²Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V.

von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Reis Luzhnica

(SP) i. V. von Judith Boppart (SP)

Minderheit 1: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne) Minderheit 2: Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat 0 Stimmen

Antrag Mehrheit 57 Stimmen

Antrag Minderheit 1 23 Stimmen

Antrag Minderheit 2 <u>33 Stimmen</u>

Total 113 Stimmen

= absolutes Mehr 57 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Antrag 11

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Anjushka Früh (SP): Die Stiftung PWG hat dargelegt, dass der vorliegende Änderungsantrag bezüglich des Untermietverhältnisses grundsätzlich das vorschreibt, was der heutigen Praxis der Stiftung PWG entspricht. Die starre Festlegung in den Statuten, insbesondere, weil es nach dem klaren Wortlaut auch eine Teiluntervermietung betrifft, geht unserer Meinung nach aber zu weit. Es kann in Einzelfällen zu einschränkend sein. Als Beispiel wäre eine WG zu nennen, die mit Untermietverträgen geregelt wird. Dort wäre es dann nur noch möglich, eine WG für ein Jahr in dieser Wohnung zu führen. Das ist unnötig einschränkend. Aus diesem Grund lehnt die Mehrheit den Antrag ab.

Patrik Maillard (AL): Es ist tatsächlich so, dass das Bundesgericht offenbar schon einmal festgelegt hat, dass eine Dauer über ein Jahr hinaus nicht möglich ist. Die PWG möchte das nicht explizit in ihren Statuten festschreiben. Es hätte aber sowohl für Mietende als auch für die PWG Vorteile. Wer die ganze Wohnung unbefristet untervermietet, riskiert eine Kündigung, die sofort vollstreckbar ist, weil der Hauptmieter auch kein Schutzinteresse hat, da er nicht mehr im Objekt wohnt. Wer seine Wohnung befristet bis zu einem Jahr untervermietet, könnte sich, falls die von uns beantragte Änderung angenommen wird, auf die Statuten der PWG stützen und so eine Kündigung verhindern. Wer die Wohnung länger als ein Jahr untervermietet, riskiert eine Kündigung. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Vermietung Sache der PWG sein sollte. Die PWG soll bei Neuvermietungen Personen bevorzugen, die auf eine Wohnung angewiesen sind. Filz darf es auch bei der PWG nicht geben. Zur Klärung der Sachlage mit der Untervermietung beantragen wir, dass auch dies in den Statuten geregelt wird.

Änderungsantrag 11 zu Art. 12 Untermiete

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 12:

¹ Die teilweise Untervermietung des Mietobjekts und die einmalige Untervermietung des gesamten Mietobjekts für maximal ein Jahr ist zulässig.

²Die Vorgaben der Statuten und des Vermietungsreglements gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili

(FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Reis Luzhnica (SP) i. V.

von Judith Boppart (SP)

Minderheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 88 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 12

Kommissionsreferent:

Patrik Maillard (AL): Gemäss der von der PWG vorgeschlagenen Version, wären Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan sowie Geschäftsbericht der Stiftung dem Gemeinderat einzureichen. Mit unserem Änderungsantrag möchten wir die Formulierung «einzureichen» ändern und schlagen stattdessen «zur Genehmigung einzureichen» vor. Es ist für uns ein zentraler Punkt in der Statutenrevision, ob die PWG eine absolut autonom agierende Stiftung ist, die sich selbst kontrolliert, oder ob es eine Instanz braucht, die sich der Finanzen und Geschäftsberichte kritisch annimmt und diese nach eingehender Prüfung genehmigt oder allenfalls für Anpassungen an die PWG zurückschickt. Die Kommission hat diesbezüglich einhellig beschlossen, dass die Geschäftsunterlagen durch den Gemeinderat genehmigt werden müssen. Auch wenn die PWG in ihrer Formulierung nicht explizit sagt, in welcher Form die Unterlagen dem Gemeinderat einzureichen sind: Gemeint ist eine unverbindliche, reine Kenntnisnahme durch den Gemeinderat. Wir sprechen von einem staatlichen Unternehmen, das immens gewachsen ist und zu einem nicht unbedeutenden Player im Wohnungsmarkt geworden ist. Die PWG verfügt mittlerweile über ein frei verfügbares Kapital von 180 Millionen Franken, um im Wohnungsmarkt mitzumischen. Dies hat sie mit einer unbestrittenermassen geschickten Strategie gemacht. Ein Wachstum ist auch im Sinne des Stiftungszwecks. Die PWG will sich aber um keinen Preis kontrollieren lassen und stellt sich auf den Standpunkt, die Kontrolle sei über die paritätische Vertretung der Parteien im Stiftungsrat genügend gewährleistet. Wenn der Gemeinderat die Aufsichtspflicht in der einzigen direkt von ihm beaufsichtigten Wohnbaustiftung nur annähernd ernst nimmt, muss er die Aufsicht und die damit verbundene Verantwortung auch wahrnehmen.

Änderungsantrag 12 zu Art. 13 Aufsicht

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 2:

²Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht der Stiftung sind dem Gemeinderat <u>zur Genehmigung</u> einzureichen.

Zustimmung: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili

(FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca

Maggi (Grüne)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 13

Kommissionsminderheit 1:

Martin Götzl (SVP): Der Antrag der Minderheit 1 möchte, dass das Organisationsreglement dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen ist. Das entspricht übrigens der heutigen Praxis und geschah das letzte Mal am 28. August 1991. Bei den anderen Dokumenten sind wir der Meinung, dass diese dem Gemeinderat nur zur Kenntnisnahme eingereicht werden sollen und keine Genehmigung nötig ist, weil es eine operative Angelegenheit ist, für die der Stiftungsrat das Vertrauen des Gemeinderats hat.

Kommissionsminderheit 2:

Roland Hurschler (Grüne): Es geht darum, wie der Gemeinderat künftig seine Aufsichtsfunktion über die PWG wahrnehmen soll. Der Änderung, dass Jahresabschlüsse. Budgets, Finanz- und Aufgabenpläne sowie Geschäftsberichte kontrolliert werden sollen, haben wir mittlerweile zugestimmt. Wir Grünen sind aber der Meinung, dass auch weitere relevante Reglemente vom Gemeinderat nicht nur zur Kenntnis genommen werden sollten. Wir möchten, dass dem Gemeinderat als Aufsichtsorgan auch das Organisationsreglement und das Vermietungsreglement zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Dazu gehören auch die jeweiligen Änderungen jener Reglemente. In diesen beiden Reglementen werden in unseren Augen strategisch wichtige Grundsätze der Geschäftstätigkeit der PWG geregelt, die in den Statuten häufig nur allgemein definiert sind. Im Weiteren geht es darum, dass man die Statuten der verschiedenen städtischen Stiftungen vereinheitlicht, und auch um eine Stärkung der Aufsichtsfunktion des Gemeinderats. Der Stadtrat wurde mit den beiden Motionen, die am Anfang genannt wurden, entsprechend beauftragt. Bei jenen Stiftungen, die der Stadtrat selbst beaufsichtigt, genehmigt er das Organisationsreglement und das Vermietungsreglement. Im Zuge der gewünschten Vereinheitlichung der Aufsicht sollte dies deshalb auch bei der PWG so gehandhabt werden, in jenem Fall mit dem Gemeinderat als Genehmigungsinstanz.

Kommissionsminderheit 3:

Patrik Maillard (AL): Die AL fordert, dass dem Gemeinderat als Aufsichtsorgan sämtliche Reglemente zur Genehmigung eingereicht werden. Die SP, gemäss dem Proporzsystem aktuell und seit langer Zeit stärkste Kraft im Stiftungsrat und im fünfköpfigen Stiftungsausschuss, wehrt sich dagegen, den Erlass und die Änderungen der Reglemente dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. Natürlich ist es nicht nur die SP allein, aber sie ist eine grosse Kraft. Sie möchte die Reglemente einzig durch die Stiftung kontrollieren lassen. Die Grünen schlagen mit ihrem Minderheitsantrag vor, dass wenigstens das Organisations- und Vermietungsreglement zur Genehmigung eingereicht werden sollen. Die AL möchte, dass dem Gemeinderat sämtliche Reglemente bei Erlass und Anpassungen zur Genehmigung vorgelegt werden. Die PWG ist kein Staat im Staat. Wir haben viel Sympathie für die PWG und sind ihr insbesondere auch im

Knackpunkt «Bindung an die Kostenmiete» gefolgt. Es kann aber nicht sein, dass sich der Gemeinderat seiner verpflichtenden Kontrollfunktion in zentralen Punkten wie den Reglementen entzieht. Wir diskutieren seit dem PUK-Bericht über den Entsorgung + Recycling Skandal darüber, wie der Gemeinderat seine Kontrollfunktion besser wahrnehmen kann. Nun will die Mehrheit, dass einzelne oder alle Reglemente von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Notabene die gleiche Mehrheit hat bei den anderen städtischen Stiftungen zugestimmt, dass die Reglemente dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Wenn der Gemeinderat die Reglemente ablehnend oder zustimmend zur Kenntnis nimmt, hat dies keine Konsequenzen für die Stiftung PWG es wäre im besten Fall ein Signal. Wir möchten neben dem Organisations- und Vermietungsreglement auch das Mietzinsreglement vom Gemeinderat genehmigen lassen. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass alle Regelwerke vom Gemeinderat genehmigt werden sollten. Beim Mietzinsreglement sind wir die Einzigen, die das fordern. Vorher wurde beschlossen, dass sich die PWG nicht an die Kostenmiete halten muss und sich lediglich daran orientieren muss. Wir gestehen dies der PWG zu und dürfen auch erwarten, dass die PWG in ihren Reglementen aufzeigt, wie das Ziel, mittelfristig die Kostenmiete zu erreichen, aufgegleist wird. Sonst droht die Formulierung zu einem reinen Papiertiger zu werden. Wir haben in der Kommissionsberatung von der PWG sinngemäss immer wieder gehört, sie mache alles richtig, und warum wir so kritisch seien. Die PWG soll in ihrem Mietzinsreglement transparent aufzeigen, wie sie den Spagat zwischen Kostenmiete und Gewinnschöpfung machen will. Die Frage, ob die PWG als öffentlichrechtliche Anstalt nicht zwingend das städtische Personalrecht übernehmen soll oder muss, werden schlussendlich die Gerichte entscheiden. Es ist auch anzunehmen, dass das PWG-Personalrecht nicht gross Anlass zur Kritik geben wird, trotzdem gehört es unserer Meinung nach auch die Genehmigung des Personalgesetzes zur Aufsichtspflicht.

Kommissionsmehrheit:

Isabel Garcia (GLP): Die Mehrheit ist der Ansicht, dass die Variantenvorlage der PWG in Ordnung ist. Man kommt den Aufsichtspflichten und einer sinnvollen, modernen «Governance» nach, indem Erlass und Anpassungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement der Stiftung dem Gemeinderat zur Kenntnis einzureichen sind.

Weitere Wortmeldung:

Roland Hurschler (Grüne): Patrik Maillard (AL) sagte, dass bei den anderen drei vom Stadtrat beaufsichtigten Stiftungen sämtliche Reglemente dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden müssen. Ich möchte das richtigstellen: Art. 13 Abs. 2 der Statuten der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien lautet: «Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung einzureichen.» Art. 13 Abs. 3 lautet, dass dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrechnung, die Finanz- und Aufgabenplanung sowie der Geschäftsbericht zur Kenntnisnahme einzureichen sind. Es handelt sich genau um jene zwei Reglemente, die wir ebenfalls vorschlagen, die auch bei den anderen drei Stiftungen dem Aufsichtsorgan vorgelegt werden müssen. Man hätte mit der Änderung eine einheitliche Handhabung, welche Reglemente dem Aufsichtsorgan vorgelegt werden müssen.

Änderungsantrag 13 zu Art. 13 Aufsicht

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung der nachfolgenden Änderungsanträge.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 3:

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 3:

Die Minderheit 3 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 13 Abs. 3:

- a. des Organisationsreglements;
- b. des Mietzinsreglements;
- c. des Vermietungsreglements und
- d. des Personalreglements

zur Genehmigung einzureichen.

Mehrheit: Isabel Garcia (GLP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Ivo Bieri (SP),

Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Reis

Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)

Minderheit 1: Martin Götzl (SVP), Referent; Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP)

Minderheit 2: Roland Hurschler (Grüne), Referent; Luca Maggi (Grüne)

Minderheit 3: Patrik Maillard (AL), Referent

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Mehrheit 57 Stimmen

Antrag Minderheit 1 33 Stimmen

Antrag Minderheit 2 15 Stimmen

Antrag Minderheit 3 <u>8 Stimmen</u>

Total 113 Stimmen

= absolutes Mehr 57 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

³ Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und Anpassungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement und Personalreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen.

⁴ Änderungen des Organisationsreglements sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

³ Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und Anpassungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement Mietzinsreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen.

⁴ Änderungen des Organisations- und des Vermietungsreglements sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

³ Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und <u>Anpassungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen.</u> Änderungen

Antrag 14

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Patrik Maillard (AL): Die Mehrheit möchte den Artikel dahingehend ändern, dass der Gemeinderat im Rahmen der Aufsicht direkt mit der Stiftung verkehren soll. Die von uns vorgeschlagene Formulierung ist mehrheitsfähig.

Isabel Garcia (GLP): Die Minderheit ist der Auffassung, dass die Formulierung des Variantenvorschlags der PWG ausreichend ist und nicht mehr weiter redaktionell oder anderweitig am Text gearbeitet werden muss.

Änderungsantrag 14 zu Art. 14 Verkehr mit dem Gemeinderat

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 14:

Die Stiftung verkehrt mit dem Gemeinderat nicht direkt. reicht ihre Eingaben an den Gemeinderat sind-unter Vermittlung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements dem Stadtrat einzureichen. Der Stadtrat informiert den Gemeinderat unverzüglich über den Eingang der Eingabe des Stiftungsrats und leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Ivo Bieri (SP),

Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Roland

Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca

Maggi (Grüne)

Minderheit: Isabel Garcia (GLP), Referentin; Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP),

Martin Götzl (SVP)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 47 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 15

Kommissionsmehrheit:

Simon Diggelmann (SP): Wir schlagen eine leichte Anpassung des AL-Antrags vor. Die SP ist der Meinung, dass der zweite Satz überflüssig ist. Man sollte nicht in den Statuten der PWG festhalten, was der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung regeln soll, das ist nicht stufengerecht. Beim anderen Antrag teilen wir die Ansicht wie die AL.

Kommissionsminderheit 1:

Patrik Maillard (AL): Wir sind uns einig, dass der Gemeinderat im Rahmen der Aufsicht direkt mit der PWG verkehren soll. Wir möchten zudem, dass in einem Zusatz wie folgt festgehalten wird, wo der Gemeinderat dies regelt: «Er regelt die Aufsichtstätigkeit in seiner Geschäftsordnung.» Die PWG soll direkt mit dem Gemeinderat verkehren und die Eingaben sollen unter der Vermittlung des Stadtrats und mit dessen Stellungnahme an den Gemeinderat weitergereicht werden. Die AL möchte im entsprechenden Artikel zu-

dem festlegen, wo die Aufsichtstätigkeit des Gemeinderats, die mittlerweile etwas verwässert ist, geregelt werden soll. Die Geschäftsordnung ist aus unserer Sicht der geeignete Ort. Ich wüsste nicht, wo die Aufsichtstätigkeit sonst geregelt werden sollte.

Kommissionsminderheit 2:

Përparim Avdili (FDP): Ähnlich wie bei Antrag 14 sehen wir nicht, warum die Stiftung grundsätzlich direkt mit dem Gemeinderat verkehren sollte. Auch aus den vorhergehenden Voten wurde mir nicht klar, worin der Mehrwert bestehen soll. Wir haben in einem Votum von Ernst Danner (EVP) gehört, dass dies eine Aufgabe der Exekutive sein sollte. Als Parlamentarier verlasse ich mich in unserem System darauf, dass dies korrekt abläuft. Als Parlament haben wir in letzter Instanz als Oberaufsicht immer noch die Möglichkeit einzugreifen, falls wir den Eindruck haben, es gehe in eine andere Richtung als gewünscht. Für mich ist auch nicht klar, warum die Anträge überhaupt gestellt werden und was wir als Parlament davon haben sollten. Es wäre vor allem eine zusätzliche administrative Übung für uns als Parlament. Wir lehnen die Anträge deshalb ab.

Änderungsantrag 15 zu Art. 14 Verkehr mit dem Gemeinderat

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgenden neuen Art. 14 Abs. 2: [Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

² Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgenden neuen Art. 14 Abs. 2: [Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

² Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung. Er regelt die Aufsichtstätigkeit in seiner Geschäftsordnung.

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Ivo Bieri (SP), Renate Fischer (SP) i. V.

von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Reis Luzhnica

(SP) i. V. von Judith Boppart (SP)

Minderheit 1: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne) Minderheit 2: Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat / Minderheit 2 35 Stimmen

Antrag Mehrheit 56 Stimmen

Antrag Minderheit 1 <u>22 Stimmen</u>

Total 113 Stimmen

= absolutes Mehr 57 Stimmen

Enthaltung 1 Stimme

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 76 gegen 27 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zugestimmt.

Antrag 16

Kommissionsminderheit/-mehrheit:

Patrik Maillard (AL): Bei der PWG-Version heisst es «Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 19 Mitgliedern. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt.» Wir möchten ergänzen, dass die bis zu 19 Stiftungsräte und -rätinnen in der Stadt Zürich wohnhaft sein müssen. Wir sind der Meinung, dass für die Wohnungsakquisition Personen zuständig sein sollten, die die Probleme der Wohnungspolitik in der Stadt Zürich kennen sollten. Es wäre selbstverständlich auch möglich, dass man für bisherige Mitglieder, die nicht in der Stadt wohnen, eine Übergangsregelung finden kann.

Anjushka Früh (SP): Es gibt bei der Stiftung PWG keine Notwendigkeit, wie möglicherweise bei anderen Tätigkeiten oder Berufen, dass Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte zwingend in der Stadt Zürich wohnhaft sein müssen. Bei einem Wegzug einer Stiftungsrätin oder eines Stiftungsrats aus der Stadt ist es beispielsweise im Interesse der Stiftung und des Gemeinderats, dass die Kontinuität des Engagements höher zu gewichten ist als der Wohnsitz. Die Fraktionen können bestimmen, wer im Stiftungsrat sitzt. Es ist davon auszugehen, dass eine Person bei der nächsten Wahl nach dem Wegzug ersetzt wird. Für die vorgeschlagene Statutenergänzung der AL besteht keine Notwendigkeit. Die Mehrheit der Kommission lehnt die Ergänzung ab.

Änderungsantrag 16 zu Art. 16 Stiftungsrat

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 4:

⁴ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 19 <u>in der Stadt Zürich wohnhaften Mitgliedern.</u> Sie werden durch den Gemeinderat gewählt.

Mehrheit: Anjushka Früh (SP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili

(FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Martin Götzl (SVP), Roland Hurschler (Grüne), Reis Luzhnica (SP)

i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne)

Minderheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Isabel Garcia (GLP)
Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 90 gegen 23 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 17

Kommissionsmehrheit:

Isabel Garcia (GLP): Wir möchten mit einer Ergänzung von Artikel 16 Rechtssicherheit schaffen. Die Thematik taucht immer wieder auf und führt zu Fragen, so etwa, ob Mitglieder des Gemeinderats auch in den Stiftungsrat der PWG gewählt werden können.

Eine Mehrheit der Kommission ist der Auffassung, dass mit der Statutenrevision der richtige Zeitpunkt gekommen ist, um dies endgültig und klar zu regeln und die Rechtssicherheit herzustellen. Wir beantragen entsprechend, Artikel 16 zu ergänzen.

Kommissionsminderheit 1:

Patrik Maillard (AL): Wir vertreten die gegenteilige Meinung und haben den Antrag bereits vor der GLP eingereicht. Die GLP hat mit ihrem Antrag auf unseren Antrag reagiert. So wie es vorher war, war es nicht ausgeschlossen, dass Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat gewählt werden können. Wir verlangen, dass Mitglieder des Gemeinderats nicht in den Stiftungsrat gewählt werden können. Für uns ist es ein No-Go, wenn Mitglieder des Gemeinderats, die bei der Stiftung PWG die Aufsicht haben, gleichzeitig im Stiftungsrat tätig sind. Dass nicht ein und dieselbe Person einerseits in einem externen Aufsichtsorgan, in diesem Fall im Gemeinderat, und gleichzeitig im Verwaltungsrat eines Unternehmens, hier im Stiftungsrat der PWG, sein sollte, versteht sich von selbst. Eine Aufsicht mit gleichzeitiger operativer Tätigkeit kommt einem Widerspruch gleich. Natürlich treten die betroffenen Personen bei jenen Geschäften jeweils in den Ausstand. Es bleibt trotzdem eine unvereinbare Doppelrolle.

Kommissionsminderheit 2:

Përparim Avdili (FDP) zieht den Antrag der Minderheit 2 zurück: Uns ist zu spät aufgefallen, dass hier ein Fehler passiert ist. Möglicherweise haben wir in der Kommission falsch abgestimmt oder im Protokoll wurde es anders festgehalten. Die FDP zieht ihren Antrag zurück. Unsere Haltung war von Anfang an, dass auch Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat gewählt werden können. Wir schliessen uns der Mehrheit an. Aus unserer Sicht ist es kein Problem, wenn bei einem einzelnen Geschäft im Gemeinderatsbetrieb eine Unvereinbarkeit besteht. Wir haben gerade heute gesehen, dass dieser Fall vorkommt und jene Personen jeweils in den Ausstand treten.

Weitere Wortmeldungen:

Markus Kunz (Grüne): Es gäbe hier auch noch das Stichwort Gewaltentrennung. Ich verstehe nicht, wie man im vorliegenden Fall kein Problem sehen kann. Am 4. November 2020 hat die interfraktionelle Konferenz (IFK) getagt. Unter anderem haben wir darüber gesprochen, wer die FDP im Stiftungsrat vertreten soll. Die FDP hat Elisabeth Schoch (FDP) vorgeschlagen. Wir wurden auf dem linken Bein erwischt. Es ist ziemlich schwierig, eine Person zu verhindern. Man muss eine Alternative haben. Der Unwille war gross, weil wir konsensmässig der Meinung waren, dass dies keine saubere Lösung war. Aber wir konnten in jenem Moment nicht viel tun und wussten auch, dass das Thema im Rahmen der Statutenrevision besprochen und geregelt wird. Wir haben zugestimmt, allerdings unter dem Vorbehalt, dass es kein Präjudiz werden darf. Natürlich hat dies die SVP ein paar Monate später ausgenutzt, in die gleiche Kerbe gehauen und Maria del Carmen Señorán (SVP) nominiert. Dieser Fall hat sich mittlerweile mit dem Rücktritt von Maria del Carmen Señorán (SVP) aus dem Gemeinderat geklärt. Rechtssicherheit ist gut, aber man sollte auch rechtskonform arbeiten. Ich glaube nicht, dass diese Vermischung einer Aufsichtstätigkeit und einer direkten Vertretung in einem Stiftungsrat wirklich im Sinne einer sauberen Lösung ist. Wir haben vorhin intensiv und lange darüber gesprochen, wie die Aufsichtspflicht genau wahrgenommen werden sollte. Ich teile die Skepsis, ob dies der Rat überhaupt schaffen wird. Aber wir legen damit ganz bestimmt keine gute Grundlage. Mein Fazit aus der Geschichte: Die IFK ist nur eine Schwatzbude und das Beste an den Sitzungen ist die Verpflegung.

Roger Bartholdi (SVP): Ich halte den Ausdruck Schwatzbude für die IFK, in der alle Parteien vertreten sind, für despektierlich. Man kann verschiedener Meinung sein bezüglich der Entscheidungen, dieser Ausdruck ist aber zu viel des Guten. Nichtsdestotrotz möchte ich zum Antrag sprechen. Aktuell haben wir nur eine einzige Person, die sowohl im Gemeinderat als auch in der Stiftung ist. Sie ist heute entsprechend in den Ausstand getreten. Es ist überhaupt kein Problem. Im Gegenteil. Bevor wir Maria del Carmen Señorán (SVP) für den Stiftungsrat vorgeschlagen haben, haben wir mit diversen Stiftungsräten gesprochen. Es wurde klar der Wunsch geäussert, dass man eben genau diese Verknüpfung möchte, damit man einen Draht zum Gemeinderat hat. Man möchte nicht einfach weit weg voneinander sein. Man möchte den Austausch pflegen. Das hat auf Entscheidungen keinen Einfluss. Die Kommunikation, die Verbindung ist wichtig und wird geschätzt, wie sich in all den Jahren gezeigt hat, in denen wir immer wieder Personen im Stiftungsrat hatten, die auch im Gemeinderat oder ehemalige Ratsmitglieder waren. Es gab meines Wissens noch nie Konflikte. Das zeigt, dass es bestens funktioniert. Wenn nur Gemeinderätinnen und Gemeinderäte im Stiftungsrat wären, wäre das nicht sinnvoll. Dass man aber einzelne Mitglieder des Gemeinderats im Stiftungsrat hat, die die Verbindung darstellen, hat sich bewährt. Dies sollte man auch weiterhin aufrechterhalten. Wenn man übrigens anlässlich dieser Debatte vom Thema Gewaltentrennung sprechen möchte, sollte man einmal bei der AOZ genauer hinschauen.

Michael Schmid (FDP): Als Fraktionspräsident und Mitglied der IFK möchte ich auf das Votum von Markus Kunz (Grüne) replizieren: Ich weiss nicht, ob er und ich an der gleichen Sitzung teilgenommen haben. Was er berichtet hat, stimmt so nicht. Es gibt eine lange Geschichte von Mitgliedern des Gemeinderats, die gleichzeitig in der Stiftung PWG Einsatz genommen haben. Diese kamen aus dem ganzen politischen Spektrum. Dies war schon so, bevor wir beide Mitglieder in diesem Rat waren. Neu war, dass Markus Kunz (Grüne) diesbezüglich ein Unbehagen geäussert hat. Ich hatte nicht den Eindruck, dass dies einem Konsens entsprach. Er hat sein Unbehagen geäussert und man nahm anschliessend die rechtlichen Abklärungen vor, ob es im geltenden Recht eine solche Unvereinbarkeit gibt. Die Antwort lautete: Nein, diese gebe es nicht. Nun führen wir eine politische Diskussion darüber, ob man als Gemeinderat im Rahmen der Statutenrevision Klarheit darüber schaffen will, dass man diesen Fall ausschliesst oder explizit zulässt. Wir sehen auch Vorteile darin, dass einzelne Mitglieder direkt eine Verbindung zwischen dem Gemeinderat und dem Stiftungsrat sicherstellen. Man kann es anders sehen, aber man muss dazu weder alternative Fakten aus einer IFK-Sitzung ausbreiten noch allzu emotional mit dem Thema umgehen.

Isabel Garcia (GLP): Auch mir kommt es vor, als wäre ich an einer anderen IFK Sitzung als Markus Kunz (Grüne) gewesen. Es war bezüglich des genannten Themas tatsächlich eine gewisse Unsicherheit oder ein Nichtwissen vorhanden, das auch von mir selbst geäussert wurde. Ich war mir angesichts der Nomination, die im Raum stand, nicht im Klaren darüber, ob es möglich ist oder nicht. Im Hinblick auf die kommenden Fraktionssitzungen wollte ich bezüglich der genauen Rahmenbedingungen sicher sein. Es wurden verschiedene Abklärungen vorgenommen. Man hat in den Archiven nach den entsprechenden Dokumenten gesucht und kam zum Fazit, dass es möglich ist. dass Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat der PWG gewählt werden. Es war stets klar, dass diese Personen bei Geschäften zur PWG in der Kommission oder im Rat in den Ausstand treten. Damit kommen wir zurecht. Ausstände haben wir auch bei anderen Themen. Diese sind jeweils klar geregelt. Die GLP, eine sehr junge Partei, hatte noch nie eine Vertretung aus dem Gemeinderat im Stiftungsrat. Auch wir haben selbstverständlich die Fühler ausgestreckt und uns mit den Personen des Stiftungsrats vernetzt. Uns wurde von Personen ganz unterschiedlicher politischer Couleur gesagt, dass die Vernetzung mit dem Gemeinderat geschätzt und als positiv betrachtet wird.

Natürlich für den Fall, dass es nicht eine hundertprozentige Abdeckung ist. Vor diesem Hintergrund haben wir uns eine Meinung gebildet und sind zum Schluss gekommen, dass mit der Totalrevision der Stiftungsstatuten der richtige Moment gekommen ist, damit wir in Zukunft keine unklaren IFK-Sitzungen abhalten müssen, sondern in den Statuten der PWG nachlesen können, ob Fälle wie diese möglich sind oder nicht.

Änderungsantrag 17 zu Art. 16 Stiftungsrat

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 6:

⁶ Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden. Es können auch Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat gewählt werden.

Die Minderheit 1 der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 2 lit. c:

⁶ Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden. <u>Mitglieder des Gemeinderats können nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.</u>

Die Minderheit 2 der SK FD beantragt Ablehnung der Änderungsanträge.

Mehrheit: Isabel Garcia (GLP), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Ivo Bieri (SP),

Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Reis

Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP)

Minderheit 1: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)
Minderheit 2: Përparim Avdili (FDP), Referent; Hans Dellenbach (FDP), Martin Götzl (SVP)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Përparim Avdili (FDP) zieht den Antrag der Minderheit 2 zurück.

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat 0 Stimmen

Antrag Mehrheit 81 Stimmen

Antrag Minderheit 1 <u>22 Stimmen</u>

Total 103 Stimmen

= absolutes Mehr 57 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Antrag 18

Kommissionsreferent:

Martin Götzl (SVP): Es handelt sich um einen rein formellen Antrag. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung, dass bei der Formulierung der PWG der Begriff «Regelungen» durch «Bestimmungen» ersetzt werden soll.

Änderungsantrag 18 zu Art. 20 Personal

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 2:

² Das Personalreglement orientiert sich an den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich. Es kann jedoch aus betrieblichen Gründen von den für das städtische Personal geltenden <u>Regelungen-Bestimmungen</u> abweichen. Soweit das Personalreglement auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweist, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR).

Zustimmung: Martin Götzl (SVP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili

(FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Roland Hurschler

(Grüne), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP), Luca Maggi (Grüne), Patrik

Maillard (AL)

Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Antrag 19

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

Martin Götzl (SVP): Bei Antrag 19 fordert die Mehrheit der Kommission die inhaltliche Änderung, dass das operative Anstellen des Personals der Stiftung an den Geschäftsführer delegiert werden kann.

Roland Hurschler (Grüne): Ich gehe davon aus, dass dieser Antrag auf ein Missverständnis zurückzuführen ist. Es ist nirgendwo festgehalten, dass der Stiftungsrat Personal anstellen soll, sondern nur, dass die Regelung der Personalanstellung durch den Stiftungsrat getätigt werden soll. Es geht darum, dass der Stiftungsrat über die Anstellung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin entscheidet und regelt, wie das übrige Personal angestellt wird. Das ist in der Formulierung der PWG bereits so enthalten. Wir verstehen nicht, warum man es komplizierter machen will, wenn es auch einfach geht. Ich zitiere den Änderungsantrag: «Der Stiftungsrat kann die Befugnis der Anstellung mit Ausnahme der Anstellung beziehungsweise Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diesen oder diese delegieren.» Wir bitten den Rat, nicht auf diesen sprachlichen Rückwärtssalto einzusteigen und die schlanke und klare Formulierung der PWG zu übernehmen. Alles andere ist im Personalreglement geregelt.

Änderungsantrag 19 zu Art. 20 Personal

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 20 Abs. 3:

³ Die Anstellung des Personals der Stiftung wird durch den Stiftungsrat geregelt. <u>Der Stiftungsrat kann die Befugnis der Anstellung mit Ausnahme der Anstellung bzw. Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.</u> Wahl und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgen durch den Stiftungsrat.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Përparim Avdili

(FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Reis Luzhnica (SP) i. V.

von Judith Boppart (SP), Patrik Maillard (AL)

Minderheit: Roland Hurschler (Grüne), Referent; Luca Maggi (Grüne)
Ausstand: Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 17 Stimmen (bei 1 Enthaltung)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Statuten der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (AS 843.331) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

843.331

Stiftungsstatut der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985)

Änderung vom ...; Totalrevision

Titel

Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich, Statuten

I. Grundlagen

Rechtsnatur und Haftung

Art. 1 ¹ Die «Stiftung PWG zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich» ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie untersteht den Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Anstalt des kantonalen Gemeindegesetzes. Sitz der Stiftung ist Zürich.

² Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

Zweck

Art. 2 ¹ Die Stiftung bezweckt, in bestehenden und allenfalls neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen Wohnraum und preisgünstige Räumlichkeiten für Kleinbetriebe zu erhalten bzw. zu schaffen.

² Zur Erfüllung dieses Zweckes erwirbt die Stiftung in der Stadt Zürich:

- a. Wohn- und Gewerbeliegenschaften;
- b. Bauland;
- c. Baurechte;
- d. Gesellschaften mit entsprechenden Liegenschaften.
- ³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten.
- ⁴ Der Kreis der Begünstigten der Stiftungstätigkeit ist in Art. 8 umschrieben.

Liegenschaften

Art. 3 ¹ Die Immobilien der Stiftung sind jeder spekulativen Verwendung zu entziehen. Sie dürfen ihrem Zweck gemäss Art. 2 Abs. 1 nicht entfremdet werden.

² Der Stadt Zürich steht hinsichtlich der Liegenschaften der Stiftung ein unbefristetes, limitiertes und übertragbares Vorkaufsrecht zu. Der Vorkaufspreis entspricht den Anlagekosten, abzüglich Abschreibungs- und Sanierungsbeiträgen der Stadt gemäss Art. 5.

II. Vermögen, Bewirtschaftung und Rechnungswesen

Gründungskapital

Art. 4 ¹ Das von der Stadt Zürich gewidmete Gründungskapital beträgt 50 Millionen Franken (Gemeindebeschluss vom 9. Juni 1985).

² Der Wert des Gründungskapitals ist ungeschmälert zu erhalten.

Finanzierung

- Art. 5 ¹ Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Erhaltung des Gründungskapitals tragen bei:
- a. Betriebsüberschüsse einschliesslich Zinserträgen auf dem Gründungs- und dem Zuwachskapital;
- b. allfällige Zuwendungen der Stadt oder Dritter.
- ² Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung Hypotheken und Darlehen aufnehmen und Anleihen ausgeben.

Bewirtschaftung

Art. 6 ¹ Die Stiftung ist kostendeckend zu führen.

² Die Miet- und Baurechtszinsen sind so zu bemessen, dass sie mittelfristig zur Verzinsung des eingesetzten Fremd- und Eigenkapitals, zur Deckung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Abgaben und der weiteren erforderlichen Aufwendungen sowie zur Äufnung eines angemessenen Liegenschaftsfonds und zur Vornahme von Abschreibungen ausreichen.

³ Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Festlegung der Mietzinse. Er orientiert sich dabei an der Kostenmiete.

⁴ Die Miet- und Pachtverhältnisse unterstehen der Missbrauchsgesetzgebung des Mietrechts.

⁵ Allfällige Überschüsse sind ausschliesslich im Sinne des Stiftungszweckes einzusetzen.

⁶ Die Stiftung untersteht den Submissionserlassen des öffentlichen Beschaffungswesens.

Rechnungswesen

Art. 7 ¹ Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

 $^2\,\mathrm{F\ddot{u}r}$ die Rechnungslegung der Stiftung sind die einschlägigen kantonalen und städtischen Vorschriften sinngemäss anwendbar.

³ Über jede Liegenschaft der Stiftung ist eine Liegenschaftserfolgsrechnung zu führen.

III. Abgabe der Mietobjekte und der Liegenschaften

Vermietung

Art. 8 ¹ Die Stiftung vermietet und verpachtet ihre Wohn- und Gewerberäume direkt an Personen oder Betriebe und Institutionen.

² Die Stiftung stellt ihre Liegenschaften auch zur Verfügung:

- Haus-, Wohn- und Baugenossenschaften sowie anderen Organisationen (z. B. Vereinen), die den gleichen Zweck verfolgen;
- Kleinbetrieben, die Benutzergruppen gemäss lit. a angeschlossen oder selbst genossenschaftlich organisiert sind;
- c. gemeinnützigen Trägerorganisationen, die soziale Aufgaben übernehmen.
- ³ Die Abgabe gemäss Abs. 2 erfolgt mittels langfristiger Mietverträge mit einer Dauer von höchstens 10 Jahren oder im Baurecht auf 30 Jahre. Durch die Aufnahme geeigneter Bestimmungen in die Abgabeverträge ist sicherzustellen, dass:
- a. die Nutzung als Wohn- oder Gewerberaum erhalten bleibt;
- b. die Erzielung von Spekulationsgewinnen ausgeschlossen ist;
- die Nutzung in möglichst weitgehender Selbstverwaltung erfolgt, insbesondere bezüglich Art und Umfang von Unterhalts- und Renovationsarbeiten.

Vermietungsreglement

Art. 9 ¹ Der Stiftungsrat erlässt ein Vermietungsreglement. Es regelt die Einzelheiten der Vermietung und der Verpachtung.

² Die Bestimmungen des Vermietungsreglements sind Bestandteil der Miet- und Pachtverhältnisse.

³ Das Vermietungsreglement nennt die Kriterien, nach denen die Mietenden ausgewählt werden, insbesondere Belegungsvorschriften.

Mietverhältnisse

Art. 10 $\,^{1}$ Bei laufenden Mietverhältnissen kann die Stiftung PWG von den Mietenden periodisch den Nachweis verlangen, dass die im Vermietungsreglement festgelegten Kriterien eingehalten sind.

- ² Können die Mietenden die Einhaltung der Kriterien nicht belegen,
- kann die Stiftung PWG den Umzug in eine angemessene und zumutbare Ersatzwohnung verlangen;
- b. erhebt sie f
 ür die verbleibende Zeit eine angemessene Solidarit
 ätsabgabe;
- kündigt sie, falls die Mietenden die vorgeschlagene Ersatzwohnung nicht annehmen, das Mietverhältnis innerhalb der im Vermietungsreglement festgelegten Frist.

³ Für die beim Erwerb von Liegenschaften durch die Stiftung PWG übernommenen Mietverhältnisse kommen die Massnahmen gemäss dem vorstehenden Abs. 2 bis zu einer allfälligen Gesamterneuerung der Liegenschaft nicht zur Anwendung.

Renovations- und Erneuerungsarbeiten

Art. 11 ¹ Bei anstehenden Renovations- und Erneuerungsarbeiten informiert die Stiftung PWG die Mietenden frühzeitig, jedoch spätestens vor der Beschlussfassung über einen Planungskredit. Die Stiftung PWG versucht, Wünsche und Anregungen zu berücksichtigen.

² Ist temporär ein Verbleib in der Wohnung nicht möglich, ist die Stiftung PWG bestrebt Übergangslösungen anzubieten. Ist ein Wohnungswechsel nötig, unterstützt die Stiftung die betroffenen Mietenden bei Bedarf bei der Wohnungssuche und macht nach Möglichkeit angemessene Ersatzangebote. Werden diese abgelehnt, kündigt die Stiftung PWG das Mietverhältnis.

Untermiete

Art. 12 Die Vorgaben der Statuten und des Vermietungsreglements gelten auch für allfällige Untermietverhältnisse.

IV. Verhältnis zum Gemeinderat

Aufsicht

Art. 13 ¹ Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.

² Budget, Jahresrechnung, Finanz- und Aufgabenplan und Geschäftsbericht der Stiftung sind dem Gemeinderat zur Genehmigung einzureichen.

³ Dem Gemeinderat sind zudem der Erlass und Anpassungen von Vermietungs-, Personal- und Organisationsreglement der Stiftung zur Kenntnis einzureichen.

Verkehr mit dem Gemeinderat

Art. 14 Die Stiftung reicht ihre Eingaben an den Gemeinderat unter Vermittlung der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements dem Stadtrat ein. Der Stadtrat informiert den Gemeinderat unverzüglich über den Eingang der Eingabe des Stiftungsrats und leitet diese zusammen mit seiner Stellungnahme innerhalb einer Frist von maximal sechs Monaten zur Beschlussfassung an den Gemeinderat weiter.

² Im Rahmen der Aufsicht verkehrt der Gemeinderat direkt mit der Stiftung.

V. Organe

Organe der Stiftung

¹ Art. 15 Die Organe der Stiftung sind:

- a. der Stiftungsrat;
- b. der Ausschuss des Stiftungsrats;
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Prüfstelle.

Stiftungsrat

Art. 16 ¹ Der Stiftungsrat ist das oberste leitende Organ der Stiftung. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

- ² Insbesondere erlässt er in einem Organisationsreglement und in weiteren Reglementen die ausführenden und ergänzenden Bestimmungen zu diesen Statuten.
- ³ Er kann einzelne seiner Aufgaben und Kompetenzen delegieren.
- ⁴ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 und höchstens 19 Mitgliedern. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt.
- ⁵ Der Gemeinderat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

⁶ Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. September des Jahres, in welchem die Gemeindebehörden neu gewählt werden. Es können auch Mitglieder des Gemeinderats in den Stiftungsrat gewählt werden.

Ausschuss des Stiftungsrats

- Art. 17 ¹ Der Stiftungsrat bestellt aus seiner Mitte einen Ausschuss von höchstens fünf Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident des Stiftungsrats ist auch die oder der Vorsitzende des Ausschusses.
- ³ Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.

Geschäftsstelle

- Art. 18 ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats sowie des Ausschusses und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung.
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen werden durch den Stiftungsrat im Organisationsreglement geregelt.
- ³ Die Auskunftspflichten gegenüber dem Stiftungsrat richten sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 715a OR).

Prüfstelle

- Art. 19 ¹ Der Gemeinderat wählt die Prüfstelle. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Stiftungsrats zusammen.
- ² Die Prüfstelle prüft die Jahresrechnung der Stiftung und erstattet darüber dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht.

VI. Personal

Personal

- Art. 20 $\,^{1}$ Die Anstellungsverhältnisse des bei der Stiftung PWG angestellten Personals sind öffentlich-rechtlich. Der Stiftungsrat regelt die Anstellungsverhältnisse in einem Personalreglement.
- ² Das Personalreglement orientiert sich an den Bestimmungen des Personalrechts der Stadt Zürich. Es kann jedoch aus betrieblichen Gründen von den für das städtische Personal geltenden Bestimmungen abweichen. Soweit das Personalreglement auf die für das städtische Personal geltenden Bestimmungen verweist, gelangen diese zur ergänzenden Anwendung. Ansonsten gilt als ergänzendes Recht das Obligationenrecht (OR).
- ³ Die Anstellung des Personals der Stiftung wird durch den Stiftungsrat geregelt. Der Stiftungsrat kann die Befugnis der Anstellung mit Ausnahme der Anstellung bzw. Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren. Wahl und Kündigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgen durch den Stiftungsrat.
- ⁴ Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Anstellungsinstanzen sowie anderer dafür zuständiger Angestellten kann innert 30 Tagen seit Zustellung eine Neubeurteilung durch den Stiftungsrat verlangt werden, sofern dieser nicht selbst Anstellungsinstanz ist. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und allfälligen Ausführungsbestimmungen im Personalreglement.

VII. Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

- Art. 21 ¹ Statutenänderungen beschliesst der Gemeinderat. Stiftungs- und Stadtrat sind antragsberechtigt.
- ² Änderungen des Gemeindebeschlusses vom 9. Juni 1985 unterliegen dem obligatorischen Referendum.

Auflösung der Stiftung

Art. 22 Bei einer allfälligen Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen der Stadt zu. Es ist zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus zu verwenden.

Bisheriges Recht und Inkrafttreten

- Art. 23 ¹ Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 7. Februar 1990.
- ² Das vom Gemeinderat mit Beschluss vom 28. August 1991 erlassene Reglement der Stiftung zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich (PWG) wird aufgehoben.
- ³ Der Stadtrat setzt die Statuten im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

4604. 2020/426

Weisung vom 30.09.2020:

Gesundheits- und Umweltdepartement, Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Teilrevision der Stiftungsstatuten

Antrag des Stadtrats

- 1. Die Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (AS 845.200) werden gemäss Beilage (Fassung vom 6. Juli 2020) geändert.
- 2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsminderheit:

Patrik Maillard (AL): Ich stelle die Weisung vor und werde gleichzeitig den Änderungsantrag der AL mitbegründen. Es handelt sich um eine Teilrevision im gleichen Rahmen wie bei den anderen zwei städtischen Wohnbaustiftungen und es wurden die gleichen elf Punkte angepasst. In diesem Sinne gibt es keine stiftungsspezifischen Anpassungen. Diese sollen zu einem späteren Zeitpunkt mit einer Statutenrevision erfolgen. Das ist auch nötig, denn es gibt sehr viele altertümliche, auch sprachliche Punkte, die in dieser Form aber zurzeit nicht angewendet werden. Nun geht es vorerst um die Angleichung der städtischen Stiftungen. Bei Punkt 8 geht es um persönliche Voraussetzungen der Mitbewerberinnen und -bewerber. Es heisst: «Der Stiftungsrat kann in einem Vermietungsreglement bestimmen, dass ein auswärtiger Wohnsitz mit einer gleichzeitig bestehenden Beziehung zur Stadt an die Dauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich angerechnet wird.» In der Ursprungsfassung hiess es bei der Stiftung Alterswohnen (SAW) «durch ein Reglement»; die Stadt hat diese Formulierung durch den Begriff «ein Vermietungsreglement» ersetzt. Die SAW verfügte bisher als einzige der städtischen Wohnbaustiftungen über kein Vermietungsreglement. Die AL hat deshalb einen Änderungsantrag gestellt: Wenn man ein Vermietungsreglement in die Statuten einführt, sollte man dort auch den Vergabeprozess regeln. Der Antrag der AL ist gleichlautend wie der Antrag der Stadt: «Der Stiftungsrat erlässt ein Vermietungsreglement. Es regelt den Vergabeprozess.» Die SAW wird aufgrund der Teilrevision wohl bald ein Vermietungsreglement erlassen müssen. Die AL möchte, dass darin auch die Vergabe geregelt ist. Es ist klar, dass dies in ein Vermietungsreglement gehört. Wir haben auch von einem Vertreter der SAW gehört, dass dies durchaus sinnvoll sei. Dass unser Antrag im Zusammenhang mit der mittlerweile zurückgezogenen Änderung von einem Wartelistenverfahren zu einem Losverfahren steht, ist kein Geheimnis. Wir fordern aber explizit keine bestimmte Form der Vergabe, sondern dass eine solche Änderung im Vermietungsreglement steht und von der Aufsicht genehmigt werden muss. Dadurch wird immerhin ermöglicht, dass es keine Schnellschüsse gibt und dass eine solche Änderung breiter abgestützt ist. Es läuft momentan einiges betreffend SAW. So werden beispielsweise Unterschriften gesammelt für die Initiative für mehr altersgerechte Wohnungen. Das Hauptproblem der SAW ist nicht die Art der Vergabe, sondern dass es viel zu wenige Alterswohnungen gibt. Das hat auch der Vertreter der SAW in der Kommission gesagt. Ein Passus in den Statuten, der besagt, wo die Vergabe geregelt wird, halten wir trotzdem für sinnvoll, ganz im Sinne einer breiteren Abstützung von folgenreichen Änderungen.

Kommissionsmehrheit:

Simon Diggelmann (SP): Inhaltlich schliesse ich mich den Ausführungen von Patrik Maillard (AL) weitestgehend an. Der AL Antrag ist aus Sicht der Mehrheit letztendlich klar aus der Aufregung und Unruhe rund um die Abschaffung der Warteliste entstanden.

Unserer Meinung nach ist es ein Beispiel, wie Statutenrevisionen aktuellen Tagesgeschäftsgegebenheiten oder Unstimmigkeiten unterworfen sein können. Inhaltlich gehen wir mit der AL einig, dass der Vermietungsprozess klar geregelt werden muss. Ein Antrag wie dieser wäre aber auch bei allen anderen Stiftungsstatuten angebracht gewesen, wenn man wollte, dass dieser Punkt ausdrücklich erwähnt wird. Es ist bereits so, dass es ein Vermietungsreglement gibt. Aus diesem Grund lehnt die Mehrheit den Antrag ab. Wenn es um die Geschehnisse rund um die Abschaffung der Warteliste geht, kann ich auf das Postulat GR Nr. 2021/271 verweisen, das im Nachgang der Abschaffung der Warteliste von der AL, der EVP und der SP eingereicht wurde. Die Forderung lautete, dass auf die Einführung eines neuen Vergabeprozesses verzichtet werden soll und dass man einen auf die Bedürfnisse der älteren Menschen angepassten Vermietungsprozess einführt. Die Forderung ist somit politisch bereits platziert und unserer Meinung nach nicht in die Statutenrevision zu integrieren.

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1 Art. 8 Vermietungen, Abs. 2

Die Mehrheit der SK FD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2:

² Der Stiftungsrat<u>kann in einem Vermietungsreglement bestimmen</u>, erlässt ein Vermietungsreglement. Es regelt den Vergabeprozess. Im Reglement kann festgehalten werden, dass ein auswärtiger Wohnsitz mit einer gleichzeitig bestehenden besonderen Beziehung zur Stadt an die Dauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich angerechnet wird.

Mehrheit: Präsident Simon Diggelmann (SP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán

(SVP), Përparim Avdili (FDP), Ivo Bieri (SP), Hans Dellenbach (FDP), Renate Fischer (SP) i. V. von Lisa Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Isabel Garcia (GLP), Martin

Götzl (SVP), Reis Luzhnica (SP) i. V. von Judith Boppart (SP),

Minderheit: Patrik Maillard (AL), Referent; Roland Hurschler (Grüne), Luca Maggi (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 22 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Statuten der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (AS 845.200) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

845.200

Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, Statuten

Änderung vom ...

Titel

Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW), Statuten

Art. 1 Rechtsnatur und Haftung

¹ Die «Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich (SAW)» – nachfolgend «Stiftung» genannt – ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.

Abs. 2 unverändert.

Art. 2 Zweck

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Stiftung ist gemeinnützig und verfolgt keine Gewinnabsichten.

Art. 4 Zweckerhaltung

Abs. 1 unverändert.

² Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Art. 5 Stiftungsvermögen

¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Gründungsbeitrag gemäss Gemeindebeschluss vom 1. Oktober 1950 von 1,595 Millionen Franken, der Kapitalerhöhung um 60 Millionen Franken gemäss Gemeindebeschluss vom 21. Mai 2006, weiteren Zuwendungen der Stadtgemeinde Zürich, anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Privater, den aus diesen Kapitalien erworbenen Grundstücken sowie den erstellten Wohnbauten.

² Das der Stiftung von der Stadt Zürich gewidmete Grundkapital von 61,595 Millionen Franken ist ungeschmälert zu erhalten.

Art. 7 Mietzinskalkulation / Kostenmiete

¹ Die Stiftung verbilligt die Mietzinse ihrer Wohnungen soweit möglich durch den Bezug von Subventionen und zinsgünstigen Darlehen.

² Die Mietzinse der Wohnungen sind nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton Zürich zu kalkulieren.

³ Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des Obligationenrechts¹.

Abs. 4 unverändert.

Art. 8 Vermietungen

Abs. 1 unverändert

² Der Stiftungsrat kann in einem Vermietungsreglement bestimmen, dass ein auswärtiger Wohnsitz mit einer gleichzeitig bestehenden besonderen Beziehung zur Stadt an die Dauer des zivilrechtlichen Wohnsitzes in Zürich angerechnet wird.

Abs. 3 unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Art. 9 Stiftungsrat

Abs. 1 unverändert.

² Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident, die oder der vom Stadtrat bestimmt wird. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der vom Stadtrat nach den Erneuerungswahlen bestellten Gremien zusammen. Es sind in der Regel nicht mehr als drei Amtsdauern zulässig. Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats ist darauf zu achten, dass einerseits Fachleute für verschiedene Aspekte der Stiftungstätigkeit vertreten sind, dass aber andererseits auch eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter und unterschiedlicher Bevölkerungskreise gegeben ist.

Abs. 3 unverändert.

¹ SR 220

⁴ Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, mit dem er seine innere Organisation, die Kompetenzen und Verfahrensfragen regelt. Er kann darin die Bildung von Ausschüssen vorsehen und diesen Geschäfte zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zuweisen. Die Direktorin oder der Direktor der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrats teil und sorgt für die Protokollführung.

Art. 10 Geschäftsstelle, Arbeitsverhältnisse

- ¹ Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und ist für den Betrieb der Einrichtungen und Dienstleistungen der Stiftung zuständig. Sie steht unter der Führung einer «Direktorin oder eines Direktors SAW».
- ² Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.
- ³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Direktorin oder des Direktors an diese oder diesen delegieren.
- ⁴ Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Direktorin oder des Direktors sowie anderer dafür zuständiger Angestellter kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stiftungsrat ein Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

Art. 11 Prüfstelle

Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüfstelle. Als Prüfstelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich bestimmt werden.

Art. 12 Aufsicht

- ¹ Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadtrats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.
- ² Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermietungsreglements zur Genehmigung einzureichen.
- ³ Ferner sind dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrechnung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der Stiftung zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Stadtrat leitet diese Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Art. 13 Statutenanpassungen

- ¹ Statutenanpassungen werden vom Gemeinderat auf Antrag des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.
- ² Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat eigene Statutenanpassungsvorschläge einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat entscheidet der Stadtrat.

Mitteilung an den Stadtrat

4605. 2020/156

Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 06.05.2020: Verbesserung der Situation in den Pflege- und Betreuungsberufen der Gesundheitsinstitutionen

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Gemeinsame Wortmeldungen zu den Geschäften GR Nrn. 2020/156, 2020/178 und 2020/288

_

² vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

Marion Schmid (SP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 2415/2020): Am 28. November stimmen wir über die Pflegeinitiative ab. Es zeichnet sich teilweise bis weit in bürgerliche Kreise hinein eine deutliche Zustimmung ab. Ein Teil der Initiative, die sogenannte Ausbildungsoffensive, ist ziemlich unbestritten. Man ist sich einig, dass im Gesundheitswesen zwingend viel mehr Fachkräfte ausgebildet werden sollen. Der Fachkräftemangel in den Gesundheitsberufen ist eine Tatsache. Laut den Berechnungen des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums Obsan werden wir bis im Jahr 2030 schweizweit 65 000 zusätzliche Mitarbeiter benötigen. Dies aufgrund der demographischen Entwicklung in der Schweiz und der bevorstehenden Pensionierung vieler Pflegefachleute, auf die eine kleinere Menge an Nachwuchs folgt. Ein weiterer Grund ist die sehr niedrige durchschnittliche Verweildauer im Beruf. Sehr viele Personen steigen schon nach wenigen Jahren aus. Die Situation ist alarmierend und es braucht Massnahmen zur Verbesserung der Situation des Pflegepersonals, damit es weniger Berufsaussteiger gibt: Anpassung der Stellenpläne, Löhne, Anstellungsbedingungen. Davon sprechen wir aber erst in der Motion GR Nr. 2020/178. In der vorliegenden Motion geht es darum, mehr Nachwuchs sicherzustellen, mehr Personen auszubilden. Es geht konkret um die Erhöhung des Ausbildungsangebots, um mehr Ausbildungsplätze, und dies bei einem guten Verhältnis zwischen diplomierten und auszubildenden Personen und genügend personellen Ressourcen im Rahmen eines separaten Leistungsauftrags für die Ausbildung von Lernenden in allen Dienstabteilungen des GUD. Entsprechend müssen dort die Stellenpläne für die Ausbildnerinnen erhöht werden. Weiter fordern wir, dass man im Rahmen eines Leistungsauftrags finanzielle Möglichkeiten schafft, um mehr Quereinsteigerinnen ausbilden zu können, und zwar dadurch, dass sie während ihrer Ausbildung einen Lohn beziehen können, mit dem sie ihren Lebensunterhalt in angemessenem Umfang finanzieren können. Die Antwort des Stadtrats auf die Motion liefert für mich das Argument, warum es den Vorstoss braucht und warum die Umsetzung möglich ist. In seiner Antwort schreibt der Stadtrat unter anderem, dass es in den früheren Pflegezentren innerhalb von 5 Jahren möglich war, jedes Jahr 35 zusätzliche Lernende auszubilden und 6 zusätzliche Stellen für Ausbildnerinnen zu schaffen. Das ist beeindruckend. Es zeigt auch: Wo ein Wille ist, ist ein Weg. Leider sieht es in den anderen Dienstabteilungen anders aus. Bei den Stadtspitälern etwa verläuft diese Entwicklung sehr schwankend. Es ist offensichtlich, dass es keinen Plan und keine klare Strategie gibt und dass man oft auch nicht bereit war, in die für eine gute Ausbildung zwingenden Ressourcen zu investieren. Deshalb wollen wir nicht, dass der Stadtrat lediglich etwas prüft und ein bisschen etwas unternimmt. Die Motionsantwort legt klar dar, in welchem Umfang die Ausbildungsstellen gesteigert werden können. Ebenfalls wird dargelegt, dass es dazu Ressourcen braucht und wie viele. Der Stadtrat weist richtigerweise auch darauf hin, wie anspruchsvoll dies im Finanzierungssystem ist, sowohl in den Spitälern als auch im Langzeitbereich. Aber die früheren Pflegezentren beweisen, dass es möglich ist. In diesem Kontext könnte man nun noch ein besonderes Argument an die Adresse der SVP richten, die stets von der Masseneinwanderung spricht: Wir sollten die Personen, die bereits hier leben, als Fachkräfte ausbilden, und nicht welche aus dem Ausland abwerben, die dort für teures Geld ausgebildet wurden. Das wäre nur fair.

Julia Hofstetter (Grüne) begründet die Motion GR Nr. 2020/178 (vergleiche Beschluss-Nr. 2455/2020): Die Arbeitsbedingungen in den Pflege- und Gesundheitsberufen müssen sich verbessern. Das ist keine neue Erkenntnis. Wir hätten uns deshalb gewünscht, dass die Motion schon zu einem früheren Zeitpunkt überwiesen worden wäre. Mit dem Vorstoss GR Nr. 2020/156, den Marion Schmid (SP) vorgestellt hat, und dem Vorstoss, den ich nun vorstelle, wollen wir erreichen, dass sich etwas bewegt. Durch die Pflegeinitiative werden auf Bundesebene viele Themen angegangen werden. Es ist wichtig, dass wir auch auf städtischer Ebene aktiv sind und vorbildliche Bedingungen schaffen. Die Arbeitsbedingungen müssen so sein, dass die Mitarbeitenden in ihrem Beruf bleiben

wollen. Es kann nicht sein, dass die konstante Erschöpfung der Mitarbeitenden dazu führt, dass sie ihren Beruf nicht mehr ausüben wollen oder können. Wir wissen nicht erst seit Corona, wie wichtig die Arbeit jener Menschen ist, die in Pflege- und Gesundheitsberufen arbeiten. Wir müssen den Menschen, die diese wichtige Aufgabe übernehmen, Sorge tragen. Der Stadtrat möchte die Motion als Postulat entgegennehmen. Er legt dar, dass die Stadt attraktive Arbeits- und Anstellungsbedingungen anbietet. Im Alltag sieht es aber anders aus als auf dem Papier. Es ist deshalb wichtig, dass die Bemühungen um die verbesserten Arbeitsbedingungen auch im Arbeitsalltag ankommen und umgesetzt werden. Wir möchten deshalb, dass der Vorstoss als Motion überwiesen wird. Die Textänderung der GLP nehmen wir an.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

STR Andreas Hauri: In der Stadt arbeiten über 3500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Gesundheitsinstitutionen in Pflege- und Betreuungsberufen. Selbstverständlich sind wir bestrebt, attraktive Anstellungs- und Arbeitsbedingungen zu bieten. Uns allen ist aber klar, dass ein Fachkräftemangel eine grosse Herausforderung darstellt. Das ist uns nicht erst seit Corona bewusst, die Herausforderung besteht schon seit Jahren. Entsprechend sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf dem Arbeitsmarkt hart umkämpft. Unbestritten ist, dass Pflege und Betreuung systemrelevant sind und der Job hart ist. Corona hat es deutlich gezeigt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pflege und in der Betreuung sind grossen physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt. Sie haben eine vergleichsweise tiefe Verweildauer in ihrem Beruf. Entsprechend ist die Fluktuationsrate überdurchschnittlich hoch. Ein Problem ist vor allem, dass die Berufsaussteigerquote in der Pflegebranche im Vergleich zu anderen Berufen überdurchschnittlich hoch ist. Die Arbeitszufriedenheit ist einer der entscheidenden Faktoren, dass Pflegeund Betreuungsfachpersonen in ihrem Beruf bleiben. Die Gründe für Arbeitszufriedenheit sind vielfältig und auch unterschiedlich. Auf der einen Seite stehen objektive Gründe: Kriterien wie Lohn, Arbeitszeiten, Arbeitsbelastung oder auch Entwicklungsmöglichkeiten. Auf der anderen Seite haben wir subjektive Faktoren wie die Führungskultur oder die vielleicht mangelnde Identifikation mit dem Pflegeberuf. Es wurde schon oft betont, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Stadtspital und in den Gesundheitszentren, aber auch in den privaten, gemeinnützigen Organisationen im Gesundheitswesen, sehr viel leisten – besonders während Corona, aber auch schon früher. Dafür verdienen sie unseren Dank. Es soll aber nicht bei diesen Dankesworten bleiben. Wir wollen die Anstellungsbedingungen verbessern und haben dies teilweise bereits getan. Die städtischen Gesundheitsinstitutionen betreiben bereits heute einen grossen Aufwand um qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, auszubilden, und sie im Beruf zu halten. Die Stadt bietet im Vergleich zur «Konkurrenz» bereits heute attraktive Anstellungsbedingungen mit familienfreundlichen Arbeits- und Teilzeitmodellen, aber auch mit branchengerechten Löhnen und guten Sozialleistungen. Weiter ist es sehr wichtig und unser Ziel, dass wir den Nachwuchs so weit wie möglich selbst ausbilden können. Wir übertreffen bereits heute die vom Kanton vorgegebene Anzahl an Ausbildungsstellen. Wir verfügen in der Stadt Zürich über 750 Ausbildungsplätze. Gute Rahmenbedingungen für Pflege- und Betreuungsberufe werden kontinuierlich vorangetrieben. Im Gemeinderat wurden Massnahmen beschlossen, so etwa, dass die nutzbare Erfahrung von 15 auf 25 Jahre angehoben wird. Das ist eine attraktive Lösung, durch die künftig individuelle Lohnanpassungen ermöglicht werden können. Es gibt aber auch Neuregelungen bei den Betreuungsurlauben und hinsichtlich der Betreuung von Angehörigen. Diese Neuregelungen werden die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben weiter erleichtern. Ebenso haben wir in unseren Gesundheitsinstitutionen sehr flexible Teilzeitmodelle bis hin zu Kleinstpensen. Man kann in den Gesundheitszentren teilweise mit

einem 10 Prozent Pensum arbeiten. Wir gehen aber auch gezielt weitere Verbesserungen an und werden diese möglichst rasch umsetzen. Ich habe vor einigen Monaten im Departement ein wichtiges Programm zur Stärkung der Pflege in Auftrag gegeben, in dem mehrere Projekte bearbeitet werden und nach Lösungen gesucht wird. Die Themen sind vor allem Einsatzplanung, Personalersatz bei Absenzen, Personalentwicklungsprojekte, Führungskompetenz, Work-Life-Balance, aber auch Themen im Bereich der Ausbildung. Ebenfalls werden im Moment die Funktionseinstufungen aller Pflege- und Betreuungsberufe überprüft. Es ist längere Zeit her, seit dies zum letzten Mal gemacht wurde. Wir werden die Resultate in einigen Wochen erhalten. Ebenfalls werden wir deutlich systematischer erfassen, aus welchen Gründen Leute aus dem Betreuungsberuf aussteigen. Nicht, warum sie in eine andere Gesundheitsinstitution wechseln, sondern, warum sie aus ihrem Beruf aussteigen. Die Vereinbarkeit ist ein ganz grosses Thema. Dort sind weitere neue Modelle in Planung und Prüfung, die die unterschiedlichen Lebensphasen und unterschiedlichen Zeitmodelle berücksichtigen, damit so auch zur Entlastung des Pflegepersonals beigetragen werden kann. Nicht zuletzt sind wir daran, Massnahmen für ältere Mitarbeitende zu entwickeln. Für diese sind gewisse Elemente wie Schichtarbeit teilweise ein grosses Problem. Aber auch die körperliche Anstrengung ist in ihrem Beruf generell belastend, sodass man Lösungen zusammen mit jüngeren Personen suchen muss. In der Motion kam auch das Thema der Nachwuchsförderung vor. unter anderen jenes der Quereinsteiger. Es ist uns bewusst, dass die Quereinsteigerlöhne nicht attraktiv sind. Wir suchen dort nach neuen Lösungen. Diese Löhne wurden quasi über die Organisation definiert und wir müssen dafür sorgen, dass wir nicht als Gesundheitsinstitution in der Stadt Zürich eine Einzellösung suchen. Wir möchten auch die anderen Organisationen motivieren, die Quereinsteigerlöhne anzuheben. Bezüglich Anzahl Ausbildungsplätze befinden wir uns bei den städtischen Gesundheitsinstitutionen über dem Durchschnitt. Wenn wir genügend Interessentinnen und Interessenten finden, erhöhen wir die Anzahl der Ausbildungsplätze. In den Pflegezentren war dies der Fall. Aber wenn man die Anzahl Ausbildungsplätze verdoppeln will, muss man auch die entsprechende Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden. Das ist nicht immer der Fall. Das Berufsimage hat in den letzten Monaten gelitten, das gilt es wieder zu verbessern. Wir stehen den geforderten Massnahmen in diesen Motionen und im Postulat positiv gegenüber. Wir haben mit unserem Projekt zur Stärkung der Pflege bereits einiges in die Wege geleitet und werden in Kürze über die ganz konkreten Resultate informieren. Nun zum Grund, warum wir die Motionen als Motion ablehnen und als Postulat entgegennehmen würden: Einige Punkte aus der Motion sind nicht motionabel und fallen nicht in die Entscheidungskompetenz des Stadtrats. Inhaltlich bestehen kaum Unterschiede. Wie bereits erwähnt, sind wir daran an diesen Punkten zu arbeiten und werden entsprechende Lösungen suchen. Von daher sind uns die Anliegen nicht nur bekannt, sondern wir nehmen sie auch ernst und werden in den nächsten Monaten Verbesserungen präsentieren. Von daher bitte ich den Rat, die Motionen als Postulat zu überweisen. Das später noch zu behandelnde Postulat werden wir ebenfalls gerne entgegennehmen.

Elisabeth Schoch (FDP) begründet das Postulat GR Nr. 2020/288 (vergleiche Beschluss-Nr. 2692/2020): Mit dem Postulat möchten wir eine Analyse anstossen, die die Erkenntnis schaffen soll, wie man die Situation beim Pflegepersonal nachhaltig verbessern kann. Mehr Personal auszubilden und einzustellen, kann nicht die Lösung sein, wenn danach die Fluktuation derart hoch ist, dass die zusätzlichen Arbeitskräfte gleich wieder wegfallen. Eine hohe Fluktuation kann nicht im Interesse eines Unternehmens sein, denn sie ist mit hohen Kosten verbunden und trägt weiter zur Unzufriedenheit im Betrieb bei. Zudem ist es gegenüber den Mitarbeitenden unzumutbar, da die ständige Fluktuation immer wieder zu Absenzen führt und die anderen Mitarbeitenden dadurch Mehrarbeit leisten müssen. Die Personalfluktuation führt dazu, dass man immer wieder

neues Personal ausbilden und einarbeiten muss. Das ist eine grosse Belastung für diejenigen, die bereits im Betrieb arbeiten. Es gibt Ausfälle, Leerläufe, unbesetzte Stellen und nicht zuletzt auch Fehler. Aber auch für den Erfolg eines Spitals oder eines Gesundheitszentrums ist eine hohe Personalfluktuation ein Nachteil wegen hoher Ausbildungs- und Einarbeitungskosten und unzufriedenem Personal. Mit anderen Worten: Eine tiefe Personalfluktuation ist eine Win-win-Situation für alle. Trotzdem muss man die Situation genau prüfen, bevor man einfach mehr Personal einstellt oder die Löhne erhöht. Beide Punkte sind zwar in einem ersten Schritt sehr wichtig, aber in einem zweiten Schritt reicht es einfach nicht. Es braucht mehr. Wenn man sich mit der Zufriedenheit der Mitarbeiter auseinandersetzt, ist die Forderung nach mehr Lohn und weniger Arbeitszeit ungenügend. Studien zeigen auch, dass solche Anreize eine Halbwertszeit von weniger als sechs Monaten haben. Viel wichtiger sind Zufriedenheit im Betrieb, das Betriebsklima, die Arbeitsbelastung, faire Löhne und attraktive Anreize, die Organisation, die Betriebsführung, die Attraktivität des Arbeitgebers und viele weitere Faktoren. Mit dem Postulat möchten wir wissen, wo die Gründe liegen. Wir bitten den Stadtrat, eine Analyse durchzuführen. Wir möchten einen ganzheitlichen Ansatz anstossen, der zur Zufriedenheit aller führt und auch dazu, dass die Mitarbeitenden in den Stadtspitälern und in den Gesundheitsspitälern langfristig zufrieden sind und die Personalfluktuation gesenkt werden kann. Wie ich im Votum des Stadtrats gehört habe, hat er offenbar bereits mit der Arbeit begonnen. Wir schätzen dies.

Walter Anken (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 19. August 2020 gestellten Ablehnungsantrag zum Postulat GR Nr. 2020/288: Das Postulat fordert, dass Vergütungssystem, Lohnentwicklung, Ausbildung, Anforderung und Arbeitsbelastung untersucht werden sollen. Begründet wird das damit, dass während der Corona-Epidemie ein Fachkräftemangel beim Pflegepersonal vorgelegen habe, harte Arbeitsbedingungen geherrscht hätten und keine angemessene Entlöhnung vorhanden gewesen sei. Die SVP findet es eine kühne Behauptung, dass eine weitverbreitete Unzufriedenheit beim Pflegepersonal vorhanden sein soll. Wir empfehlen den Postulantinnen und Postulanten, die Antwort des Stadtrats in der Motion GR Nr. 2020/178 zu lesen, über die der Stadtrat soeben gesprochen hat. Dort hört es sich anders an. Der Stadtrat hat genügend Handlungsspielraum für einen Ausbau der Ausbildungsplätze. Auch in der Corona-Zeit verfügten die Stadtspitäler jederzeit über ausreichend qualifiziertes Personal. Das Personal konnte sogar Überzeit abbauen. Bis heute bietet die Stadt attraktive und familienfreundliche Arbeits- und Teilzeitmodelle und Kleinstpensen von 10 bis 35 Prozent. Das findet man in kaum einer anderen Branche. Im Zusammenhang mit den Löhnen für das Pflege- und Betreuungspersonal möchte ich einige Zahlen zitieren. Am 4. November wurde im «Tages Anzeiger» ein Lohnvergleich zwischen Berufen im Gesundheitsbereich, Maschinenbau, Detailhandel, Finanzen, Informatik und Hochbau abgebildet. Verglichen wurden die Löhne von Personen mit einer Ausbildung auf Stufe Höhere Fachschule: Eine 25-jährige Person im Gesundheitsbereich verdient 91 000 Franken, im Maschinenbau 85 000 Franken, im Detailhandel 67 000 Franken, in den Finanzen 88 000 Franken. in der Informatik 88 000 Franken und im Hochbau 80 000 Franken. Die Löhne im Gesundheitswesen sind nicht so schlecht, wie immer erzählt wird. Wenn wir die Löhne von iemandem betrachten. der 55 Jahre alt ist. sieht es wie folgt aus: Gesundheitswesen 111 000 Franken, Maschinenbau 105 000 Franken, Detailhandel 77 000 Franken, Finanzen 131 000 Franken, Informatik 129 000 Franken, Hochbau 96 000 Franken. Der Tages Anzeiger titelte: «Ist es wirklich so. dass man im Gesundheitsbereich so schlecht verdient?» Die Antwort lautet: Nein. Mit diesem Postulat soll nun versucht werden, mit dem Vehikel von Covid-19 die Löhne zu erhöhen. Das ist aus unserer Sicht bedenklich. Wir sind froh um ein gutes, funktionierendes Gesundheitswesen. Das Personal soll selbstverständlich einen anständigen Lohn erhalten. Aber die Löhne sind Teil der Fallkosten und diese sind schlussendlich die Grundlage für die

Vergabe der Leistungsaufträge. Wenn die Stadtspitäler Leistungsaufträge nicht erhalten, weil die Fallkosten zu hoch sind, haben wir ein Problem. Die Postulantinnen setzen mit ihrem Verhalten die Leistungsaufträge aufs Spiel. Die Stadt bietet zudem sehr gute Ausund Weiterbildungsmöglichkeiten. Die Fluktuation ist tatsächlich hoch. Es arbeiten aber sehr viele Frauen in diesem Bereich. Bei Mutterschaft werden sie ihre Berufstätigkeit eine gewisse Zeit unterbrechen und dann wieder einsteigen. Jeder Beruf hat Vor- und Nachteile. Die Schichtarbeit ist sicherlich ein Nachteil. Ich arbeite in der Informatik. Bei der Swisscom arbeiten Personen samstags und sonntags in der Nacht an der Überwachung der Systeme. Weitere Beispiele: Bei den Produktionsbetrieben beladen Menschen mitten in der Nacht Lastwagen oder rüsten Material, damit man am Vormittag in der Migros sämtliche Produkte zur Verfügung hat. Bei der SBB oder beim Flughafen dasselbe. Im Transportwesen arbeiten grundsätzlich sehr viele Personen Schicht, oder auch in Bäckereien. Aus den genannten Gründen und weil die Realität ganz anders aussieht, lehnt die SVP das Postulat ab.

Weitere Wortmeldungen:

Samuel Balsiger (SVP): An oder mit Corona sind bislang 11 000 Menschen gestorben. Man versucht nun, auf dem Leid dieser Menschen linkspopulistische Politik zu machen und sich irgendwie selbst zu präsentieren. Seit drei Jahrzehnten haben die Linken die Mehrheit im Stadtrat. Bundesrat Alain Berset, auch er ein SP-Vertreter, ist seit 2012 für das BAG zuständig. Ärzte wählen in erster Linie SP, weil sie wissen, dass in Bern dafür gesorgt wird, dass sie weiterhin gut verdienen und dass viel Geld in diese Bereiche fliesst, welches gar nicht notwendig wäre. Die Linken sind stark in den Gesundheitsberufen vertreten. Wir befinden uns in einer Krise, in einer Pandemie, und nun versuchen die Linken ein paar Stimmen abzuholen, indem sie linkspopulistisch einen Vorstoss einreichen und das Leid der Menschen, der Toten nutzen, um sich nach aussen gut präsentieren zu können. Bald stehen die nächsten Wahlen an. Man muss für das Pflegepersonal schauen, vielleicht kann man so noch ein paar Stimmen gewinnen. Man kann so tun, als ob man sozial wäre. Das ist Linkspopulismus. Im Votum der SP wurde beim Vorstellen der Motion am Schluss noch die Masseneinwanderung angesprochen. Meine Antwort dazu: Innerhalb von 13 Jahren kamen 1 Million Ausländer in die Schweiz, das bedeutet: 2700 zusätzliche Ärzte. 19 000 zusätzlich benötigte Spitalbetten. Und es soll noch eine weitere Million Ausländer dazukommen. Man kann doch nicht von einem Pflegenotstand sprechen, eine Million Leute hereinlassen, gleichzeitig die Verantwortung auf städtischer Ebene und auf Bundesebene haben und dann so tun, als ob man sich um das Pflegepersonal kümmern würde. Es ist erbärmlich und linkspopulistisch. Jeder, der sich etwas auskennt in der Politik, durchschaut dies.

Nicolas Cavalli (GLP): Bis im Jahr 2030 wird ein grosser Teil an Fachkräften und Pflegenden fehlen. Die Gründe sind vielfältig. Löhne spielen sicherlich eine Rolle. Sie sind im Vergleich zu anderen Orten der Stadt allerdings nicht schlecht. Es geht aber auch um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Arbeitszeiten, allgemeine Erschöpfung und fehlende Entwicklungsmöglichkeiten auch betreffend Lohn. Ich habe mit Personen gesprochen, die in der Alterspflege, auf der Demenzabteilung, bei der Spitex und in den Spitälern arbeiten. Wiederholt kam das Thema Unzufriedenheit zur Sprache. Man brauche einen langen Atem für diesen Berufsbereich, es sei anstrengend. Andere sagten, sie würden ihren Beruf aus Passion ausüben. Die Eindrücke sind sehr individuell und persönlich. Man kann es nicht pauschal beurteilen. Die Gründe sind vielfältig. Aber die Unzufriedenheit war immer wieder ein Thema. Wir sind uns völlig bewusst, dass wir in der Stadt Zürich nicht die ganze Branche verändern können. Es ist aber unübersehbar, dass es eine Verbesserung braucht. Die Idee, etwas gegen den Fachkräftemangel zu unter-

nehmen, ist wichtig. Es stellt sich die Frage, wie und mit welchen Mitteln man dies angehen soll. Beim Vorstoss GR Nr. 2020/156 geht es um die Erhöhung von Ausbildungsangeboten, Stellenschaffung für Ausbildnerinnen und um Verbesserungen für Quereinsteiger. Bezüglich der Ausbildungen haben wir gehört, dass mehrheitlich der Kanton in der Verantwortung ist. Aber wie der Stadtrat erwähnte, möchte die Stadt die eigenen Vorgaben übertreffen und so dem Druck entgegenwirken. Wenn die Forderungen wie in der Motion formuliert umgesetzt würden, würden wir dem kritisch gegenüberstehen: Es würde zu ungedeckten Betriebskosten und einer Verzerrung auf dem Markt führen. Wir stehen der Verzerrung kritisch gegenüber, wenn dadurch private und gemeinnützige Akteure benachteiligt werden. Die aktuellen Regelungen erlauben es, in Bezug auf die Fachkräfte flexibel zu reagieren. Wir haben beim Geschäft GR Nr. 2020/534 darüber debattiert, dass man beim Stellenpool eine gewisse Flexibilität haben und nachfragegerechte Lösungen anbieten sollte. Gleichzeitig erwartet die GLP aber auch, dass es mit der Neuordnung der Alters- und Pflegezentren zu Gesundheitszentren eine Verbesserung der Pflege- und Betreuungsberufe geben wird. Wir halten es auch für sinnvoll, dass der Stadtrat gewillt ist, das System für Quereinsteigerinnen zu überprüfen. Wir sehen darin eine Chance, wie man dem Druck entgegenwirken kann. Bei der Motion GR Nr. 2020/178 sind wir überzeugt, dass der Weg darin besteht, die angebotenen flexiblen Lösungen zu verbessern, so etwa mit geteilten Pensen, Kleinpensen, oder auch digitalen Lösungen beim Schichtbetrieb für flexible Einsätze. Wir sind überzeugt, dass dort noch grosses Verbesserungspotenzial vorhanden ist. Der Stadtrat möchte diese Verbesserungen im Rahmen eines Postulats prüfen. Es geht um Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Privatleben, um Funktionsstufen oder um Massnahmen für ältere Personen. Wir stehen dem Vorstoss aber kritisch gegenüber, weil acht von neun Punkten gar nicht motionabel wären, und unterstützen den Vorstoss deshalb als Postulat. Im Übrigen möchte ich noch ein Missverständnis klären: Wir haben zu dieser Motion keine Textänderung eingereicht. Das Postulat GR Nr. 2020/288 unterstützen wir, weil es nicht nur einen Bericht fordert, sondern konkrete Lösungsansätze und Massnahmen. Es soll als Diskussionsgrundlage dienen, um eine Verbesserung zu erzielen. Den ersten Vorstoss würden wir übrigens auch als Postulat unterstützen. Man kann die Anliegen als Gesamtpaket im Rahmen einer Verbesserung der Situation prüfen.

Ernst Danner (EVP): Wir sind mit der Stossrichtung der Vorstösse absolut einverstanden. Das Hauptproblem sind die Arbeitsbedingungen. Wie bereits in den vorherigen Voten erwähnt wurde, ist der Lohn grundsätzlich gut. Es besteht aber folgendes Problem: Zwei Vorstösse sollen als Motion eingereicht werden und es fehlt offenbar die Bereitschaft, diese in Postulate umzuwandeln, damit sie dem entsprechen, was ihr wirklicher Inhalt ist: ein Postulat. Es handelt sich nicht um motionable Punkte. Würde man beispielsweise beim Pflegepersonal bei gleichem Lohn die Arbeitszeit um 10 oder 20 Prozent senken – die vermutlich effektivste Massnahme, um den Druck zu senken –, würde dies zwar Geld kosten, man müsste aber keinen Sonderkredit machen, der motionabel wäre. Wir müssten lediglich beim Budget den entsprechenden Antrag stellen. Wir halten es für eine Zwängerei, wenn man nun an der Motion festhalten will. Wir werden bei den beiden Vorstössen, die als Motion überwiesen werden sollen, in die Enthaltung gehen. Dem Postulat werden wir zustimmen.

Dr. David Garcia Nuñez (AL): Wir kommen zur Besprechung dreier Vorstösse, die Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitssituation der Pflegenden vorsehen. Die AL ist erfreut über die konzentrierte Diskussion, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung über die Pflegeinitiative. Die Personalsituation in der Pflege ist nicht nur angespannt. Als hätte 2020 nicht stattgefunden, stecken wir bereits in der fünften Pandemiewelle. Dies zehrt nicht nur an den Kräften des Gesundheitspersonals, sondern fordert auch die Geduld massiv heraus. Enttäuscht sind wir nicht nur von den sogenann-

ten Impfgegnerinnen, sondern auch von Politikern und Spitalverwaltungen, die dem Personal, als wäre nichts passiert, erneut die gewohnte Sparschraube anlegen. Applaudieren reicht nicht. Es geht nicht an, dass man im Rahmen der Pandemie alle möglichen Branchen – völlig zu Recht – unterstützt, aber jene Menschen, die an vorderster Front gearbeitet haben, bei der Ressourcenverteilung weiterhin vergisst. Manchmal fragt man sich, was in diesem Land noch passieren muss, damit manche Parteien und ihre Exekutivpolitiker und -Politikerinnen von ihrem Sparfetisch im Gesundheitswesen herunterkommen. Bei der ersten Motion geht es darum, dass man das Ausbildungsangebot erhöhen möchte. Die AL kann diesem Anliegen nur zustimmen. Der sogenannte Fachkräftemangel stellt ein kantonalpolitisches Versagen dar. Wir hätten uns manche Lockdown-Diskussion ersparen können, wenn in den Spitälern jene Anzahl Profis vorhanden gewesen wären, die es für eine gute Versorgung auch im Notfall braucht. Ebenfalls sind wir empfänglich für Alternativmodelle, die zur Trennung der aktuell hochexplosiven Vermengung von Ausbildungs-, Krankheits- und Pflegekosten führen. Wir haben in der Vergangenheit bereits solche Vorschläge präsentiert, ohne dass der Rat uns gefolgt wäre. Es freut uns. dass die grösste Fraktion im Rat unsere Vorschläge nun unterstützt und vom Stadtrat Lösungen fordert. Wir unterstützen auch die Verbesserung der Situation der Quereinsteigerinnen. Aus unserer Sicht braucht es dort keine Werbeoffensive. Eine der Hauptursachen im Fachkräftemangel besteht in der miserablen Entlöhnung der Personen im Gesundheitswesen. Walter Anken (SVP) hat diesbezüglich einige Zahlen genannt. Diese sind falsch. Auf der Webseite des VPOD ist ersichtlich, dass eine Pflegende 5500 Franken pro Monat verdient. Das ist weit weg von 91 000 Franken jährlich. Es braucht mehr Konsequenz. Wenn das Pflegepersonal derart systemrelevant ist, wie uns die Pandemie aufgezeigt hat, muss der Stadtrat dafür sorgen, dass das Spital mit dem eigenen Personal besser umgeht. Die AL unterstützt sämtliche Punkte der zweiten Motion. Finanzierungslücken sollen endlich geschlossen werden. Der Gesundheitsschutz muss konsequent umgesetzt werden. Vulnerable Gruppen innerhalb des Personals brauchen mehr Schutz. Wir unterstützen diese Vorschläge. Dennoch haben wir es zwei Mal mit einer Mischung zwischen einer Motion und einem Postulat zu tun. Viele der Forderungen sind äusserst unterstützenswert, aber nicht motionabel. Daher wird die AL die Forderungen in Form eines Postulats unterstützen. Sollten SP und Grüne auf ihrem formalpolitischen Irrtum beharren und die Forderungen als Motion durchzwängen, würden wir uns der Stimme enthalten. Wir unterstützen das Postulat, das die Personalunzufriedenheit mindern möchte. Allerdings möchten wir anregen, dass der Stadtrat bei der Ausarbeitung der Berichte Kontakt mit den Personalverbänden suchen sollte. Diese haben bereits Daten erhoben, welche zeigen, dass nur 14 Prozent des Pflegepersonals im Waidspital und lediglich 37 Prozent des Pflegepersonals im Triemli einer anderen Person ihre Arbeitsstelle weiterempfehlen würden. Bevor man sich in Zahlenkriege stürzt, sollte sich der Stadtrat schnellstens in Zusammenarbeit mit Fachverbänden über die relevanten Zahlen verständigen. Die Situation in der Pflege ist dramatisch.

Elisabeth Schoch (FDP): Es genügt nicht, nur bei den Löhnen eine Verbesserung anzustreben. Die Löhne sind grundsätzlich gut, auch wenn man bei den Einstiegslöhnen über Anpassungen sprechen kann und soll – jene sind tatsächlich sehr tief. Wenn man dieses Lohnniveau anheben und das gleiche Niveau behalten würde, würde es ganz anders aussehen. Die FDP lehnt beide Motionen als solche ab, wir sind aber bereit, die Motion GR Nr. 2020/156 als Postulat zu unterstützen. Wir sind der Meinung, dass man noch ein wenig auf die Umsetzung der Pflegeinitiative warten und insbesondere auch das Ergebnis der Untersuchung des Stadtrats abwarten sollte, bevor wir in Hektik ausbrechen und Punkte einführen, die den Pflegenden ausser mehr Geld nicht viel bringen. Selbstverständlich unterstützen wir auch das Postulat, das wir zusammen mit Marion Schmid (SP) eingereicht haben.

Marion Schmid (SP): Zum Thema Löhne von Pflegefachpersonen wurden nun verschiedene Beträge genannt. In diesem Zusammenhang müsste man unterscheiden, ob es sich um eine Fachangestellte Gesundheit handelt, um eine diplomierte Pflegefachperson, um jemanden mit einem Abschluss einer höheren Fachschule oder um eine Person mit einem Fachhochschulabschluss. Das wird auch in der Diskussion rund um die Pflegeinitiative gerne vermischt. Man kann den Lohn einer Person mit Fachhochschulabschluss in der Pflege nicht mit dem Lohn einer Person gleichsetzen, die im Detailhandel arbeitet und eine Verkaufslehre gemacht hat. Insgesamt freuen wir uns aber über die zahlreiche inhaltliche Zustimmung zu unseren Anliegen. Wir werden die Motion GR Nr. 2020/156 in ein Postulat umwandeln müssen. Ich mache mir dort etwas weniger Sorgen, weil mittlerweile alle verstanden haben, dass es eine Ausbildungsoffensive braucht. Ich rechne fest damit, dass diese auch kommen wird. Bei der Motion GR Nr. 2020/178 werden wir hingegen an der Motion festhalten.

Marion Schmid (SP) ist einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln

Walter Anken (SVP) stellt den Ablehnungsantrag zum Postulat.

Das Postulat GR Nr. 2021/449 (statt Motion GR Nr. 2020/156, Umwandlung) wird mit 94 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4606. 2020/178

Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 13.05.2020: Verbesserung der Situation für die Pflege- und Betreuungsberufe der Gesundheitsinstitutionen der Stadt

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Wortmeldungen siehe GR Nr. 2020/156, Beschluss-Nr. 4605/2021.

Julia Hofstetter (Grüne) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 2455/2020).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Julia Hofstetter (Grüne) ist nicht einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Motion wird mit 56 gegen 43 Stimmen (bei 10 Enthaltungen) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

4607. 2020/288

Postulat von Elisabeth Schoch (FDP) und Marion Schmid (SP) vom 01.07.2020: Reduzierung der Unzufriedenheit unter den Mitarbeitenden in den Pflegeberufen und der damit verbundenen Fluktuation

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Wortmeldungen siehe GR Nr. 2020/156, Beschluss-Nr. 4605/2021.

Elisabeth Schoch (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 2692/2020).

Walter Anken (SVP) begründet den von Stephan Iten (SVP) namens der SVP-Fraktion am 19. August 2020 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 91 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

4608. 2021/450

Motion von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) vom 17.11.2021: Verbot betreffend Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen, Ergänzung der Datenschutzverordnung (DSV)

Von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) ist am 17. November 2021 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche die Datenschutzverordnung (DSV) der Stadt Zürich mit einem Verbot betreffend den Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen ergänzt.

Begründung:

Der Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen zur Identifizierung von Personen im öffentlich zugänglichen Raum zu (Massen-)Überwachungszwecken stellt eine Gefahr für die Grundrechte der Stadtbevölkerung dar. Auch werden damit fundamentale demokratische Prinzipien unterwandert. Gemäss heutigem Kenntnisstand werden von der Stadt Zürich noch keine biometrischen Erkennungssysteme zu Überwachungszwecken eingesetzt. Dies soll auch in Zukunft so bleiben. Sollten heute schon solche Systeme eingesetzt werden, soll dies mit dem geforderten Verbot künftig unterbunden werden. Darum ist die Datenschutzverordnung (DSV) mit einem entsprechenden Verbot zu ergänzen.

Biometrische Massenüberwachung bezeichnet das anlasslose, unterschiedslose oder stichprobenartige Beobachten, Verfolgen und sonstige Verarbeiten von biometrischen Daten zur Identifikation oder Erkennen von Verhalten von Personen oder Gruppen im öffentlich zugänglichen Raum.

Biometrische Erkennungssysteme werden dazu eingesetzt, Individuen anhand ihrer biometrischen Daten aus einer Menge von Menschen zu identifizieren oder zu überwachen, wobei sie als Referenz auf eine Datenbank zurückgreifen. Die häufigste Form sind Gesichtserkennungssysteme, die Identifikation kann jedoch

auch anhand anderer biometrischer Daten (wie Gang, Augen, Stimme) erfolgen. Der unterschiedslose Einsatz solcher Systeme im öffentlich zugänglichen Raum ermöglicht eine biometrische Massenüberwachung. Mit der vorliegenden Motion soll sichergestellt werden, dass biometrische Erkennungssysteme von sämtlichen städtischen Organen, welche vom Geltungsbereich der Datenschutzverordnung (DSV) erfasst sind, nicht eingesetzt werden dürfen.

Mitteilung an den Stadtrat

4609. 2021/451

Postulat von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) vom 17.11.2021: Verhinderung eines Einsatzes von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt

Von Luca Maggi (Grüne) und Natascha Wey (SP) ist am 17. November 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sicherstellen kann, dass auf dem Stadtgebiet der Stadt Zürich im öffentlich zugänglichen Raum weder durch staatliche Organe noch durch Private biometrische Erkennungssysteme eingesetzt werden.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Postulat wird der Stadtrat einerseits aufgefordert zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass sämtliche städtischen Organe inkl. Stadtpolizei (z.B. mit Verboten, Dienstanweisungen, etc.) gänzlich auf den Einsatz von biometrischen Überwachungssystemen verzichten. Zudem soll geprüft werden, wie auch deren Einsatz durch private Dritte im öffentlichen und öffentlich zugänglichen Raum (z.B. mit Aufklärung, Verbotszonen, Bewilligungsverfahren oder Verhandlungen mit Bund und Kanton) verhindert werden kann.

Der Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen zur Identifizierung von Personen im öffentlich zugänglichen Raum zu (Massen-)Überwachungszwecken stellt eine Gefahr für die Grundrechte der Stadtbevölkerung dar. Zudem werden damit fundamentale demokratische Prinzipien unterwandert. Biometrische Erkennungssysteme werden dazu eingesetzt, Individuen anhand ihrer biometrischen Daten aus einer Menge von Menschen zu identifizieren oder zu überwachen, wobei sie als Referenz auf eine Datenbank zurückgreifen. Die häufigste Form sind Gesichtserkennungssysteme. Die Identifikation kann jedoch auch anhand anderer biometrischer Daten (wie Gang, Augen, Stimme) erfolgen. Der unterschiedslose Einsatz solcher Systeme im öffentlich zugänglichen Raum ermöglicht eine biometrische Massenüberwachung.

Gesichtserkennungssysteme können oft diskriminierend wirken, da sich gezeigt hat, dass sie beispielsweise Menschen dunkler Hautfarbe oder Frauen weniger gut erkennen. Dies führt bei diesen Gruppen zu einer höheren Anzahl an falsch positiven Treffern – was, zum Beispiel im Strafverfolgungskontext, relevante Auswirkungen auf Personen haben kann. Grund dafür ist, dass die Daten, mit denen die Systeme trainiert wurden, nicht repräsentativ sind bzw. überproportional Daten von Menschen weisser Hautfarbe und Männern enthalten. Gleichzeitig ist es aber so, dass eine Verbesserung der Akkuratheit auf technologischer Ebene die Problematik nicht beseitigt, weshalb ein Moratorium für die Anwendung solcher Systeme nicht ausreichend ist: der Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlichen Raum ermöglicht eine undifferenzierte Massenüberwachung, die inhärent mit Grundrechten in Konflikt steht. Wenn Menschen im öffentlichen Raum jederzeit identifiziert und überwacht werden können, verletzt dies nicht nur ihr Recht auf Privatsphäre und Datenschutz, sondern hat auch eine abschreckende Wirkung, die sie vom Wahrnehmen von Grundrechten wie der Meinungsäusserungs- oder Versammlungsfreiheit abhält. Der Einsatz dieser Systeme im öffentlichen Raum kann demnach per se nicht auf grundrechtskonforme Weise geschehen, sondern ist mit zentralen demokratisch garantierten Freiheiten inkompatibel.

Mitteilung an den Stadtrat

4610. 2021/452

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Stefan Urech (SVP) vom 17.11.2021: Festlegung der Kontingente für die Besuche der Kreisschulbehörden an den Volksschulen mindestens in der Höhe der bisherigen Stunden

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Stefan Urech (SVP) ist am 17. November 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie die Kontingente für Besuche an den Volksschulen bei der Revision der «Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Entschädigungen der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (AVES)» so festgelegt werden können, dass den Mitgliedern der Kreisschulbehörden mindestens gleich viele Stunden für Besuche zur Verfügung stehen wie bisher (ohne Berücksichtigung der Besuche im Rahmen der MAB).

Begründung

In den AVES legt der Stadtrat Kontingente fest, die den Mitgliedern der Kreisschulbehörde für Besuche in der Volksschule zur Verfügung stehen. Die Kreisschulbehörde ist spätestens ab Schuljahr 2021/22 nicht mehr an der Mitarbeiterbeurteilung der Lehrpersonen (MAB) beteiligt, sie ist aber weiterhin für die Aufsicht über die Volksschule verantwortlich. Um diese Verantwortung wahrzunehmen, sind Besuche an den Schulen sinnvoll und notwendig. Nur wenn die Mitglieder der Kreisschulbehörden vor Ort an den Schulen im Unterricht, in den Betreuungseinrichtungen und an schulischen Anlässen (Schulkonferenzen, Projektwochen, Elternabenden usw.) präsent sind, können sie diese Aufsicht wahrnehmen. Auch ein regelmässiger Informations- und Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern der Kreisschulbehörden und den Schulleitungen ist angebracht.

Bei den Besuchen im Unterricht stehen nicht mehr die Lehrpersonen, sondern die Klassen im Fokus. Folglich wird im Entwurf der AVES ein Kontingent pro Klasse und nicht pro Lehrperson festgelegt. Da das gleiche Kontingent für eine Klasse wie bisher für eine Lehrperson vorgesehen ist, resultiert insgesamt ein Abbau an Stunden, die den Mitgliedern der Kreisschulbehörden für Unterrichtsbesuche zur Verfügung stehen, um über 30% (mit Berücksichtigung der wegfallenden Unterrichtsbesuche im Rahmen der MAB beträgt der Abbau über 50%). Es kommt dazu, dass auch die Stunden, die für Hortbesuche zur Verfügung stehen, massiv gekürzt werden. Das neu zur Verfügung stehende Kontingent für Besuche der Betreuungseinrichtungen beträgt pro Schuleinheit insgesamt 10 Stunden pro Jahr; bisher sind es 3 Stunden pro Hort. Dies ist schon jetzt und erst recht in Zukunft ein massiver Abbau, wenn man bedenkt, dass an den Schulen immer mehr Horte (an den Tagesschulen in Kombination mit der Verpflegung über Mittag) geführt werden. Dieser Abbau widerspricht dem Auftrag an die Kreisschulbehörde, der in der in Art 105 der Gemeindeordnung und in Art. 4 des Organisationsstatut festgeschrieben ist.

Es ist im Geist des kantonalen Volksschulgesetzes, dass die öffentliche Schule gut im Volk verankert ist. Dazu tragen in der Stadt Zürich die Schulbesuche der vom Volk gewählten Mitglieder der Kreisschulbehörden wesentlich bei. In der Stadt Zürich läuft momentan ein partizipativer Prozess zur Reorganisation der Schulbehörde. Bis die Ergebnisse dieses Prozesses vorliegen soll die Anzahl Stunden, die für die Besuche an den Schulen zu Verfügung steht, keinesfalls abgebaut werden.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und die zwei Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

4611. 2021/453

Dringliche Schriftliche Anfrage von Martin Götzl (SVP), Ernst Danner (EVP) und 30 Mitunterzeichnenden vom 17.11.2021:

Strategie betreffend Nutzung des Alterszentrums Eichrain, Ausschreibung und Anmeldungen aus dem Quartier, Priorisierung der Vergabe, Ausmass und Dauer der Ersatznutzung durch das Alterszentrum Oberstrass und das Alterszentrum Alter Rosengarten in Uster sowie Kostenfolgen im Rahmen der Zwischennutzungen

Von Martin Götzl (SVP), Ernst Danner (EVP) und 30 Mitunterzeichnenden ist am 17. November 2021 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Sommer 2023 ist geplant, dass das neu errichtete Alterszentrum Eichrain (AZ Eichrain) in Zürich Seebach, eröffnet werden kann. Das Alterszentrum soll, in Anbetracht der steigenden Bevölkerungszahl und Lebenserwartung, weitere Kapazitäten für Wohnen, Leben und Pflege für Menschen im Alter aus dem Quartier schaffen.

Nun ist seit anfangs September (siehe Medienmitteilung GUD vom 3. September 2021) bekannt, dass vorübergehend das Alterszentrum Oberstrass ins neu errichtete Alterszentrum Eichrain einziehen wird, bis ein Ersatzneubau im Quartier Oberstrass geschaffen sein wird. Ebenfalls wurde im Oktober (siehe Medienmitteilung GUD vom 22. Oktober 2021) mitgeteilt, dass das städtische Alterszentrum Alter Rosengarten von Uster nach Zürich umziehen wird und die Bewohner künftig auch im neu errichteten Alterszentrum Eichrain wohnen werden.

Es macht den Anschein, dass die in Seebach benötigten Altersplätze für «Nicht-Quartierbewohnende» vergeben sind, bevor diese bereitgestellt sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viele Appartements befinden sich im AZ Eichrain definitiv im Bau?
 - a. Gemäss Jurybericht sind es 100 Einzimmer-Appartements und 10 Zweizimmer-Appartements
 - b. Im HBD-Internetportal wird von 102 Einzimmer-Appartements und 2 Fünfzimmerwohnungen à je vier Personen gesprochen.

Weshalb die Diskrepanz der beiden Quellen?

- 2. Werden Einzimmer-Appartements für eine Person und Zweizimmer-Appartements für zwei Personen gerechnet, würde sich für das AZ Eichrain folgende Grösse ergeben:
 - a. Nach Jurybericht 120 Personen
 - b. Nach HBD-Internetportal 110 Personen

Welche Zahl stimmt nun? Weshalb die Diskrepanz der beiden Quellen?

- 3. Sind Ausschreibungen für das AZ Eichrain im Quartier oder anderweitig erfolgt? Wie viele Anmeldungen sind bereits aus dem Quartier Seebach eingegangen und wie viele Anmeldungen erfolgten aus anderen Quartieren?
 - a. Wir bitte um Angabe, wo welche Ausschreibungen erfolgt sind
 - b. Wir bitten um eine tabellarische Auflistung der bereits eingegangenen Anmeldungen.
- Im AZ Oberstrass sind momentan gemäss dem Internetportal 78 Einzimmer- und 9 Zweizimmer-Wohnungen aufgelistet.

Demzufolge würden 94 Personen nach Zürich-Seebach ins AZ Eichrain übersiedeln.

Sind diese Zahlen und Annahmen korrekt? Wenn nein, bitten wir um eine genaue Begründung mit entsprechender Aufstellung.

- 5. Im AZ Alter Rosengarten sind momentan gemäss dem Internetportal 74 Einzimmer- und 12 Einzimmer-Appartements mit Kochgelegenheit aufgelistet.
 - Demzufolge würden 86 Personen nach Zürich-Seebach ins AZ Eichrain übersiedeln.
 - Sind diese Zahlen und Annahmen korrekt? Wenn nein, bitten wir um eine genaue Begründung mit entsprechender Aufstellung.
- 6. Folgt die Übersiedlung der Bewohnenden vom AZ Alter Rosengarten definitiv und wieso genau auf die Eröffnung des AZ Eichrain hin?
- 7. Wie lange rechnet der Stadtrat mit der Belegung des AZ Eichrain durch die Bewohner des AZ Oberstrass? Und per welchem Zeitpunkt ist mit einem Neubau des AZ Oberstrass zu rechnen?
- Was geschieht mit den Arbeitsverträgen von Kader und Personal der beiden Alterszentren in Uster und Oberstrass? Einige Funktionsstufen sind dann zum Teil doppelt vorhanden.
- 9. Wie sieht der finanzielle Unterschied aus? Wer trägt die Mehrkosten?
 - Wir bitte um einen Vergleich der Kosten per Stand heute im AZ Oberstrass und künftig im AZ Eichrain
 - b. Wir bitten um einen Vergleich der Kosten per Stand heute im AZ Alter Rosengarten und künftig im AZ Eichrain
- 10. Das Wachstum von Zürich 11, respektive Seebach ist frappant. Wie viele Menschen im Alter sind im Kreis 11 auf der Warteliste für einen Platz im Alterszentrum? Und wie viele Menschen warten stadtweit auf einen Platz? Wir bitten um tabellarische Auflistung nach Kreis, Alter und vergangener Wartezeit.
- 11. Zürich-Nord und insbesondere Seebach sind noch nicht fertig gebaut. Es ist mit einem massiven Zuwachs an Bewohner in den kommenden Jahren zu rechnen. Plant der Stadtrat weitere Alterszentren in Seebach und Zürich-Nord?
 - a. Wenn ja, auf welchen Zeitpunkt hin?
 - b. Mit welchen Kapazitäten?

- c. Wenn nein, wieso nicht? Was ist die Strategie?
- 12. Wie ist die Priorisierung der Belegung? Wird das Quartier zuerst berücksichtigt, wie dies eigentlich vorgesehen wäre?
 - Wenn nein, weshalb nicht?
- 13. Bezüglich dem temporären Umzug vom Gesundheitszentrum Oberstrass: Was geschieht, wenn diese Bewohner nach der Renovation vom AZ Obertrass im AZ Eichrain bleiben möchten? Müssen dann in Seebach weitere Kapazitäten geschaffen werden? Oder müssen Quartierbewohner in anderen Stadtquartieren eine Bleibe finden?
- 14. Welche Strategie ist ausschlaggebend für das Gesundheitszentrum Eichrain? Waren die beiden Umzüge ins Eichrain geplant? Wie werden die Kapazitäten kompensiert?
- 15. Welche Kapazitätsengpässe waren damals ausschlaggebend, dass das Alterszentrum Eichrain geplant und realisiert wurde?

Mitteilung an den Stadtrat

4612. 2021/454

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger (SVP) und Sebastian Zopfi (SVP) vom 17.11.2021:

Rechtsstaat und Sans-Papiers, Anzeigepflicht städtischer Behörden und städtischer Angestellten in Bezug auf die illegal anwesenden Sans-Papiers sowie allfällige Rechtsfolgen bei Schutz vor Strafverfolgung und Strafvollzug

Von Samuel Balsiger (SVP) und Sebastian Zopfi (SVP) ist am 17. November 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In der Stadt Zürich halten sich nach offiziellen Angaben mindestens 10'000 bis 14'000 Migranten illegal auf (sogenannte Sans-Papiers). Die Dunkelziffer könnte weit höher sein.

Die grosse Mehrheit reiste als Touristen aus Lateinamerika und aus europäischen Nicht-EU-EFTA-Staaten ein und kehrte nicht in ihre Heimatländer zurück. Gemäss dem städtischen Bericht «Züri City-Card» sind weitere grössere Gruppen Straftäter und Sozialhilfeabzocker aus Südosteuropa, der Türkei und aus Asien, deren Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wurde. Die kleinste Gruppe machen abgewiesene Asylanten aus.

Die illegalen Migranten nehmen in unserer Stadt günstigen Wohnraum und einfache Arbeit weg, zahlen weder Steuern noch Sozialabgaben. Sie leisten keinen fairen Beitrag an unsere Gesellschaft. Es ist keine Heldentat, ein illegal anwesender «Sans-Papiers» zu sein.

Gleichzeitig gibt es in der Stadt Zürich rund 20'000 Sozialhilfeempfänger. Darunter gibt es viele, die arbeiten möchten, aber keine geringqualifizierte Arbeit finden. Bei mindestens 10'000 bis 14'000 «Sans-Papiers», die illegal in diesem Sektor arbeiten, verwundert dies nicht.

Zudem leiden die rechtsstaatlichen Prinzipien durch das Problem «Sans-Papiers». Denn mit illegal anwesenden Migranten ist kein Rechtsstaat zu machen.

In diesem Zusammenhang (die Fragen beziehen sich auf keine Weisung) bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Die eidgenössische Strafprozessordnung verpflichtet die Strafbehörden alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit festgestellt haben oder die ihnen gemeldet worden sind, der zuständigen Behörde anzuzeigen, soweit sie für die Verfolgung nicht selbst zuständig sind.
 - Trifft dies in irgendeiner Form auch auf städtische Behörden und die illegal anwesenden «Sans-Papiers» zu? Falls ja, wie gehen die städtischen Behörden diesbezüglich vor?
- 2. Noch unmissverständlicher ist die Rechtslage im Kanton Zürich dort steht im §167 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation (GOG): «Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zeigen strafbare Handlungen, die sie bei Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen, an.» Wer also illegal anwesende «Sans-Papiers» auf seinem Gebiet als Angestellter der Stadt Zürich duldet, macht sich strafbar oder aber zumindest einer groben Pflichtverletzung schuldig denn es besteht eine Pflicht zur Anzeige.
 - Wie setzen die städtischen Angestellten den §167 (GOD) in Bezug auf die illegal anwesenden «Sans-Papiers» um? Wie viele Anzeigen wurden in den letzten fünf Jahren vorgenommen?
- 3. Zudem greift wohl auch § 305 des Strafgesetzbuches: «Wer jemanden der Strafverfolgung, dem Strafvollzug (…) entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Machen sich städtische Angestellte oder Behördenmitglieder, die die illegal anwesenden «Sans-Papiers» vor dem Strafvollzug schützten, gemäss § 305 des Strafgesetzbuches strafbar?

Mitteilung an den Stadtrat

Kenntnisnahmen

4613. 2021/333

Schriftliche Anfrage von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Sibylle Kauer (Grüne) vom 14.07.2021:

Ressourcen für den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Gründe für die ungenügende Abdeckung des Bedarfs im Kindergarten und Schule und Massnahmen für ein Angebot gemäss den kantonalen Vorgaben

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 1090 vom 3. November 2021).

4614. 2020/590

Weisung vom 16.12.2020:

Finanzdepartement, Aktiengesellschaft Hallenstadion Zürich, Entlastungsmassnahmen wegen Grossveranstaltungsverbot infolge der Corona-Pandemie, Genehmigung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 1. September 2021 ist am 8. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

4615. 2021/70

Weisung vom 03.03.2021:

Tiefbauamt, Bernerstrasse-Nord und -Süd, Europabrücke bis Stadtgrenze, Investitionsbeitrag an den Bund für Massnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Nationalstrasse A1/36, zusätzliche Aufwertungen, Objektkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2021 ist am 1. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

4616. 2021/86

Weisung vom 10.03.2021:

Tiefbauamt, Verkehrsarme Langstrasse, Langstrasse, Abschnitt Stauffacherbis Dienerstrasse, Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Lagerstrasse, Neugestaltungsmassnahmen, Lärmschutz, Objektkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2021 ist am 1. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

4617. 2021/105

Weisung vom 17.03.2021:

Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Schulanlage Luchswiesen, Erweiterung, Wohnsiedlung Luchswiese, Ersatzneubau, Projektierungskredit, Erstellung von Provisorien, Objektkredit, Abschreibung einer Motion

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 1. September 2021 ist am 8. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

4618. 2021/106

Weisung vom 17.03.2021:

Immobilien Stadt Zürich, Wache Süd von Schutz & Rettung Zürich, Quartier Wiedikon, Erweiterung, Umbau und Instandhaltungsarbeiten, Erhöhung Projektierungskredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2021 ist am 1. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

4619. 2021/117

Weisung vom 24.03.2021:

Verkehrsbetriebe, Mitgliedschaftsbeträge Genossenschaft Verband öffentlicher Verkehr (VöV), wiederkehrende Ausgaben

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 1. September 2021 ist am 8. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

4620. 2021/166

Weisung vom 14.04.2021:

Immobilien Stadt Zürich, Neubau von «Züri Modular»-Pavillons auf den Schulanlagen Ahorn, Leutschenbach, Wollishofen, Hans Asper, Lachenzelg, Waidhalde sowie einer temporären Sporthalle auf der Schulanlage Hans Asper, Objektkredite

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 25. August 2021 ist am 1. November 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 24. November 2021.

Nächste Sitzung: 24. November 2021, 17 Uhr.